

Bericht des Rechnungshofes

**Generalsanierung und Erweiterung des Museums für
zeitgenössische Kunst (21er Haus)**

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	163
Abkürzungsverzeichnis _____	164

BA

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes,
des Bundesministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

BMWF

Generalsanierung und Erweiterung des Museums für
zeitgenössische Kunst (21er Haus)

KURZFASSUNG _____	165
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	178
Projekt Generalsanierung und Erweiterung 21er Haus _____	179
Trennung der Bauherrnfunktion _____	181
Wahrnehmung der Bauherrnfunktion _____	184
Projektorganisation _____	187
Projektcontrolling _____	190
Kostenentwicklung _____	192
Finanzierung _____	197
Terminentwicklung _____	203
Vorentwurfsplanung _____	207
Behördenverfahren _____	209
Baumeisterarbeiten _____	211

	Auftragsvergaben_____	218
	Maßnahmen zur Korruptionsprävention _____	243
	Gender Mainstreaming _____	247
	Wirkungsorientierung der Baumaßnahme_____	250
	Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	253
ANHANG	Anhang 1 + 2 _____	259

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Projektchronologie _____	181
Tabelle 2: Zuordnung der Baumaßnahmen _____	182
Tabelle 3: Feststellungen des RH zur Projektabwicklung _____	185
Tabelle 4: Projektbeteiligte _____	187
Tabelle 5: Projektorganisation Bauphase „BHÖ“ _____	188
Tabelle 6: Entwicklung der Gesamtkosten _____	193
Tabelle 7: Entwicklung der Finanzierung _____	198
Tabelle 8: Terminentwicklung _____	203
Tabelle 9: Baumeisterarbeiten nach Bauphasen _____	211
Tabelle 10: Leistungsverzeichnis Hauptauftrag für die Baumeisterarbeiten _____	214
Tabelle 11: Vergabeverfahren Burghauptmannschaft _____	219
Tabelle 12: Vergabeverfahren Galerie Belvedere _____	220
Tabelle 13: Angebots-, Auftragssummen und Herstellkosten für Projektleitung und -steuerung sowie Örtliche Bauaufsicht _____	225
Tabelle 14: Angebotsergebnis Örtliche Bauaufsicht _____	226
Tabelle 15: Auftragssummen Projektleitung und -steuerung sowie Örtliche Bauaufsicht _____	230
Tabelle 16: Frauen und Männer der Burghauptmannschaft in der Bauphase „BHÖ“ _____	248
Tabelle 17: Frauen und Männer der Galerie Belvedere in der Bauphase „BHÖ“ _____	249

Abkürzungsverzeichnis

BDG 1979	Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHÖ	Burghauptmannschaft Österreich
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BMWFW	für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
ff.	fortfolgend
Galerie Belvedere	Österreichische Galerie Belvedere
IT	Informationstechnologie
LV	Leistungsverzeichnis
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite(n)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem

**Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes,
des Bundesministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

**Generalsanierung und Erweiterung des Museums für
zeitgenössische Kunst (21er Haus)**

Die Gesamtkosten der Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus) erhöhten sich von rd. 18,13 Mio. EUR auf rd. 29,94 Mio. EUR. Die Ursachen dafür waren die Projekterweiterung um die Artothek des Bundes, die mangelhafte Qualität der Planungsleistungen samt den damit verbundenen Massenmehrungen und Leistungsänderungen sowie Mängel in der Kostenberechnung. Die Sicherung der Finanzierung in Höhe der geplanten Kosten war nicht durchgängig gegeben.

Die Trennung der Bauherrnfunktion auf die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere war nicht zweckmäßig. Sämtliche 72 überprüften Vergabefälle der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere wiesen Verstöße gegen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes bzw. sonstige Mängel auf.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von Jänner bis März 2013 die Gebarung der Burghauptmannschaft Österreich (Burghauptmannschaft) und jene der Österreichischen Galerie Belvedere (Galerie Belvedere) bezüglich der Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus). (TZ 1)

Ziel der Überprüfung war es, dieses Bauprojekt hinsichtlich der Projektorganisation, der Finanzierung, der Kosten- und Terminentwicklung, der Baumeisterarbeiten, der Vergabeverfahren, der Wirkungsorientierung sowie der Umsetzung von Gender Mainstreaming Maßnahmen zu beurteilen. (TZ 1)

In diesem Zusammenhang überprüfte der RH auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie die Umsetzung einer im Zuge der Gebarungsüberprüfung Burghauptmannschaft Österreich (Reihe Bund 2011/11) abgegebenen Empfehlung. (TZ 1)

Projektbeschreibung

Das Projekt Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus) bestand im Wesentlichen aus einem neu zu errichtenden Büroturm, der Sanierung des bestehenden Gebäudes (Pavillion) und aus einer räumlichen Erweiterung vorerst nur im ersten Kellergeschoß. Eine wesentliche Umplanung folgte aus dem nach Baubeginn geäußerten Wunsch des damaligen BMUKK (seit 1. März 2014: BKA; im Folgenden wird entsprechend der aktuellen Kompetenzverteilung das BKA genannt) nach einer Projekterweiterung, um die Sammlungen der Artothek des Bundes im 21er Haus aufzubewahren. Die dazu benötigten Lagerflächen sollten in einem zweiten, neu zu errichtenden Kellergeschoß untergebracht werden. (TZ 2)

Den Projektstart stellte der im Mai 2008 zwischen dem damaligen BMWA (bis Oktober 2008, danach BMWFJ, seit 1. März 2014: BMWFW; im Folgenden wird entsprechend der aktuellen Gesetzeslage das BMWFW genannt), der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere beschlossene Projektauftrag dar. Dieser legte die wesentlichsten Rahmenbedingungen des Projekts fest. (TZ 2)

Die Eröffnung des 21er Hauses als Museum für zeitgenössische Kunst erfolgte am 15. November 2011, die Gesamtfertigstellung im Juni 2012. (TZ 2)

Trennung der Bauherrnfunktion

Das BMWFW, die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere beschlossen im Projektauftrag vom Mai 2008, das Bauvorhaben auf zwei aufeinanderfolgende Bauphasen aufzuteilen. Mit dieser Entscheidung erfolgte auch eine Trennung der Bauherrnfunktion zwischen der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere. Jeder Bauherr war für eine eigene Bauphase (Bauphase „BHÖ“ und Bauphase „Belvedere“) mit genau definierten Baumaßnahmen zuständig. (TZ 4)

Diese Trennung war nicht zweckmäßig, um eine einheitliche und strukturierte Vorgehensweise bei der operativen Abwicklung der Generalsanierung und Erweiterung zu gewährleisten und führte zu einem erhöhten Koordinationsaufwand zwischen den beiden Bauherrn. Es fehlte eine das Gesamtprojekt umfassende Termin- und Kostenverantwortung. Die operative Abwicklung der Bauphase „Belvedere“ im Umfang von rd. 14,55 Mio. EUR war keine Aufgabe, die in den unmittelbaren kulturpolitischen und wissenschaftlichen Aufgabenbereich der Galerie Belvedere fällt. Beide Bauherrn beauftragten getrennt externe Dienstleister mit den immateriellen und materiellen Leistungen, obwohl bei gemeinsamer Vergabe von Aufträgen gewöhnlich wirtschaftlichere Ergebnisse als bei Teilvergaben zu erzielen sind. (TZ 4)

Die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere hätten viele der ihnen obliegenden Bauherrnaufgaben effektiver wahrnehmen können. (TZ 5)

Die ineffiziente Wahrnehmung der Bauherrnfunktion der Burghauptmannschaft zeigte sich dadurch, dass

- die Sicherung der Finanzierung in Höhe der geplanten Kosten nicht gegeben war,
- Planungs- und Bauleistungen ohne schriftliche Vereinbarung für einen Sponsor in der Vorentwurfsphase erbracht wurden,
- die Qualität des Leistungsverzeichnisses mangelhaft war,
- die Bearbeitungsdauer für die Prüfung der Zusatzangebote bei den Baumeisterarbeiten regelmäßig überschritten wurde und
- die Vergabeverfahren teilweise gegen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes verstießen. (TZ 5)

Die ineffiziente Wahrnehmung der Bauherrnfunktion der Galerie Belvedere zeigte sich dadurch, dass

- sie keine adäquate Projektorganisation festlegte,
- Zusagen von Sponsoren fehlten, womit sich die Galerie Belvedere dem Risiko eventueller Kostenerhöhungen oder des teilweisen oder gänzlichen Ausfalls der Sponsoren aussetzte,

- Umplanungen für den Büroturm ohne schriftliche Vereinbarung für einen Sponsor in der Vorentwurfsphase erbracht wurden,
- einerseits wegen der pauschalen Beauftragung und Abrechnung der Baumeisterarbeiten Turm und andererseits aufgrund der vielen Kleinaufträge ohne gesamtheitliches Leistungsverzeichnis bei den diversen Baumeisterarbeiten eine Überprüfung der Qualität des Leistungsverzeichnisses nicht möglich bzw. zweckmäßig war und
- die Vergabeverfahren teilweise gegen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes verstießen. (TZ 5)

Projektorganisation

Die von der Burghauptmannschaft gemeinsam mit dem BMWFW festgelegte Projektorganisation zur Abwicklung der Bauphase „BHÖ“ war grundsätzlich zweckmäßig. Hinsichtlich der Einhaltung der Kommunikationsstrukturen zeigte sich jedoch Verbesserungspotenzial. Die Einhaltung dieser Kommunikationsstrukturen während der Bauabwicklung wäre erforderlich gewesen, um die Entscheidungen und damit die Verantwortungen eindeutig den jeweiligen Gremien zuordnen zu können. (TZ 6)

Die extern beauftragte Projektleitung und -steuerung der Burghauptmannschaft schrieb das Projekthandbuch nicht im Zuge der Projektabwicklung auftragsgemäß fort; Aktualisierungen unterblieben. (TZ 6)

Die Galerie Belvedere legte keine dem Leistungsumfang der Bauphase „Belvedere“ von rd. 14,55 Mio. EUR adäquate Projektorganisation samt Kommunikationsstrukturen fest. (TZ 6)

Projektcontrolling

Die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere richteten für die Steuerung des Projekts kein adäquates Projektcontrolling ein. Weder das IT-System der Burghauptmannschaft samt den beiden Berichten der Projektleitung und -steuerung, noch das Erfassen der Auftrags- und Rechnungssummen und die Gegenüberstellung mit den Planwerten durch die Galerie Belvedere konnten ein derartiges System ersetzen. (TZ 7)

Die Burghauptmannschaft forderte von der Projektleitung und –steuerung nicht die vertragsgemäße Leistungserfüllung hinsichtlich der Steuerung und Kontrolle von Terminen und Kosten ein. (TZ 7)

Kostenentwicklung

Die Überschreitung der zu Projektbeginn im Jahr 2008 im Projektauftrag genehmigten Gesamtkosten von nahezu zwei Drittel – von rd. 18,13 Mio. EUR auf rd. 29,94 Mio. EUR – war vor allem auf die Projekterweiterung der Artothek, die mangelnde Qualität der Planungsleistungen samt den damit verbundenen Massenmehrungen und Leistungsänderungen sowie auf zu niedrige Kostenansätze in der Kostenberechnung zurückzuführen. (TZ 8)

Aufgrund der späten Entscheidung des BKA für die Errichtung der Artothek waren Mehrkosten von rd. 2,11 Mio. EUR entstanden; die Vergabe der Zusatzaufträge unterlag keinem Wettbewerb. (TZ 8)

Weder die Burghauptmannschaft, noch die Galerie Belvedere stellten alle mit der Sanierung und Erweiterung verbundenen Kosten dar. In den Gesamtkosten laut den Projektaufträgen war keine Vorsorge für die Einrichtung und für die notwendige Sanierung des Kinos getroffen worden. Für eine Bauentscheidung sind jedoch die Gesamtkosten und die damit verbundene Klärung der Finanzierungsfrage maßgeblich. (TZ 8)

Finanzierung

Die Sicherung der Finanzierung in Höhe der geplanten Kosten für die Bauphase „BHÖ“ war von Projektbeginn an nicht gegeben. Die anfängliche Mittelzusage von rd. 8,00 Mio. EUR (laut Projektauftrag vom Mai 2008) durch das BMWFW und das BKA lag bereits um rd. 1,66 Mio. EUR unter der Kostenberechnung. Aufgrund der verbindlichen Zusage eines privaten Sponsors verringerte sich diese Lücke auf rd. 0,66 Mio. EUR im Dezember 2008, vergrößerte sich jedoch im November 2009 durch die Erweiterung der Artothek auf rd. 3,72 Mio. EUR. Die Galerie Belvedere sollte aus weiteren Mitteln des BKA und mit Unterstützung von Sponsoren diese Restfinanzierung übernehmen. Durch diese im Nachtrag zum Projektauftrag festgelegte Vereinbarung trug die Galerie Belvedere in der Bauphase „BHÖ“ das Risiko für Kostenerhöhungen und den Ausfall von Sponsoren. Die Galerie Belvedere konnte nicht wie vereinbart die finanziellen Mittel (Sponsoren) aufbringen. (TZ 9)

Die unzureichende Absicherung der Finanzierung setzte sich auch in der Bauphase „Belvedere“ fort. Die Gesamtkosten waren weder durch entsprechende schriftliche Finanzierungszusagen des BKA, noch durch verbindliche Zusagen von Sponsoren gedeckt. Somit war das Projekt laufend dem Risiko der Einstellung des Baus samt „Einmottung“ der bisherigen Baumaßnahmen, verbunden mit einem verlorenen Aufwand für die Bauphase „BHÖ“ von rd. 15,39 Mio. EUR, ausgesetzt. (TZ 9)

Die Genehmigung der Bauphase „Belvedere“ erfolgte durch das Kuratorium der Galerie Belvedere ohne gesicherte Finanzierung und ohne mehrjährige vorausschauende Finanzplanung. (TZ 9)

Terminentwicklung

Eine wesentliche Ursache der ersten Terminverschiebung in der Bauphase „BHÖ“ war die vom BKA gewünschte Projekterweiterung um die Artothek, als die Planung des Projekts 21er Haus weit fortgeschritten und der Bau begonnen worden war. (TZ 10)

Eine weitere Ursache einer Terminverschiebung war das von den Planern unterschätzte Ausmaß des Sanierungsbedarfs der Schweißnähte der vorhandenen Stahlkonstruktion. (TZ 10)

Weder von der Burghauptmannschaft noch von der Galerie Belvedere erfolgte eine das Gesamtprojekt umfassende Terminplanung, -steuerung und -kontrolle. (TZ 10)

Vorentwurfsplanung

Die Werke des verstorbenen österreichischen Künstlers Fritz Wotruba sollten im 21er Haus untergebracht werden. Dies hatte eine Ausweitung des Kellergeschoßes zur Folge, weil dafür Ausstellungs- und Lagerflächen im Ausmaß von rd. 640 m² benötigt wurden. Die Burghauptmannschaft beauftragte dafür Planungsleistungen über einen Zeitraum von vier Jahren und begann sogar auf Basis dieser Pläne mit dem Bau, obwohl keine schriftliche Vereinbarung zwischen der Galerie Belvedere und dem möglichen Sponsor vorlag. Dadurch waren eine instabile Geschäftsgrundlage und ein hohes Risikopotenzial über einen mehrjährigen Zeitraum gegeben. Im Falle des Rückzugs des Sponsors hätten die Planungsleistungen einen verlorenen Aufwand dargestellt und die dafür vorgesehenen rd. 640 m² einer neuen Widmung zugeführt werden müssen. (TZ 11)

Die Erhöhung des Büroturms um ein Geschoß resultierte aus dem Wunsch eines weiteren Sponsors; es war keine nutzerspezifische Notwendigkeit gegeben. Die Galerie Belvedere und der Sponsor schlossen keine schriftliche Vereinbarung über etwaige finanzielle Mittel zur Finanzierung dieses zusätzlichen Geschoßes ab. Nachdem sich der Sponsor vom Projekt zurückzog, entstanden der Galerie Belvedere Mehrkosten für den Bau des zusätzlichen Geschoßes – auf Basis der tatsächlichen Kosten – von mindestens rd. 300.000 EUR. Die mittels einer „Bausteinaktion“ geschaffene Möglichkeit für die Sponsoren, das fünfte Obergeschoß kostenlos zu nutzen, rechtfertigte die Erhöhung des Büroturms nicht. (TZ 11)

Behördenverfahren

Die Burghauptmannschaft begann mit den Bauarbeiten, obwohl noch keine Baugenehmigung vorlag; dadurch entstanden Mehrkosten von rd. 10.500 EUR. (TZ 12)

Die Fertigstellungsanzeige als Bestätigung gegenüber der Behörde, dass das Bauvorhaben bewilligungsgemäß und im Einklang mit den Bauvorschriften ausgeführt wurde, erwirkte weder die Burghauptmannschaft, die dazu verpflichtet gewesen wäre, noch die Galerie Belvedere, der die Burghauptmannschaft diese Pflicht vertraglich übertragen hatte. (TZ 12)

Baumeisterarbeiten

Sowohl die Burghauptmannschaft als auch die Galerie Belvedere vergaben Baumeisterarbeiten im Wege einer Pauschale. Eine Herleitung sowie Prüfung eventueller Mehr- und Minderkosten für zusätzliche oder geänderte Leistungen war dadurch nur erschwert möglich. (TZ 13)

Die Galerie Belvedere zersplitterte weitere Baumeisterarbeiten in 16 Aufträge. Dadurch entstand ein erhöhter Koordinierungsaufwand und eine zusätzliche Haftungs- und Gewährleistungsproblematik. (TZ 13)

Qualität des Leistungsverzeichnisses

Das Leistungsverzeichnis der Baumeisterarbeiten der Bauphase „BHÖ“ war mangelhaft. Dies zeigten die Abweichungen der ausgeführten von den ausgeschriebenen Mengen sowie die Anzahl und der Umfang an Zusatzaufträgen. Die Projektleitung und -steuerung begründete die Mengenänderungen damit, dass bei der Ausschreibung nur Augenmerk auf die Hauptpositionen gelegt worden sei sowie den zu gering angesetzten Mengen bei den Erdarbeiten und Dämmungen. (TZ 14)

Durch die Beauftragung der Örtlichen Bauaufsicht durch die Burghauptmannschaft mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses einerseits und dessen Überwachung andererseits fehlte eine Kontrolle des Leistungsverzeichnisses nach dem Vier-Augen-Prinzip. (TZ 14)

Prüfung von Zusatzangeboten

Die Örtliche Bauaufsicht sowie die Projektleitung und -steuerung prüften die Zusatzangebote der Baumeisterarbeiten der Bauphase „BHÖ“ dem Grunde und der Höhe nach auf Grundlage der Preisbasis des Hauptvertrags. (TZ 15)

Die Burghauptmannschaft achtete nicht auf die Einhaltung der im Projekthandbuch festgelegten Bearbeitungsdauer für die Prüfung von Zusatzangeboten. Der Intention des Projekthandbuchs, die Anpassung von Entgelt und Leistung effizient und rasch zu vereinbaren, wurde damit nicht entsprochen. (TZ 15)

Auftragsvergaben

Der RH überprüfte insgesamt 25 Auftragsvergaben der Burghauptmannschaft und 47 Auftragsvergaben der Galerie Belvedere auf Basis einer risikoorientierten Auswahl. Die überprüften Vergabefälle deckten das gesamte vergaberechtliche Spektrum der Auftrags-typen (Bau-, Dienst- und Lieferaufträge) ab. (TZ 16)

Sämtliche 25 überprüften Vergabefälle der Burghauptmannschaft wiesen Mängel auf: (TZ 16)

Vergabeverfahren Burghauptmannschaft

Auftragsbezeichnung	Anzahl	Vergabeverfahren	Auftragssumme	Mängel
			in Mio. EUR	
Vergabe der Generalplanerleistungen (TZ 17)	2	offener Wettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren	1,83	Verhandlungsverfahren nicht transparent und nachvollziehbar dokumentiert Beauftragung bzw. Bezahlung um rd. 112.000 EUR über Erstangebot mangelhafte Vorkehrung gegen Austausch von Angebotsseiten
Vergabe der Projektleitung und -steuerung und der Örtlichen Bauaufsicht (TZ 18)	2	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	0,22 bzw. 0,48	Preisänderung nicht im Verhältnis der Änderung der Herstellkosten mangelhafte Überprüfung der beauftragten Preise fehlende Transparenz
Zusatzauftrag Artothek zur Projektleitung und -steuerung sowie zur Örtlichen Bauaufsicht (TZ 19)	2	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	0,16 bzw. 0,18	unzulässige Wahl des Vergabeverfahrens für die Projektleitung und -steuerung fehlender Wettbewerb
Vergabe der Baumeisterarbeiten (TZ 20)	1	offenes Verfahren	2,42	unzulässige Beauftragung Alternativangebot
Zusatzauftrag Artothek zu den Baumeisterarbeiten (TZ 21)	1	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	1,65	dringliche zwingende Gründe als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens nicht nachgewiesen
Direktvergaben (TZ 22)	17	Direktvergaben	0,08	teilweise fehlender Nachweis der Prüfung der Preisangemessenheit keine Berechnung der geschätzten Auftragswerte
Summe	25			

Quelle: RH

Kurzfassung

Auch sämtliche 47 überprüften Vergabefälle der Galerie Belvedere wiesen Mängel auf: (TZ 16)

Vergabeverfahren Galerie Belvedere				
Auftragsbezeichnung	Anzahl	Vergabeverfahren	Auftragssumme	Mängel
			in Mio. EUR	
Vergabe der Generalplanerleistungen (TZ 17)	1	offener Wettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren	0,41	Beauftragung bzw. Bezahlung um rd. 35.000 EUR über Erstangebot wegen fehlender Informationsweitergabe Burghauptmannschaft
Vergabe Örtliche Bauaufsicht (TZ 18)	1	Direktvergabe	0,10	unzulässige Wahl des Vergabeverfahrens fehlende Transparenz
Vergabe der Baumeisterarbeiten (TZ 20)	17	nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bzw. Direktvergaben	0,28 bzw. 0,46	unzulässiges Auftragsplitting nachträgliche Pauschalbeauftragung Baumeisterarbeiten Turm grundlegende Bauherrn-aufgaben nicht erfüllt bei den weiteren Baumeisterarbeiten
Direktvergaben (TZ 22)	28	Direktvergaben	0,66	oftmals fehlende Berechnung der Schätzkosten Verhandlungen bei Direktvergaben fehlende Markterhebungen fehlender Wettbewerb oftmals fehlende Prüfung der Preisangemessenheit unzulässiges Auftragsplitting
	47			

Quelle: RH

Die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere beauftragten und bezahlten dem Generalplaner um rd. 147.000 EUR mehr als laut Erstangebot und Vertrag angemessen war. (TZ 16 bis 24)

Verhaltensrichtlinien

Die Verhaltensrichtlinien der Burghauptmannschaft aus dem Jahr 2009 waren ein geeignetes Instrumentarium zur Schärfung des Bewusstseins der Mitarbeiter für korrektes Verhalten. Die Regelungen waren jedoch nicht spezifisch und organisatorisch auf das Aufgabengebiet der Burghauptmannschaft abgestimmt. (TZ 26)

Die Galerie Belvedere erstellte erst im März 2013 aufgrund der Gebarungsüberprüfung des RH eine Compliance Richtlinie und interne Verhaltensanweisung. (TZ 26)

Regelungen über Nebenbeschäftigungen

Basierend auf § 56 BDG 1979 forderte die Burghauptmannschaft von ihren Bediensteten regelmäßige Meldungen über Nebenbeschäftigungen ein. (TZ 27)

Die (privatrechtlichen) Dienstverträge der Galerie Belvedere sahen vor, dass Nebenbeschäftigungen – vor Aufnahme der Tätigkeit – einer Genehmigung bedurften. Regelmäßige Berichte über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Nebenbeschäftigung forderte die Galerie Belvedere nicht ein. (TZ 27)

Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten

Die Burghauptmannschaft hatte keine expliziten Regelungen für Mitarbeiter vorgesehen, die ein Fehlverhalten melden wollten. Sie verwies dazu auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen. (TZ 28)

Die aufgrund der Gebarungsüberprüfung des RH erstellte „Compliance Richtlinie und interne Verhaltensanweisungen“ der Galerie Belvedere enthielt zweckmäßige Regelungen zur Meldung von Fehlverhalten. (TZ 28)

Gender Mainstreaming

Weder die Burghauptmannschaft noch die Galerie Belvedere berücksichtigten bei der Generalsanierung und Erweiterung des 21er Hauses geschlechterbezogene Sichtweisen in der Planungs- und in der Umsetzungsphase und entsprach somit nicht den Zielvorstellungen des Gender Mainstreaming; nämlich, bei allen Maßnahmen

die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten. In der Projektorganisation waren Frauen und Männer in Anzahl und Funktionen gleich vertreten. (TZ 29)

Wirkungsorientierung der Baumaßnahme

Die Baumaßnahme Generalsanierung und Erweiterung des 21er Hauses unterstützte die Wirkungsziele bzw. Maßnahmen „Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes“ und „Sichtbarmachung der Sammlung der Artothek des Bundes im 21er Haus“. (TZ 30)

Kenndaten zur Generalsanierung und Erweiterung des 21er Hauses

Eigentümer	Republik Österreich, vertreten durch die Burghauptmannschaft Österreich	
Anlass	Sanierungsbedürftiger Bauzustand des „20er Hauses“	
Bauherr		
Bauphase „BHÖ“	Burghauptmannschaft Österreich in Vertretung des BMWFW	
Bauphase „Belvedere“	die Burghauptmannschaft Österreich gestattete dem Nutzer des Gebäudes, der Österreichischen Galerie Belvedere, die Durchführung bestimmter Baumaßnahmen	
Nutzer	Österreichische Galerie Belvedere	
Gesamtkosten¹	29,94 Mio. EUR	
Bauphase „BHÖ“	15,39 Mio. EUR	
Bauphase „Belvedere“	14,55 Mio. EUR	
Finanzierung¹		
Bauphase „BHÖ“	11,69 Mio. EUR 2,70 Mio. EUR 1,00 Mio. EUR	BMWFW BKA privater Sponsor
Bauphase „Belvedere“	13,78 Mio. EUR 0,77 Mio. EUR	BKA weitere private Sponsoren, von der Österreichischen Galerie Belvedere angeworben
Baumaßnahmen		
Bauphase „BHÖ“	Asbestsanierung, Rohbauarbeiten für das Museum inklusive Kellergeschoße (Artothek), Sanierung der Gebäudehülle (Fassade)	
Bauphase „Belvedere“	Errichtung des Büroturms (Rohbau und Fassade), Innenausbau, technischer Ausbau, Einrichtung für das Museum, die Artothek und den Büroturm, Sanierungsarbeiten Kino	
Ausschreibung Generalplaner	Juni 2003	
Baubeginn	August 2008	
Eröffnung Museum	15. November 2011	
Gesamtfertigstellung	Juni 2012	
Gesamtnettogrundrissfläche ²	rd. 8.200 m ²	
<i>davon</i>		
<i>Ausstellungsfläche</i>	rd. 2.300 m ²	
<i>Artothek</i>	rd. 1.300 m ²	

¹ Alle genannten Beträge sind kaufmännisch gerundet und enthalten keine Umsatzsteuer.

² Flächen laut Überlassungsvertrag vom Dezember 2012

Quellen: Burghauptmannschaft, Galerie Belvedere; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Jänner bis März 2013 die Gebarung der Burghauptmannschaft Österreich (Burghauptmannschaft) und jene der Österreichischen Galerie Belvedere (Galerie Belvedere) bezüglich der Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus).

Ziel der Überprüfung war es, dieses Bauprojekt hinsichtlich

- der Projektorganisation,
- der Finanzierung,
- der Kosten- und Terminentwicklung,
- der Baumeisterarbeiten,
- der Vergabeverfahren,
- der Wirkungsorientierung sowie
- der Umsetzung von Gender Mainstreaming Maßnahmen

zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang überprüfte der RH auch

- Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie
- die Umsetzung einer im Zuge der Gebarungsüberprüfung Burghauptmannschaft Österreich (Reihe Bund 2011/11) abgegebenen Empfehlung.¹

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2003 bis Ende 2011 (in einzelnen Bereichen, wie Kosten und Finanzierung, bis März 2013).

Zur leichteren Lesbarkeit wird das Wirtschaftsressort (bis Oktober 2008 BMWA, danach BMWFJ und seit März 2014 BMWFW) im Folgenden einheitlich mit der gültigen Bezeichnung BMWFW angeführt, das Kunst- und Kulturressort (zur Zeit der Gebarungsüberprüfung BMUKK, seit März 2014 im BKA) mit BKA.

¹ Schlussempfehlung 11: Für Direktvergaben wären interne Richtlinien zu erstellen, die insbesondere Vorgaben für die Einholung von Vergleichsangeboten, für die Prüfung der Preisangemessenheit der Leistungen, für die Begründung der Vergabeentscheidung sowie für eine umfassende Dokumentation enthalten sollten.

Die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere gestalteten von 2008 bis 2012 das ehemalige Museum des 20. Jahrhunderts (20er Haus) im Wege einer umfassenden Generalsanierung und Erweiterung in ein zeitgemäßes Museum (21er Haus) um, weshalb ebenfalls aus Gründen der leichten Lesbarkeit in der Folge das Museum durchgehend – mit Ausnahme der historischen Entwicklung in der Projektbeschreibung (TZ 2) – als 21er Haus bezeichnet wird.

Soweit im Prüfungsergebnis nicht ausdrücklich anders angegeben, enthalten die angeführten Beträge keine Umsatzsteuer.

Zu dem im September 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMWFW, das BKA und die Galerie Belvedere im Dezember 2013 Stellung. Die Stellungnahme des BMWFW enthielt auch die Standpunkte der Burghauptmannschaft (nachfolgend auch kurz: gemeinsame Stellungnahme).

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im März 2014.

Projekt Generalsanierung und Erweiterung 21er Haus

Projektbeschreibung 2 Da das im September 1962 eröffnete Museum für die Kunst des 20. Jahrhunderts die Voraussetzungen eines modernen Museums- und Ausstellungsbetriebs zur Jahrtausendwende nach Ansicht des Eigentümers (Republik Österreich vertreten durch die Burghauptmannschaft) und des Nutzers (Galerie Belvedere) nicht mehr erfüllte und überdies das Bauwerk nicht mehr den bauphysikalischen, brandschutz- und energietechnischen Anforderungen entsprach, wurde es im Jahr 2001 geschlossen. Zur weiteren Nutzung des zu adaptierenden 20er Hauses war die Galerie Belvedere vorgesehen.

Die Burghauptmannschaft führte deshalb im Jahr 2003 einen EU-weiten zweistufigen Wettbewerb zur Generalsanierung und Erweiterung des 20er Hauses durch. Das Projekt bestand im Wesentlichen aus einem neu zu errichtenden Büroturm, der Sanierung des bestehenden Gebäudes (Pavillion) sowie einer räumlichen Erweiterung des ersten Kellergeschoßes zur Unterbringung eines Cafés, von Depoträumen und Garderoben.

Die Burghauptmannschaft beauftragte den Wettbewerbssieger – mangels ausreichender Budgetmittel für die Baumaßnahme – im Juli 2004 zunächst nur mit der Vorentwurfsplanung. Diese Planungsphase (2004 bis Anfang 2008) war durch mehrere Umplanungen des Vorentwurfs gekennzeichnet, die aufgrund von Nutzerwünschen der Galerie Bel-

Projekt Generalsanierung und Erweiterung 21er Haus

vedere nach zusätzlichen Ausstellungs-, Lager-, und Büroflächen erfolgten.

Den Projektstart stellte der im Mai 2008 zwischen dem BMWFW, der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere beschlossene Projektauftrag dar. Dieser legte die wesentlichsten Rahmenbedingungen (Ziele, Kosten, Termine, Organisation) des Projekts sowie die Trennung der Bauherrnfunktion zwischen Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere fest.

In Umsetzung einer anlässlich der seinerzeitigen Gebarungüberprüfung der Artothek des Bundes (Reihe Bund 2001/5) abgegebenen Empfehlung des RH, die räumliche Situation der Artothek des Bundes zu verbessern, äußerte das BKA im August 2008 – und damit nach Baubeginn – den Wunsch, die Sammlungen der Artothek des Bundes im generalzusanierenden und zu erweiternden Gebäude zu verwahren. Die dazu benötigten Lagerflächen sollten in einem zweiten neu zu errichtenden Kellergeschoß untergebracht werden.

Das Projektbesprechungsprotokoll vom 27. August 2008 hielt dazu fest, dass dieser zusätzlich neu zu errichtende Baukörper massive Probleme in Bezug auf die Baugrubensicherung, Wärmedämmung, Isolierung, Statik und Entwässerung aufwarf. Die Projekterweiterung Artothek stellte eine wesentliche Umplanung dar. Dies führte zu umfangreichen organisatorischen, kosten- und terminmäßigen Veränderungen (TZ 8, 9, 10 und 12), weshalb das BMWFW, die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere im November 2009 einen Nachtrag zum Projektauftrag vereinbarten.

Die Eröffnung des 21er Hauses als Museum für zeitgenössische Kunst erfolgte am 15. November 2011 und die Gesamtfertigstellung mit Artothek, Turm, Kino etc. im Juni 2012.

Projektchronologie

- 3 Nachstehend sind die wichtigsten Ereignisse im Zusammenhang mit der Generalsanierung und Erweiterung dargestellt:

Tabelle 1: Projektchronologie

Chronologie	
September 1962	Eröffnung des Museums für die Kunst des 20. Jahrhunderts
2001	Schließung des Museums
Juni 2003	EU-weiter zweistufiger Wettbewerb des Generalplaners
Juli 2004	Auftrag Vorentwurfsplanung an Wettbewerbssieger
April 2008	Einreichung der Planunterlagen bei der Baubehörde
Mai 2008	Projektauftrag mit Festlegung Organisation, Kosten, Termine, Finanzierung
13. Juni 2008	Spatenstich
11. August 2008	Beginn Bauphase „BHÖ“
13. August 2008	BKA ersucht BMWFW um Aufnahme der Artothek ins Bauprogramm
23. Oktober 2008	Baubewilligung des Einreichprojekts (ohne Artothek)
26. November 2008	Projektstart Artothek
Dezember 2008	Leihvertrag zwischen der Galerie Belvedere und einer Privatstiftung (privater Sponsor in der Bauphase „BHÖ“)
31. Juli 2009	Baubewilligung Artothek
4. August 2009	Baubeginn Artothek
November 2009	Nachtrag zum Projektauftrag wegen Artothek
Mai 2010	Unterzeichnung Baugestattungsvertrag
Oktober 2010	Ende Bauphase „BHÖ“ ¹
November 2010	Beginn Bauphase „Belvedere“
Februar 2011	Schriftliche Zusage zur Finanzierung Bauphase „Belvedere“ durch das BKA
September 2011	Ende Bauphase „Belvedere“ (Bauteil Museum)
15. November 2011	Eröffnung Museum für zeitgenössische Kunst (21er Haus)
Juni 2012	Gesamtfertigstellung

¹ laut Übergabe- und Übernahmeprotokoll vom 28. Oktober 2010

Quellen: Burghauptmannschaft, Galerie Belvedere; RH

Trennung der Bauherrnfunktion

4.1 Das BMWFW, die Burghauptmannschaft (als nachgeordnete Dienststelle des BMWFW) und die Galerie Belvedere beschlossen im Projektauftrag (Mai 2008), die Abwicklung der Generalsanierung und Erweiterung des 21er Hauses auf zwei aufeinanderfolgende Bauphasen aufzuteilen.

Trennung der Bauherrnfunktion

Mit dieser Entscheidung erfolgte auch eine Trennung der Bauherrnfunktion. Jeder Bauherr war für eine eigene Bauphase mit genau definierten Baumaßnahmen zuständig. Die nachstehende Tabelle zeigt, welchem Bauherr welche Baumaßnahmen oblagen:

Tabelle 2: Zuordnung der Baumaßnahmen		
	Bauphase „BHÖ“	Bauphase „Belvedere“
Bauherr	Burghauptmannschaft	Galerie Belvedere
Baumaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Asbestsanierung - Rohbauarbeiten für das Museum; inklusive Kellergeschoße (Artothek) - Sanierung der Gebäudehülle (Fassade) 	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung des Büroturms (Rohbau und Fassade) - Innenausbau - technischer Ausbau - Einrichtung für das Museum, die Artothek und den Büroturm - Sanierungsarbeiten Kino

Quellen: Burghauptmannschaft, Galerie Belvedere; RH

Das BMWFW und die Galerie Belvedere begründeten diese Trennung mit der Möglichkeit, einerseits Teile der Baumaßnahmen mit den limitierten Finanzmitteln des BMWFW umzusetzen und andererseits einzelne Bauteile – wie den Büroturm – durch die Galerie Belvedere mit Hilfe von Sponsoren zu finanzieren und zu errichten.

Die Trennung der Bauherrnfunktion auf die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere hatte zur Folge, dass

- keine das Gesamtprojekt umfassende Termin- und Kostenverantwortung festgelegt war,
- beide Bauherrn jeweils getrennt externe Dienstleister mit den immateriellen und materiellen Leistungen beauftragten wie bspw. die Örtliche Bauaufsicht oder die Baumeisterarbeiten, und
- die Galerie Belvedere, deren gesetzlicher Auftrag das Sammeln, Bewahren und Erschließen der ihr anvertrauten Gegenstände umfasst, mit der Abwicklung materieller und immaterieller Bauleistungen in Höhe von rd. 14,55 Mio. EUR (Gesamtkosten der Bauphase „Belvedere“; siehe TZ 8) betraut war, ohne dass dafür geeignete Strukturen oder Know-how etabliert waren.

- 4.2 Der RH erachtete die Trennung der Bauherrnfunktion für nicht zweckmäßig. Denn damit war eine einheitliche und strukturierte Vorgehensweise in der operativen Abwicklung der Generalsanierung und Erweiterung nicht gewährleistet. Weiters resultierte auch daraus ein erhöhter Koordinierungsaufwand zwischen den beiden Bauherrn.

Nach Ansicht des RH

- ist eine das Gesamtprojekt umfassende Termin- und Kostenverantwortung wesentlich für die Steuerung der Bauabwicklung,
- sind bei gemeinsamer Vergabe von Aufträgen gewöhnlich wirtschaftlichere Ergebnisse als bei Teilvergaben zu erzielen und
- war die operative Abwicklung der Bauphase „Belvedere“ keine Aufgabe, die in diesem Umfang – rd. 14,55 Mio. EUR – in den unmittelbaren kulturpolitischen und wissenschaftlichen Aufgabenbereich – Sammeln, Bewahren und Erschließen – der Galerie Belvedere fällt.

Der RH empfahl dem BMWFW, der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere, künftig die Trennung der Zuständigkeiten bei der operativen Abwicklung von Bauvorhaben auf zwei Bauherrn zu vermeiden. Zur Abwicklung größerer Bauprojekte sollte die Galerie Belvedere die Burghauptmannschaft aufgrund ihres vorhandenen Know-how als technischer Dienstleister für eine einheitliche und durchgehende Abwicklung der gesamten Bauphase heranziehen.

- 4.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMWFW und der Burghauptmannschaft seien die Grundlagen für die Aufteilung der Sanierungsarbeiten das Bundesmuseen-Gesetz und die dazugehörigen Überlassungsverträge. Die Burghauptmannschaft sei zuständig für die Erhaltung der äußeren Hülle und der statisch konstruktiven Teile. Umbauarbeiten im Inneren, Klimatisierung, Sicherheit und dergleichen seien Aufgabe des Nutzers. Unter diesen rechtlichen Vorgaben sei das Projekt strukturiert worden.*

Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere sei die Trennung auf zwei Bauherrn-Phasen alleine durch die zuständigen Bundesministerien entschieden worden. Die Galerie Belvedere habe auf die Möglichkeit der einheitlichen Abwicklung des Projekts keinen Einfluss gehabt.

- 4.4 Der RH entgegnete dem BMWFW und der Burghauptmannschaft, dass das Bundesmuseen-Gesetz sehr wohl die Möglichkeit für die Galerie Belvedere eröffnete, die Burghauptmannschaft als technischen Dienst-

leister in Anspruch zu nehmen. Die genauen Regelungen dazu wären im Überlassungsvertrag festzulegen gewesen. Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung. Die Burghauptmannschaft hätte somit die gesamte Bauabwicklung betreuen können. Der RH sah es als zweckmäßig an, ein komplexes Bauvorhaben durch einen technisch versierten und erfahrenen Bauherrn abwickeln zu lassen, um Schnittstellen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Die Aufteilung auf zwei Bauherrn, wovon nur einer Erfahrungen mit einer entsprechenden Bauabwicklung aufweist, stand einer zügigen, friktionsfreien, sparsamen und ordnungsgemäßen Bauabwicklung entgegen.

Wahrnehmung der Bauherrnfunktion

- 5.1** Zur Beurteilung der Bauherrnfunktion durch die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere überprüfte der RH verschiedene Themenbereiche in der operativen Abwicklung des Projekts 21er Haus. Die einzelnen Prüfungsfeststellungen des RH zum jeweiligen Bauherrn werden in den TZ 6 bis 24 dargestellt.

Tabelle 3: Feststellungen des RH zur Projektabwicklung

Themenbereich	Burghauptmannschaft	Galerie Belvedere
Projektorganisation	<ul style="list-style-type: none"> – keine Einhaltung der Kommunikationsstrukturen (TZ 6) – keine Fortschreibung des Projekt-handbuchs (TZ 6) 	<ul style="list-style-type: none"> – keine Projektorganisation im Detail und keine Kommunikationsstrukturen festgelegt (TZ 6)
Projektcontrolling	<ul style="list-style-type: none"> – kein für die Steuerung adäquates Projektcontrolling (TZ 7) 	<ul style="list-style-type: none"> – kein für die Steuerung adäquates Projektcontrolling (TZ 7)
Kostenentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> – keine gesamthafte Darstellung aller mit der Sanierung und Erweiterung verbundenen Kosten (TZ 8) 	<ul style="list-style-type: none"> – keine gesamthafte Darstellung aller mit der Sanierung und Erweiterung verbundenen Kosten (TZ 8)
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Finanzierung in Höhe der geplanten Kosten war nicht gegeben (TZ 9) 	<ul style="list-style-type: none"> – keine Zusagen von Sponsoren (TZ 9) – Risiko für eventuelle Kostenerhöhungen oder für den teilweisen oder gänzlichen Ausfall der Sponsoren getragen (TZ 9) – Sicherung der Finanzierung in Höhe der geplanten Kosten war nicht gegeben (TZ 9)
Terminentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> – keine Terminplanung, –steuerung und –kontrolle über das Gesamtprojekt (TZ 10) 	<ul style="list-style-type: none"> – keine Terminplanung, –steuerung und –kontrolle über das Gesamtprojekt (TZ 10)
Vorentwurfsplanung	<ul style="list-style-type: none"> – vorab Planungs- und Bauleistungen für Sponsor erbracht ohne dass eine schriftliche Vereinbarung mit dem Sponsor vorlag; es bestand das Risiko, dass sich Sponsor zurückzieht (TZ 11) 	<ul style="list-style-type: none"> – keine schriftliche Vereinbarung mit Sponsor, der sich bei Umplanung Büroturm zurückzog; Mehrkosten von 300.000 EUR musste Galerie Belvedere tragen, Mehrkosten durch „Bausteinaktion“ nicht gerechtfertigt (TZ 11)
Behördenverfahren	<ul style="list-style-type: none"> – Baubeginn ohne Baugenehmigung; dadurch entstanden Mehrkosten von rd. 10.500 EUR (TZ 12) – Fertigstellungsanzeige noch nicht erwirkt (TZ 12) 	<ul style="list-style-type: none"> – Fertigstellungsanzeige noch nicht erwirkt (TZ 12)
Baumeisterarbeiten (Übersicht, Qualität des Leistungsverzeichnisses und Prüfung von Zusatzangeboten)	<ul style="list-style-type: none"> – Baumeisterarbeiten Artothek als Pauschale beauftragt; eine Herleitung sowie Prüfung eventueller Mehr- und Minderkosten für zusätzliche oder geänderte Leistungen wird dadurch erschwert (TZ 13) – mangelhaftes Leistungsverzeichnis (TZ 14) – fehlendes Vier-Augen-Prinzip zur Überwachung der Ausführung des Werks auf Übereinstimmung mit den Leistungsverzeichnissen (TZ 14) – Bearbeitungsdauer für die Prüfung von Zusatzangeboten regelmäßig überschritten (TZ 15) 	<ul style="list-style-type: none"> – Baumeisterarbeiten Turm als Pauschale beauftragt; eine Herleitung sowie Prüfung eventueller Mehr- und Minderkosten für zusätzliche oder geänderte Leistungen wird dadurch erschwert (TZ 13) – erhöhter Koordinierungsaufwand und zusätzliche Haftungs- und Gewährleistungsproblematik aufgrund vieler weiterer Kleinaufträge (TZ 13)
Auftragsvergaben	<ul style="list-style-type: none"> – unzulässige Wahl des Vergabeverfahrens – Verhandlungsverfahren nicht transparent und nachvollziehbar dokumentiert – mangelhafte Überprüfung der beauftragten Preise – teilweise fehlende Prüfung der Preisangemessenheit – oftmals fehlende Berechnung der Schätzkosten (TZ 16 bis 24) 	<ul style="list-style-type: none"> – unzulässige Wahl des Vergabeverfahrens – fehlende Transparenz – unzulässiges Auftragsplitting – oftmals fehlende Prüfung der Preisangemessenheit – oftmals fehlende Berechnung der Schätzkosten – Verhandlungen bei Direktvergaben – fehlende Markterhebungen (TZ 16 bis 24)

Quelle: RH

- 5.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere viele der ihnen obliegenden Bauherrnaufgaben effektiver hätten wahrnehmen können.

Durch die Trennung der Bauherrnfunktion fehlte eine gesamthafte Darstellung aller mit der Sanierung und Erweiterung verbundenen Kosten und eine Terminplanung über das Gesamtprojekt. Beide Bauherrn richteten kein für die Steuerung des Projekts 21er Haus adäquates Projektcontrolling ein.

Die ineffiziente Wahrnehmung der Bauherrnfunktion der Burghauptmannschaft zeigte sich dadurch, dass

- die Sicherung der Finanzierung in Höhe der geplanten Kosten nicht gegeben war,
- Planungs- und Bauleistungen ohne schriftliche Vereinbarung für einen Sponsor in der Vorentwurfsphase erbracht wurden,
- die Qualität des Leistungsverzeichnisses mangelhaft war,
- die Bearbeitungsdauer für die Prüfung der Zusatzangebote bei den Baumeisterarbeiten regelmäßig überschritten wurde und
- die Vergabeverfahren teilweise gegen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes verstießen.

Die ineffiziente Wahrnehmung der Bauherrnfunktion der Galerie Belvedere zeigte sich dadurch, dass

- sie keine adäquate Projektorganisation festlegte,
- Zusagen von Sponsoren fehlten, womit sich die Galerie Belvedere dem Risiko eventueller Kostenerhöhungen oder des teilweisen oder gänzlichen Ausfalls der Sponsoren aussetzte,
- Umplanungen für den Büroturm ohne schriftliche Vereinbarung für einen Sponsor in der Vorentwurfsphase erbracht wurden,
- einerseits wegen der pauschalen Beauftragung und Abrechnung der Baumeisterarbeiten Turm und andererseits aufgrund der vielen Kleinaufträge ohne gesamtheitliches Leistungsverzeichnis bei den diversen Baumeisterarbeiten eine Überprüfung der Qualität des Leistungsverzeichnisses nicht möglich bzw. zweckmäßig war und

Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)

- die Vergabeverfahren teilweise gegen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes verstießen.

Projektorganisation **6.1** (1) Die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere richteten für jede Bauphase eigene Projektorganisationen ein. Die nachstehende Tabelle zeigt die wesentlichen Projektbeteiligten und deren Aufgaben.

Tabelle 4: Projektbeteiligte		
Funktion	Bauphase „BHÖ“	Bauphase „Belvedere“
Bauherr	Burghauptmannschaft	Galerie Belvedere
Projektcontrolling	Burghauptmannschaft	Galerie Belvedere
Generalplaner	ein gemeinsamer externer Auftragnehmer der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere	
Projektleitung und -steuerung	externer Auftragnehmer der Burghauptmannschaft	Galerie Belvedere
Örtliche Bauaufsicht	externer Auftragnehmer der Burghauptmannschaft	externer Auftragnehmer der Galerie Belvedere

Quellen: Burghauptmannschaft, Galerie Belvedere; RH

Bauphase „BHÖ“

(2) Die Burghauptmannschaft und das BMWFW legten im Projektauftrag vom Mai 2008 zur Steuerung der Bauphase „BHÖ“ folgende Entscheidungs- und Steuerungsgremien fest.

Tabelle 5: Projektorganisation Bauphase „BHÖ“		
Organisationseinheit	Zusammensetzung	Aufgaben
Projektleitungsgremium	BMWFV und Galerie Belvedere	Grundsatzentscheidungen
Projektausschussgruppe	BMWFV, Burghauptmannschaft und Galerie Belvedere	konzeptionelle Entscheidungen
Projektmanagementgruppe	Burghauptmannschaft, Galerie Belvedere, Projektleitung und –steuerung, Örtliche Bauaufsicht	Fachentscheidungen für das Projekt, Einholung Bauherrnentscheidungen, Terminüberwachung und Kostenverfolgung
Planungskoordinationsgruppe	Generalplaner, Projektleitung und –steuerung, Örtliche Bauaufsicht	Fachentscheidungen für die Planung, Einholung Bauherrnentscheidungen, Terminüberwachung und Kostenverfolgung, Informationsaustausch Planer, Klärung offener Fragen zwischen Bauausführung und Planung
Bauleitungsgruppe	Örtliche Bauaufsicht und Baustellenkoordinator	Fachentscheidungen für die Ausführung, Umsetzung und Planung der Termine, Dokumentation Baufortschritt, Klärung offener Fragen zwischen Bauausführung und Planung

Quellen: Burghauptmannschaft; RH

(3) Die extern beauftragte Projektleitung und –steuerung der Burghauptmannschaft präziserte im Projekthandbuch die im Projektauftrag definierte Projektorganisation hinsichtlich

- der Termine,
- der Kommunikationsstrukturen mit Art, Anzahl und Inhalt der den Gremien zugeordneten Besprechungen,
- der Abwicklung von Änderungsevidenzen sowie
- der Rechnungsprüfung.

Die Projektleitung und –steuerung schrieb das Projekthandbuch nicht im Zuge der Projektabwicklung auftragsgemäß fort; Aktualisierungen unterblieben.

(4) Besprechungen zwischen den Beteiligten fanden grundsätzlich nicht in der im Projekthandbuch festgelegten Form – getrennt nach Gremien – statt. Lediglich die Projektausschussgruppe tagte insgesamt siebenmal. Daneben hielten die Beteiligten vor Baubeginn Projektbespre-

chungen und danach Baubesprechungen ab. In diesen Besprechungen kam es zu keiner klaren Zuordnung der Inhalte zu den Gremien.

(5) Die Burghauptmannschaft zog zur Unterstützung der zwei Vergabeverfahren für die Örtliche Bauaufsicht sowie für die Projektleitung und –steuerung einen Konsulenten bei, die restlichen Vergabeverfahren führte sie selbst durch. Die Leistungsverzeichnisse erstellte die Örtliche Bauaufsicht.

Bauphase „Belvedere“

(6) Die Galerie Belvedere führte die Projektleitung und –steuerung für die Bauphase „Belvedere“ (rd. 14,55 Mio. EUR) selbst durch. Dafür setzte sie einen Mitarbeiter als Projektleiter für die Bauabwicklung ein, dem nebenbei zahlreiche, projektfremde Aufgaben oblagen. Die Galerie Belvedere legte keine Projektorganisation und keine Kommunikationsstrukturen im Detail fest. Sie vergab die Örtliche Bauaufsicht an einen externen Auftragnehmer und zog zur Unterstützung bei den Vergabeverfahren eine Rechtsanwaltskanzlei bei. Die Leistungsverzeichnisse erstellten verschiedene Auftragnehmer, wie der Haustechnikplaner und die Örtliche Bauaufsicht der Bauphase „BHÖ“.

- 6.2** Nach Ansicht des RH war die von der Burghauptmannschaft gemeinsam mit dem BMWFW festgelegte Projektorganisation zur Abwicklung des Bauvorhabens und zur Umsetzung der Bauherrninteressen in der Bauphase „BHÖ“ grundsätzlich zweckmäßig.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Kommunikationsstrukturen zeigte sich jedoch Verbesserungspotenzial. So wäre nach Ansicht des RH die Einhaltung dieser Kommunikationsstrukturen während der Bauabwicklung erforderlich gewesen, um die Entscheidungen und damit die Verantwortungen eindeutig den jeweiligen Gremien zuordnen zu können.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft, die im Projektauftrag und Projekthandbuch nach Entscheidungs- und Steuerungsgremium getrennten Kommunikationsstrukturen bei der Bauabwicklung einzuhalten.

Nach Ansicht des RH hätte die Burghauptmannschaft die extern beauftragte Projektleitung und –steuerung auf die Erfüllung ihrer Aufgaben drängen und die laufende Fortschreibung des Projekthandbuchs einfordern müssen.

Der RH kritisierte, dass die Galerie Belvedere keine dem Leistungsumfang der Bauphase „Belvedere“ von rd. 14,55 Mio. EUR adäquate Projektorganisation samt Kommunikationsstrukturen festlegt hatte.

Der RH verwies auf seine Empfehlung in TZ 4, dass die Galerie Belvedere zur operativen Abwicklung größerer Bauprojekte die Burghauptmannschaft heranziehen sollte.

- 6.3** *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMWFW und der Burghauptmannschaft seien zum Zeitpunkt des Projektstarts in der Burghauptmannschaft Regeln über die Verwendung von Projekthandbüchern eingeführt worden. Zum damaligen Zeitpunkt seien diese Bestimmungen allerdings noch nicht vollständig integriert gewesen.*

Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere sei die Trennung der Bauphasen zwischen BHÖ und Belvedere seitens der Bundesministerien so entschieden worden. Die Galerie Belvedere habe auf die Möglichkeit der einheitlichen Abwicklung des Projekts keinen Einfluss gehabt.

- 6.4** Unter Hinweis auf TZ 4 betonte der RH seine Empfehlung, künftig die Trennung der operativen Bauabwicklung auf zwei Bauhern zu vermeiden.

Projektcontrolling

- 7.1** (1) Das Projektcontrolling in den Bauphasen „BHÖ“ und „Belvedere“ stellte sich wie folgt dar.

Bauphase „BHÖ“

(2) Die Burghauptmannschaft beauftragte einen externen Auftragnehmer mit der Projektleitung und -steuerung. Dessen Aufgabe war u.a. die Kontrolle und Steuerung der Kosten sowie Termine. Die Projektleitung und -steuerung erstellte dafür lediglich zwei stark aggregierte Berichte, davon einen nach Fertigstellung der Bauphase „BHÖ“. Ungeachtet dieser Beauftragung erfasste auch die Burghauptmannschaft die vom Generalplaner geplanten Kosten, die vom BMWFW genehmigten Kosten, die Rechnungsbeträge und die restlichen zur Verfügung stehenden Mittel (Unterschiedsbetrag aus Genehmigung und bezahlten Rechnungen) in einem IT-Projektsystem.

(3) Die Burghauptmannschaft vereinbarte mit der Projektleitung und -steuerung, im Falle qualitativ mangelhaft erfüllter Leistungen vom Honoraranteil der betroffenen Teilleistungen einen angemessenen

Qualitätsabzug bis zu 7,5 % des Teilleistungshonorars vorzunehmen, bezahlte jedoch trotz Qualitätsmängel die Teilleistungen vollständig.

Bauphase „Belvedere“

(4) Die Galerie Belvedere stellte einen Mitarbeiter für die Dauer von rund einem Jahr an, dessen Aufgaben insbesondere die Durchführung des Projektcontrolling samt laufenden Soll-Ist-Vergleichen und Kostenprognosen umfassten. Er erfasste die Auftrags- und Rechnungssummen getrennt nach Auftragnehmern, Bauteilen und Kostenbereichen. Diese stellte er den Planwerten der Projektleitung und -steuerung aus 2008 und 2010 gegenüber.

- 7.2 Der RH kritisierte, dass weder die Burghauptmannschaft noch die Galerie Belvedere für die Steuerung des Projekts 21er Haus ein adäquates Projektcontrolling eingerichtet hatten. Weder das IT-System der Burghauptmannschaft samt den beiden Berichten der Projektleitung und -steuerung noch das Erfassen der Auftrags- und Rechnungssummen und die Gegenüberstellung mit den Planwerten durch die Galerie Belvedere konnten ein System bestehend aus Regelkreisen mit Soll-Ist-Vergleichen, Abweichungsanalysen, Korrekturmaßnahmen und Erfolgskontrollen samt regelmäßigem Reporting als Instrument zur Steuerung der Kosten und Termine über die gesamte Laufzeit der Projekte ersetzen.

Er empfahl der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere, für die Abwicklung von Projekten ein standardisiertes Projektcontrolling in derartiger Form einzurichten.

Der RH beanstandete, dass die Burghauptmannschaft von der Projektleitung und -steuerung die vertragsgemäße Leistungserfüllung hinsichtlich Steuerung und Kontrolle von Terminen und Kosten nicht einforderte.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft, den vertraglich vereinbarten Qualitätsabzug von 7,5 % des Teilleistungshonorars für die Steuerung und Kontrolle der Termine und Kosten zu fordern.

- 7.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMWFW und der Burghauptmannschaft sei das Projektcontrolling durch die Örtliche Bauaufsicht und die Projektsteuerung unter anderem mittels Änderungsevidenzen durchgeführt worden. Die Kostenverfolgung über das IT-Projektsystem sei nur ein Teil eines Projektcontrollings. In der Burghauptmann-*

schaft sei die Projektabwicklung unter anderem durch den Grundsatzterlass standardisiert worden, welcher auch die Verwendung des Projekthandbuches regele. Zum damaligen Zeitpunkt sei das Projekthandbuch jedoch noch nicht vollständig integriert gewesen.

Hinsichtlich des vertraglich vereinbarten Qualitätsabzugs von 7,5 % des Teilleistungshonorars für die Steuerung und Kontrolle der Termine und Kosten werde die Burghauptmannschaft an die Finanzprokurator mit dem Ersuchen um rechtliche Prüfung des Sachverhaltes herantreten, wobei die Befassung der Finanzprokurator das Ersuchen um Bekanntgabe einschlieÙe, inwieweit ein bejahendenfalls bestehender Anspruch der Republik Österreich mit Aussicht auf Erfolg durchsetzbar sei.

Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere sei es durch die Aufteilung in unterschiedliche Bauphasen auch nicht zu einem Controlling für das Gesamtprojekt gekommen, sondern jeder Bauherr habe für seine Bauphase ein Controlling eingerichtet. Die Galerie Belvedere habe sich daher für die Anstellung eines internen Bau-Controllers für diesen Bereich entschieden.

- 7.4** Der RH wies gegenüber dem BMFWF und der Burghauptmannschaft darauf hin, dass das von der Burghauptmannschaft durchgeführte Projektcontrolling zur Steuerung des Bauvorhabens nur Teilbereiche eines vollständig umfassenden Projektcontrollings abdeckte. So fehlte u.a. ein regelmäßiges Reporting über den Projektfortschritt sowie die Kosten- und Terminprognosen.

Auch das interne Baucontrolling der Galerie Belvedere erfüllte nicht die Anforderungen an ein vollständiges und umfassendes Projektcontrolling, weil u.a. ein regelmäßiges Reporting über den Projektfortschritt sowie die Kosten- und Terminprognosen fehlten.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere, ein standardisiertes Projektcontrolling samt Regelkreisen mit Soll-Ist-Vergleichen, Abweichungsanalysen, Korrekturmaßnahmen, Erfolgskontrollen und regelmäßigem Reporting einzurichten, um die Steuerung der Kosten und Termine über die gesamte Laufzeit der Projekte sicherzustellen.

Kostenentwicklung

- 8.1** (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gesamtkosten in Höhe von rd. 29,94 Mio. EUR gegliedert nach Bauphasen und Bauteilen.

Tabelle 6: Entwicklung der Gesamtkosten

	Projektstart Kostenberechnung laut Projektauftrag Stand: Mai 2008	Projekterweiterung Artothek Kostenberechnung laut Nachtrag zum Projektauftrag Stand: November 2009	Projektende Kostenfest- stellung Stand: März 2013	Veränderung 2008 zu 2013	Veränderung 2008 zu 2013
	in Mio. EUR ¹				in %
Museum	9,66	12,21	13,28		
Artothek	nicht vorgesehen	2,21	2,11		
Summe Bauphase „BHÖ“	9,66	14,42	15,39	5,73	59
Museum	7,48	7,51	10,68		
Turm	0,99	1,04	1,98		
Artothek	nicht vorgesehen	1,00	1,28		
Kino	nicht enthalten	nicht enthalten	0,61		
Summe Bauphase „Belvedere“	8,47	9,55	14,55	6,08	72
Gesamtsumme	18,13	23,97	29,94	11,81	65

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burghauptmannschaft, Galerie Belvedere; RH

Bauphase „BHÖ“

(2) Die wesentlichsten Ursachen für die Kostenerhöhungen von rd. 5,73 Mio. EUR im Vergleich zum Projektstart in der Bauphase „BHÖ“ waren:

- die Projekterweiterung Artothek (TZ 2) inklusive Zusatzaufträge für Baumeister- und immaterielle Leistungen mit rd. 2,11 Mio. EUR,
- der zusätzliche Kauf eines Grundstücks mit rd. 0,17 Mio. EUR,
- die im Vergleich zur Planung umfangreichere Sanierung der Stahlkonstruktion mit rd. 1,69 Mio. EUR,
- die Honorare der Sonderfachplaner und Honoraranpassungen mit rd. 0,67 Mio. EUR sowie
- zusätzliche Kosten von rd. 1,09 Mio. EUR für die Umlegung von Einbauten (Gas- und Wasserleitung), für die Munitionsbergung, aufgrund von Massenmehrungen, Leistungsänderungen etc.

Bauphase „Belvedere“

(3) Die wesentlichsten Ursachen für die Kostenerhöhungen von rd. 6,08 Mio. EUR im Vergleich zum Projektstart in der Bauphase „Belvedere“ waren:

- die Projekterweiterung Artothek (TZ 2) inklusive Einrichtung und Honoraranteil mit rd. 1,28 Mio. EUR,
- die nicht im Projektauftrag budgetierte Einrichtung mit rd. 2,29 Mio. EUR,
- die zu niedrig berechneten Kosten der Außenanlagen mit rd. 0,56 Mio. EUR,
- Honoraranpassungen mit rd. 0,10 Mio. EUR,
- die nicht im Projektauftrag ausgewiesenen Kosten für die Sanierung des Kinos mit rd. 0,61 Mio. EUR sowie
- zu niedrige Ansätze der Kostenberechnung, Leistungsänderungen, Massenerhöhungen etc. in den Bereichen Haustechnik und Innenausbau mit rd. 1,24 Mio. EUR.

(4) Ende 2009 beauftragte die Galerie Belvedere die bereits für die Burghauptmannschaft tätige Projektleitung- und steuerung mit einer Überarbeitung der im Nachtrag zum Projektauftrag beigelegten Kostenberechnung. Diese wies im Jänner 2010 erstmals von der Galerie Belvedere geschätzte Kosten für die Einrichtung aus.

8.2 Der RH kritisierte, dass die Überschreitung der zu Projektbeginn im Jahr 2008 im Projektauftrag genehmigten Gesamtkosten um beinahe zwei Drittel – von rd. 18,13 Mio. EUR auf rd. 29,94 Mio. EUR – vor allem auf

- die Projekterweiterung der Artothek,
- die mangelnde Qualität der Planungsleistungen samt den damit verbundenen Massenerhöhungen und Leistungsänderungen sowie
- zu niedrige Kostenansätze in der Kostenberechnung zurückzuführen war.

Der RH bemängelte, dass aufgrund der späten Entscheidung des BKA für die Errichtung der Artothek Mehrkosten von rd. 2,11 Mio. EUR entstanden; die Vergabe der Zusatzaufträge unterlag keinem Wettbewerb (siehe TZ 13 und 19).

Der RH empfahl dem BKA, vor Baubeginn seine Nutzerwünsche zu definieren, um kostenintensive Umplanungen und Mehrkostenforderungen in der Bauphase zu vermeiden.

Der RH bemängelte, dass weder von der Burghauptmannschaft noch von der Galerie Belvedere eine gesamthafte Darstellung aller mit der Generalsanierung und Erweiterung verbundenen Kosten erfolgte. So war in den Gesamtkosten – laut Projektaufträgen – keine Vorsorge für die Einrichtung und für die notwendige Sanierung des Kinos getroffen worden. Der RH zeigte auf, dass die Galerie Belvedere im Jänner 2010 – mehr als 20 Monate nach Projektstart – erstmalig die Kosten der Einrichtung des 21er Hauses schätzte. Nach Ansicht des RH sind jedoch für eine Bauentscheidung die Gesamtkosten und die damit verbundene Klärung der Finanzierung maßgeblich.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere, vor der Inangriffnahme ressortübergreifender Baumaßnahmen im Sinne der Kostenwahrheit alle mit der Baumaßnahme verbundenen Kosten zu erfassen.

- 8.3** *Das BMWFW und die Burghauptmannschaft hielten hinsichtlich des Zeitpunkts der Definition der Nutzerwünsche ergänzend fest, dass die Nutzerwünsche vor Beginn abgeklärt, jedoch im Laufe des Projektes nutzerseitig geändert worden seien.*

Die Burghauptmannschaft habe alle sie betreffenden Kosten erfasst. Aus Kompetenz- und Budgetierungsgründen habe sie in diesen Fällen nicht alle mit der Baumaßnahme verbundenen Kosten erfassen können. Die das BKA betreffenden Kosten seien in dessen Rechnungskreisen erfasst. Die Kostenwahrheit sei jedenfalls insgesamt gegeben.

Laut Stellungnahme des BKA habe hinsichtlich der Projekterweiterung Artothek (siehe TZ 2) die Planung zur Sicherung des Objekts durch die Burghauptmannschaft bereits vor 2007 begonnen. Im Zuge der Überarbeitung der institutionellen und kulturpolitischen Zielsetzungen nach Neuübernahme der Direktion der Galerie Belvedere und Beginn einer neuen Legislaturperiode habe sich – aus der Evaluierung der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden finanziellen, vertraglichen und räumlichen Rahmenbedingungen für die Artothek des Bundes sowie deren Positionierung – die Notwendigkeit ergeben, ein alternatives Modell zu finden.

Innerhalb weniger Monate sei ein Modell entwickelt worden, die Artothek thematisch und räumlich näher an das Belvedere – als das Kompetenzzentrum für österreichische bildende Kunst vom Mittelalter bis zur Gegenwart – zu bringen. Damit sei die kulturpolitisch und wirtschaftlich einmalige Chance gegeben gewesen, die Sammlungen österreichischer zeitgenössischer Kunst an einem Ort zusammenzuführen, zu verwalten und zu präsentieren. Zu diesem Zweck sei auch ein Vertrag mit der Galerie Belvedere über den Betrieb der Artothek abgeschlossen worden.

Die Einbindung der Artothek sei zum ehestmöglichen Zeitpunkt erfolgt, d.h. umgehend nach Setzung der kulturpolitischen Rahmenbedingungen und vor Fertigstellung der Gesamtplanung durch das verantwortliche Bundesmuseum. Aus diesem Grund könne von einer Erhöhung der Gesamtkosten durch Umplanungen nicht gesprochen werden, weil deren Ausmaß aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Planung zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht festgestanden sei.

Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere kritisiere der RH insbesondere die Erweiterung des Bauprojekts um die Artothek sowie die Sanierung des Kinos und die nicht bzw. zu gering berechneten Kosten für diverse Arbeiten/Einrichtungen.

Hierzu hält die Galerie Belvedere fest, dass die Artothek auf Wunsch des BKA an das Belvedere angegliedert und dazu auch ein entsprechender Baukostenzuschuss seitens des BKA gewährt worden sei. Insgesamt habe diese Angliederung durch die Nutzung von Synergien zwischen Belvedere und der Artothek eine langfristige Kostenersparnis für das BKA bei gleichzeitiger Steigerung der Qualität, sowohl was die Lagerung der Werke der Artothek als auch was die Abwicklung des Leihverkehrs anbelange, zur Folge.

Die Sanierung und Ausstattung des Kinos sei erst nach der Bereitschaft zur Übernahme der Kosten durch einen Sponsor in den Projektplan aufgenommen worden. Eine andere Vorgangsweise habe die Galerie Belvedere als nicht zulässig empfunden.

Die Kostenschätzung des Architekten sei von Projektbeginn an ohne die Kosten für die Möblierung ausgewiesen gewesen; diese seien erst durch die Galerie Belvedere in die Kostenschätzung aufgenommen worden.

- 8.4 Der RH stellte gegenüber dem BMWFW, der Burghauptmanschaft und der Galerie Belvedere klar, dass seine Kritik und Empfehlung auf die gesamthafte – insbesondere bauphasenübergreifende – Darstellung aller mit der Generalsanierung und Erweiterung verbundenen Kosten in jeder Projektphase abzielte. Die für die Steuerung der Bauabwicklung des Gesamtprojekts wesentliche umfassende Kostenverantwortung sollte keinesfalls auf einzelne Bauphasen aufgeteilt und damit in unterschiedliche Verantwortlichkeiten zersplittert werden.

Der RH entgegnete dem BKA, dass die Möglichkeit zur Einbindung der Artothek in das Gefüge des 21er Hauses bereits vor dem August 2008 bestand. Die Notwendigkeit, die räumliche Situation der Artothek des Bundes zu verbessern, zeichnete sich bereits 2001 ab². Beginnend mit den Planungsarbeiten am 21er Haus im Jahre 2003 hätte somit das BKA bereits die ersten Planungsschritte zur Einbindung der Artothek im 21er Haus konkret einleiten können. Damit hätten Umplanungen und Mehrkostenforderungen in der Bauphase – die die Gesamtkosten zum Zeitpunkt des Projektstarts im Mai 2008 deutlich erhöhten – vermieden werden können.

Finanzierung

- 9.1 (1) Nachstehende Tabelle stellt die erforderlichen Finanzmittel und deren Entwicklung dar.

² siehe Tätigkeitsbericht des RH, Verwaltungsjahr 2000, (Reihe Bund 2001/5), S. 35 ff., Artothek des Bundes

Tabelle 7: Entwicklung der Finanzierung				
	Projektstart Kostenberechnung laut Projektauftrag Stand: Mai 2008	Projekterweiterung Artothek laut Nachtrag zum Projektauftrag Stand: November 2009	Projektende Kostenfeststellung Stand: März 2013	Anteil bezogen auf Projektende
	in Mio. EUR ¹			in %
Gesamtkosten Bauphase „BHÖ“²	9,66	14,42	15,39	
Finanzierung der Bauphase „BHÖ“				
BMFWF	7,00	7,00	11,69	76
Privater Sponsor ³	–	1,00	1,00	6
BKA	1,00	2,70	2,70	18
Galerie Belvedere ⁴	1,66	3,72	–	–
Summe	9,66	14,42	15,39	100
Gesamtkosten Bauphase „Belvedere“²	8,47	9,55	14,55	
Finanzierung Bauphase „Belvedere“				
Galerie Belvedere ⁴	8,47	9,55	0,77	5
BKA	–	–	13,78	95
Summe	8,47	9,55	14,55	100

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Gesamtkosten siehe TZ 8, Tabelle 6

³ ein von der Galerie Belvedere gewonnener Sponsor

⁴ Finanzierung durch die Galerie Belvedere selbst oder durch weitere Sponsoren, die die Galerie Belvedere zu gewinnen hatte

Quellen: Burghauptmannschaft, Galerie Belvedere; RH

Die Aufbringung der erforderlichen Finanzierung im Zuge der Planung und Bauabwicklung sowie die damit einhergehenden Problemstellungen in den Bauphasen „BHÖ“ und „Belvedere“ werden nachfolgend im Detail dargestellt.

Bauphase „BHÖ“

(2) Das BMFWF und die Galerie Belvedere vereinbarten im Projektauftrag (Mai 2008) für die Baumaßnahmen der Bauphase „BHÖ“ folgende Finanzierung:

Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)

- das BMWFW bringt als Höchstgrenze 7,00 Mio. EUR ein,
- vom BKA werden Finanzmittel in Höhe von 1,00 Mio. EUR zur Verfügung gestellt,
- alle übrigen, über den Beauftragungsumfang der Burghauptmannschaft hinausgehenden Planungs- und Bauleistungen sollten von der Galerie Belvedere veranlasst und verantwortet werden. Die Finanzierung sollte durch Sponsoren – die die Galerie Belvedere zu gewinnen hatte – erfolgen.

Da zu diesem Zeitpunkt die Gesamtkosten der Bauphase „BHÖ“ auf rd. 9,66 Mio. EUR geschätzt wurden, ergab sich ein noch offener Finanzierungsbedarf für die Galerie Belvedere von rd. 1,66 Mio. EUR.

(3) Erst im Dezember 2008 erfolgte eine verbindliche Zusage der Mittelbereitstellung durch einen privaten Sponsor in der Höhe von 1,50 Mio. EUR. Davon war für die Finanzierung der Bauphase „BHÖ“ ein Betrag von 1,00 Mio. EUR vorgesehen. Der Finanzierungsanteil der Galerie Belvedere reduzierte sich daher auf rd. 0,66 Mio. EUR.

(4) Die Erweiterung des Museums um die Artothek sowie eine Kostenaktualisierung ergaben (laut Nachtrag zum Projektauftrag vom November 2009) Gesamtkosten der Bauphase „BHÖ“ von rd. 14,42 Mio. EUR. Diesen Kosten stand folgendes zugesagte Finanzierungsvolumen von rd. 10,70 Mio. EUR gegenüber:

- BMWFW 7,00 Mio. EUR,
- BKA 2,70 Mio. EUR (das BKA stellte zusätzliche Mittel für die Errichtung der Artothek in Höhe von insgesamt rd. 1,70 Mio. EUR zur Verfügung) und
- privater Sponsor 1,00 Mio. EUR.

Somit erhöhte sich der noch offene Finanzierungsbedarf der Galerie Belvedere von rd. 0,66 Mio. EUR auf rd. 3,72 Mio. EUR. Diese Restfinanzierung sollte laut Projektauftrag von der Galerie Belvedere aus weiteren Mitteln des BKA sowie mit Unterstützung von Sponsoren übernommen werden.

(5) Die Galerie Belvedere konnte jedoch keine weiteren finanziellen Mittel (Sponsoren) aufbringen. So dass sich letztendlich die Finanzierung der Bauphase „BHÖ“ mit Gesamtkosten von rd. 15,39 Mio. EUR wie folgt darstellte:

- BMWFW rd. 11,69 Mio. EUR (rd. 76 % der Gesamtkosten),
- BKA 2,70 Mio. EUR (rd. 18 % der Gesamtkosten) und
- privater Sponsor 1,00 Mio. EUR (rd. 6 % der Gesamtkosten).

Bauphase „Belvedere“

(6) Das BMWFW und die Galerie Belvedere legten im Projektauftrag vom Mai 2008 keine Finanzierung für die laut Kostenberechnung zu erwartenden Gesamtkosten der Bauphase „Belvedere“ von rd. 8,47 Mio. EUR fest.

Dieser Betrag war daher durch die Galerie Belvedere in Summe bzw. infolge der nicht in diesem Ausmaß vorhandenen Liquidität der Galerie Belvedere durch das zuständige Ressort BKA abzudecken.

Es gab bis März 2009 keine Zusagen von Sponsoren, und ohne diese Unterstützung zweifelte das Kuratorium der Galerie Belvedere (Kuratorium) an der Möglichkeit des Bundes, für dieses Projekt den Finanzierungsbedarf zu decken. Die Möglichkeit der Einstellung erschien dem Kuratorium als sehr unwahrscheinlich; das Kuratorium genehmigte das Projekt ohne gesicherte Finanzierung nicht.

(7) Im Nachtrag zum Projektauftrag vom November 2009 legten das BMWFW und die Galerie Belvedere fest, dass die Finanzierung der zu diesem Zeitpunkt erwarteten Gesamtkosten der Bauphase „Belvedere“ von rd. 9,55 Mio. EUR von der Galerie Belvedere (aus Mitteln des BKA sowie mit Unterstützung von Sponsoren) übernommen werde.

Das Kuratorium ging im Dezember 2009 davon aus, dass rd. 5,00 Mio. EUR durch einen privaten Sponsor finanziert werden sollten. Dessen fixe Zusage war jedoch ausständig. Die Gesamtkosten mussten vom BKA übernommen werden.

(8) Die Galerie Belvedere beauftragte die bereits für die Burghauptmannschaft tätige Projektleitung und -steuerung mit einer Überarbeitung der im Nachtrag zum Projektauftrag beigelegten Kostenberechnung; diese ergab im Jänner 2010 Gesamtkosten für die Bauphase „Belvedere“ von rd. 16,87 Mio. EUR.

(9) Im März 2010 lag laut Kuratorium neben der fehlenden definitiven Zusagen von Sponsoren zusätzlich noch eine nicht geklärte Finanzierungslücke vor. Dennoch genehmigte das Kuratorium einstimmig das Projekt, jedoch vorbehaltlich eines noch zu beschließenden Finanzierungsplans. Dieser lag im Juni 2010 noch immer nicht vor. Es gab auch keine schriftliche Zusage seitens des BKA, den Gesamtbetrag der Investitionen abzudecken.

(10) In der Sitzung des Kuratoriums im Juni 2010 diskutierten die Mitglieder über die Möglichkeit, den Umfang des Projektes an die vorhandenen Mittel anzupassen (dies hätte einen Baustopp und eine „Einmottung“ der bisherigen Baumaßnahmen zur Folge gehabt).

(11) Nach Fertigstellung der Bauphase „BHÖ“ im Oktober 2010 übergab die Burghauptmannschaft das Bauvorhaben an die Galerie Belvedere. Die Diskussionen im Kuratorium über die notwendige Finanzierung zogen sich bis Anfang 2011 weiter und wurden insbesondere durch die Tatsache verstärkt, dass keine oder geringere Mittel von privaten Sponsoren zu erwarten waren. Ohne die notwendige Bestätigung der Mittelzuwendung seitens des BKA zur Finanzierung der nächsten Bauphase wäre es nicht möglich gewesen, die Baumaßnahmen fortzusetzen.

(12) Im Februar 2011 erfolgte eine schriftliche Zusage des BKA zur Finanzierung der Bauphase „Belvedere“ in Höhe von rd. 13,78 Mio. EUR.

Die Galerie Belvedere erhielt zur Abdeckung der Gesamtkosten der Bauphase „Belvedere“ von rd. 14,55 Mio. EUR vom BKA rd. 13,78 Mio. EUR sowie rd. 0,77 Mio. EUR von privaten Sponsoren. Somit trug das BKA rd. 95 % der Gesamtkosten in der Bauphase „Belvedere“.

9.2 Der RH kritisierte, dass die Sicherung der Finanzierung in Höhe der geplanten Kosten für die Bauphase „BHÖ“ von Projektbeginn an nicht gegeben war. Die anfänglichen Mittelzusagen des BMWFW und des BKA von insgesamt rd. 8,00 Mio. EUR (laut Projektauftrag vom Mai 2008) lagen bereits um rd. 1,66 Mio. EUR unter der Kostenberechnung, wodurch eine Finanzierungslücke gegeben war. Aufgrund der verbindlichen Zusage des privaten Sponsors verringerte sich diese Lücke auf rd. 0,66 Mio. EUR im Dezember 2008, vergrößerte sich jedoch durch die Erweiterung um die Artothek wieder auf rd. 3,72 Mio. EUR.

Die Galerie Belvedere sollte aus weiteren Mitteln des BKA und mit Unterstützung von Sponsoren diese Restfinanzierung übernehmen. Durch diese im Nachtrag zum Projektauftrag festgelegte Vereinbarung trug die Galerie Belvedere in der Bauphase „BHÖ“ das Risiko für Kostenerhöhungen und den Ausfall von Sponsoren.

Die Galerie Belvedere konnte nicht wie vereinbart die finanziellen Mittel (Sponsoren) aufbringen.

Der RH kritisierte ferner, dass sich die unzureichende Absicherung der Finanzierung auch während der Bauphase „Belvedere“ fortsetzte. Die Gesamtkosten waren weder durch entsprechende schriftliche Finanzierungszusagen durch das BKA noch durch verbindliche Zusagen von Sponsoren gedeckt, womit das Projekt laufend dem Risiko der Einstellung des Baus samt „Einmottung“ der bisherigen Baumaßnahmen, verbunden mit einem verlorenen Aufwand für die Bauphase „BHÖ“ von 15,39 Mio. EUR, ausgesetzt war.

Der RH bemängelte, dass die Genehmigung der Bauphase „Belvedere“ durch das Kuratorium der Galerie Belvedere ohne gesicherte Finanzierung und ohne mehrjährige vorausschauende Finanzplanung erfolgte.

Der RH empfahl dem BMFWF, dem BKA, der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere, zukünftig bereits in der Planungsphase jedoch spätestens vor Baubeginn die Projektfinanzierung in vollem Umfang sicherzustellen.

- 9.3** *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMFWF und der Burghauptmannschaft sei die Projektfinanzierung durch die Burghauptmannschaft im Rahmen deren Aufgaben festgelegt gewesen, nämlich ein denkmalgeschütztes Gebäude in der Substanz zu erhalten. Die Finanzierung der weiteren Investitionen sei durch den Nutzer zugesagt worden.*

Laut Stellungnahme des BKA seien 2010 insgesamt 6,6 Mio. EUR von Sponsoren in Aussicht gestellt gewesen. Mit einem Großsponsor seien über einen längeren Zeitraum Gespräche geführt worden, dessen Vorstellungen jedoch letztendlich aufgrund der Komplexität des Vorhabens „Hauptbahnhof“ nicht in der erhofften Form realisierbar gewesen seien. Deshalb sei es zu keiner verbindlichen Zusage gekommen, so dass die Projektfinanzierung überarbeitet und die Mittel von der Galerie Belvedere bzw. vom BKA aufzubringen gewesen seien. Auch sei angesichts der finanziellen Dimension des Projektes 2010 beschlossen worden, die widmungsgemäße Mittelverwendung zusätzlich zum internen auch durch ein externes Projektcontrolling nachzuweisen.

Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere habe auch sie eine Finanzierungszusage über die Gesamtprojektkosten vor Baubeginn gewünscht. Die Entscheidung über den Beginn der Bauphase „BHÖ“ sei in den Bundesministerien getroffen worden, ein Aufschieben der Bauarbeiten der Bauphase „Belvedere“ bis zu einer endgültigen Finanzierungszusage sei für die Galerie Belvedere ohne Gefährdung des Baufortschritts nicht möglich gewesen.

- 9.4 Der RH entgegnete dem BKA, dass die Finanzierung vor Projektbeginn nicht sichergestellt war. Dadurch bestand für das Projekt das Risiko der Einstellung, verbunden mit einem verlorenen Aufwand für die Bauphase „BHÖ“ von 15,39 Mio. EUR. Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung, bei künftigen Bauvorhaben bis spätestens vor Baubeginn die Finanzierung der jeweiligen Bauvorhaben in vollem Umfang sicherzustellen.

Terminentwicklung 10.1 (1) Die Fertigstellungstermine der zwei Bauphasen änderten sich wie folgt:

Tabelle 8: Terminentwicklung		
	Baubeginn	Baufertigstellung
Bauphase „BHÖ“		
laut Projektauftrag (Stand: Mai 2008)	August 2008	November 2009
laut Nachtrag zum Projektauftrag (Stand: November 2009)	August 2008	April 2010
Ist	August 2008	Oktober 2010 ¹
Bauphase „Belvedere“ (Bauteil Museum²)		
laut Projektauftrag (Stand: Mai 2008)	Dezember 2009	November 2010
laut Nachtrag zum Projektauftrag (Stand: November 2009)	Mai 2010	Mai 2011
Ist	November 2010	September 2011

¹ laut Übergabe- und Übernahmeprotokoll vom 28. Oktober 2010

² Technischer Ausbau, Innenausbau etc., ohne Büroturm

Quellen: Burghauptmannschaft, Galerie Belvedere; RH

Beide Bauherrn vereinbarten keine bauphasenübergreifende Terminverantwortung, weshalb keine Terminplanung, -steuerung und -kontrolle für das Gesamtprojekt erfolgte.

Bauphase „BHÖ“

(2) Die Gründe für die erste Verschiebung des Bauendes um rd. fünf Monate (von November 2009 auf April 2010) der Bauphase „BHÖ“ waren:

- fehlende Baubewilligung; erst nach Erteilung der Baubewilligung konnte mit den eigentlichen Rohbauarbeiten begonnen werden; womit sich deren Ende verschob (siehe TZ 12),
- Umlegung von Einbauten (Gas- und Wasserleitung) und Munitionsbergung; diese waren in der anfänglichen Planung nicht vorgesehen,
- Aufhebung der ersten Ausschreibung und erneute Ausschreibung der Stahlbauarbeiten verbunden mit Verschiebung des Leistungsbeginns sowie
- umfangreiche Projekterweiterung aufgrund des vom BKA nach Baubeginn geäußerten Wunsches, die Sammlungen der Artothek des Bundes im 21er Haus unterzubringen³ (siehe TZ 2).

Ein wesentlicher Grund für die zweite Terminverschiebung um rund sechs Monate (von April 2010 auf Oktober 2010) war die umfangreichere Sanierung der Schweißnähte. Erst nach Freilegung der Stahlkonstruktion zeigte sich das tatsächliche Ausmaß des Sanierungsbedarfs.

Bauphase „Belvedere“

(3) Nach Übergabe des Projekts von der Burghauptmannschaft an die Galerie Belvedere – und damit Beginn der Bauphase „Belvedere“ – mit Anfang November 2010 wurde das Museum am 15. November 2011 eröffnet. Parallel bzw. anschließend dazu mussten die restlichen Bauteile Turm, Kino und Artothek fertiggestellt und eingerichtet werden, so dass die Gesamtfertigstellung mit Juni 2012 erfolgte. Die Galerie Belvedere hatte in ihrem Projektcontrolling (TZ 7) keine Terminplanung, -steuerung und -kontrolle integriert.

³ zusätzlich zweites Kellergeschoß erforderlich

- 10.2** Als eine wesentliche Ursache der ersten Terminverschiebung in der Bauphase „BHÖ“ erachtete der RH die vom BKA gewünschte Projekterweiterung um die Artothek. Der RH kritisierte, dass das BKA erst zu einem Zeitpunkt (August 2008; siehe TZ 2) eine Projekterweiterung begehrte, als die Planung des Projekts 21er Haus weit fortgeschritten und der Bau begonnen worden war.

Der RH empfahl dem BKA, vor Baubeginn seine Nutzerwünsche zu definieren, um den Projektfortschritt nicht zu hemmen.

Die zweite Terminverschiebung in der Bauphase „BHÖ“ war nach Ansicht des RH maßgeblich auf das – von den Planern – unterschätzte Ausmaß des Sanierungsbedarfs der Schweißnähte der vorhandenen Stahlkonstruktion zurückzuführen.

Der RH bemängelte, dass weder von der Burghauptmannschaft noch von der Galerie Belvedere eine das Gesamtprojekt umfassende Terminplanung, –steuerung und –kontrolle erfolgte.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere, bei ressortübergreifenden Baumaßnahmen eine Terminplanung, –steuerung und –kontrolle über das Gesamtprojekt durchzuführen.

- 10.3** *Das BMWFW und die Burghauptmannschaft hielten hinsichtlich der Definition der Nutzerwünsche vor Baubeginn ergänzend fest, dass die Nutzerwünsche vor Beginn abgeklärt, jedoch im Laufe des Projektes nutzerseitig geändert worden seien.*

Die Burghauptmannschaft habe alle sie betreffenden Termine erfasst. Aus Kompetenzgründen könne sie nicht alle Termine steuern, wenn ihr die Gesamtsteuerung nicht übertragen sei.

Laut Stellungnahme des BKA habe betreffend die Projekterweiterung Artothek (siehe TZ 2) die Planung zur Sicherung des Objekts durch die Burghauptmannschaft bereits vor 2007 begonnen. Im Zuge der Überarbeitung der institutionellen und kulturpolitischen Zielsetzungen nach Neuübernahme der Direktion der Galerie Belvedere und Beginn einer neuen Legislaturperiode habe sich – aus der Evaluierung der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden finanziellen, vertraglichen und räumlichen Rahmenbedingungen für die Artothek des Bundes sowie deren Positionierung – die Notwendigkeit ergeben, ein alternatives Modell zu finden.

Innerhalb weniger Monate sei ein Modell entwickelt worden, die Artothek thematisch und räumlich näher an das Belvedere – als das Kompetenzzentrum für österreichische bildende Kunst vom Mittelalter bis zur Gegenwart – zu bringen. Damit sei die kulturpolitisch und wirtschaftlich einmalige Chance gegeben gewesen, die Sammlungen österreichischer zeitgenössischer Kunst an einem Ort zusammenzuführen, zu verwalten und zu präsentieren. Zu diesem Zweck sei auch ein Vertrag mit der Galerie Belvedere über den Betrieb der Artothek abgeschlossen worden.

Die Einbindung der Artothek sei zum ehestmöglichen Zeitpunkt erfolgt, d.h. umgehend nach Setzung der kulturpolitischen Rahmenbedingungen und vor Fertigstellung der Gesamtplanung durch das verantwortliche Bundesmuseum. Aus diesem Grund könne von einer Erhöhung der Gesamtkosten durch Umplanungen nicht gesprochen werden, weil deren Ausmaß aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Planung zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht festgestanden sei.

Die Galerie Belvedere verwies hinsichtlich einer das Gesamtprojekt umfassenden Terminplanung, –steuerung und –kontrolle auf ihre Stellungnahme zum Projektcontrolling (TZ 7).

- 10.4** Der RH verwies gegenüber dem BMWFV und der Bundeshauptmannschaft auf seine Gegenäußerung zu TZ 8 und sprach sich erneut für eine – alle Bauphasen gesamthaft abdeckende – umfassende und einheitliche – Kosten- und Terminverantwortung aus.

Gegenüber dem BKA verwies der RH auf die bereits 2001 vom RH dargestellte räumliche Situation der Artothek des Bundes (siehe auch TZ 8). Er hielt seine Kritik an der – nach Baubeginn gewünschten – Projekterweiterung aufrecht, weil bei rechtzeitiger Berücksichtigung der Raumsituation der Artothek Umplanungen in der Bauphase und die damit verbundenen Terminverschiebungen vermieden hätten werden können.

Gegenüber der Galerie Belvedere verwies der RH auf seine Stellungnahme zum Projektcontrolling (TZ 7).

Vorentwurfsplanung 11.1 (1) Nach Durchführung des baukünstlerischen Wettbewerbs beauftragte die Burghauptmannschaft den Wettbewerbssieger im Juli 2004 zunächst nur mit der Planung des Vorentwurfs für das 21er Haus.

Der Vorentwurf änderte sich im weiteren Projektverlauf. Grund dafür waren Wünsche des Nutzers nach zusätzlichen Ausstellungs- und Lagerflächen (im ersten Kellergeschoß) und Büroflächen (im Büroturm).

(2) Im Oktober 2004 äußerte die Galerie Belvedere den Wunsch, die Werke des im Jahr 1975 verstorbenen österreichischen Künstlers Fritz Wotruba im 21er Haus unterzubringen. Sein künstlerischer Nachlass wurde von einer Privatstiftung (Wotruba-Stiftung) betreut, deren Aufgabe es u.a. war, die Werke durch Ausstellungen und Leihgaben öffentlich zugänglich zu machen. Die benötigte Fläche gab die Privatstiftung mit rd. 350 m² an und stellte eine mögliche Mitfinanzierung der Baukosten von rd. 500.000 EUR in Aussicht. Dies hatte den Verzicht der Galerie Belvedere auf eigene Depotflächen und eine Ausweitung des Kellergeschoßes zur Folge. Der dann im Dezember 2008 – rund vier Monate nach Baubeginn – abgeschlossene Leihvertrag zwischen der Privatstiftung und der Galerie Belvedere sah Ausstellungs- und Lagerflächen für die Verwahrung der Werke des Künstlers von rd. 640 m² und eine Kostenbeteiligung der Privatstiftung (1,50 Mio. EUR) vor (siehe TZ 9).

(3) Der Planer präsentierte den Vorentwurf auf Basis des Wettbewerbsprojekts, mit einem Neubau des Büroturms mit einem Erdgeschoß und vier Obergeschoßen. Diesen Vorentwurf einschließlich des Raum- und Funktionsprogramms gab das BMWFW am 14. Dezember 2007 frei.

(4) Wenige Tage später berichtete die Galerie Belvedere in einer Projektsitzung vom Wunsch eines Sponsors den Büroturm um zwei weitere Geschoße zu erhöhen, um diese selbst nutzen zu können. Der Büroturm sollte ausschließlich von der Galerie Belvedere unter Einbeziehung von Sponsorgeldern finanziert werden. In dieser Projektsitzung legte man fest, die Einreichplanung unabhängig von diesem Sponsorwunsch weiterzubetreiben.

(5) Die Freigabe des Vorentwurfs (einschließlich eines Büroturms mit Erdgeschoß und vier Obergeschoßen) erfolgte durch die Galerie Belvedere im Februar 2008.

(6) Das im April 2008 bei der Baubehörde eingereichte und letztendlich ausgeführte Projekt wies den Büroturm mit einem Erdgeschoß und fünf Obergeschoßen ohne dokumentierte Begründung aus. Die Galerie Belvedere und der Sponsor schlossen keine schriftliche Vereinba-

rung über etwaige finanzielle Mittel zur Finanzierung des zusätzlichen Geschoßes ab; der Sponsor zog sich vom Projekt zurück.

Der RH bezifferte die dadurch entstandenen Mehrkosten für den Bau des zusätzlichen Geschoßes – auf Basis der tatsächlichen Kosten – mit mindestens rd. 300.000 EUR.

(7) Im Bestreben, Sponsoren zu gewinnen, rief die Galerie Belvedere eine „Bausteinaktion“ ins Leben. Demnach konnte ein Käufer solcher Bausteine – neben anderen Vergünstigungen, wie die dreimalige Nutzung der Räumlichkeiten des Schlosses Belvedere zu reduzierter Miete oder ein Gratiskontingent von 50 Eintrittskarten – das Recht der kostenlosen Nutzung dieses Geschoßes im Büroturm erwerben. Die Galerie Belvedere verkaufte bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung acht Bausteine zu je 25.000 EUR (insgesamt 200.000 EUR).

- 11.2** Der RH kritisierte, dass über einen Zeitraum von vier Jahren Planungsleistungen zugunsten einer Privatstiftung als möglichen Sponsor vom (von der Burghauptmannschaft beauftragten) Planer erbracht und sogar auf Basis dieser Pläne mit dem Bau begonnen wurde, ohne dass eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Galerie Belvedere und dem möglichen Sponsor vorlag, wodurch eine instabile Geschäftsgrundlage und ein hohes Risikopotenzial über einen mehrjährigen Zeitraum gegeben waren. Im Falle des Rückzugs dieses Sponsors hätten die Planungsleistungen einen verlorenen Aufwand dargestellt und rd. 640 m² Ausstellungs- und Lagerflächen einer neuen Widmung zugeführt werden müssen.

Der RH kritisierte zudem, dass die schließliche Erhöhung des Büroturms aus dem Wunsch eines weiteren Sponsors resultierte, zumal keine nutzerspezifische Notwendigkeit für die Erhöhung gegeben war. Die mittels der Bausteinaktion geschaffene Möglichkeit für die Sponsoren, das fünfte Obergeschoß kostenlos zu nutzen, rechtfertigte die Erhöhung des Büroturms nicht. Der RH sah die im April 2008 eingereichte Planungsvariante des Büroturms mit fünf Obergeschoßen sowohl im Widerspruch zu dem genehmigten Vorentwurf mit vier Obergeschoßen stehend als auch zu dem im Dezember 2007 vereinbarten Prozedere, die Einreichplanung unabhängig von Sponsorwünschen zu betreiben.

Nachdem keine schriftliche Vereinbarung mit dem weiteren Sponsor vorlag, gab es für die Galerie Belvedere keine erfolgsversprechende Möglichkeit, ihre Ansprüche gegenüber dem Sponsor geltend zu machen.

Der RH empfahl der Galerie Belvedere, bereits vor Beginn eigener (Bau-)Leistungen schriftliche Vereinbarungen mit Sponsoren abzuschließen, in denen konkrete Ziele, Leistungen und Gegenleistungen samt Terminen verbindlich festgelegt werden.

11.3 *Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere habe sie sich bemüht die Vertragsverhandlungen mit Sponsoren vor Beginn der Sanierungsarbeiten, insbesondere aber vor Beginn der Bauphase „Belvedere“ abzuschließen. Zumindest die umfassende Kostenbeteiligung der Wotruba-Stiftung habe bald nach Beginn der Arbeiten der Burghauptmannschaft erfolgreich festgelegt werden können. Die späteren Veränderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten des Jahres 2008 seien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Projektauftrages nicht absehbar gewesen. Sie hätten jedoch für die Galerie Belvedere zu völlig veränderten Rahmenbedingungen geführt, was die Gewinnung von Sponsorengeldern betraf. Durch die Etablierung einer zusätzlichen „Bausteinaktion“ habe die Galerie Belvedere den Ausfall eines Sponsors nahezu ausgleichen können.*

11.4 Der RH entgegnete der Galerie Belvedere, dass das durch Adaptierungswünsche von Sponsoren entstehende Kostenrisiko durch schriftliche Verträge zu minimieren wäre. Die aus der „Bausteinaktion“ lukrierten Gelder hätte die Galerie Belvedere auch für andere (nutzerspezifische) Aufwendungen, wie den laufenden Betrieb, nützen können.

Behördenverfahren

12.1 (1) Der Burghauptmannschaft oblag seit der Neuorganisation der Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes durch das Bundesimmobilienengesetz 2000⁴ die Verwaltung und bautechnische Betreuung des 21er Hauses. Dementsprechend wickelte sie die erforderlichen Behördenverfahren für die Generalsanierung und Erweiterung des 21er Hauses ab.

(2) Im Mai 2004 suchte die Burghauptmannschaft um Änderung der Flächenwidmung an, weil auf der gesamten Grundstücksfläche gemäß der seit 2003 festgelegten Flächenwidmung als Parkschutzgebiet die Errichtung von neuen Gebäuden untersagt war. Im Oktober 2006 genehmigte der Gemeinderat die beantragte Änderung.

(3) Die Burghauptmannschaft suchte im April 2008 bei der Baubehörde um Baugenehmigung an. Da der Büroturm – abweichend von den Vorentwürfen – mit fünf Obergeschoßen (siehe TZ 11) geplant war und deswegen die im Bebauungsplan festgelegte höchstzulässige Bauhöhe um rd. 2,20 m überragte, musste die Baubehörde zusätzlich über

⁴ Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird, BGBl. I Nr. 141/2000

die Zulässigkeit dieser Abweichung vom Bebauungsplan entscheiden; die Erteilung der Baubewilligung verzögerte sich.

(4) Das Bundesdenkmalamt gab der vom Planer (im Namen der Burghauptmannschaft) beantragten Adaptierung des bestehenden (denkmalgeschützten) Objekts im Mai 2008 statt und bewilligte diese mit Auflagen.

(5) Der Auftragnehmer der Baumeisterarbeiten begann mit seinen Leistungen vertragsgemäß Anfang August 2008. Da noch keine Baugenehmigung vorlag, führte er ausschließlich Arbeiten, die keiner Baugenehmigung bedurften – wie bspw. Baustelleneinrichtung, Abtrag der Pflasterungen im Hof, Demontagen etc. – durch. Durch diese „Leistungsverdünnung“ entstanden der Burghauptmannschaft Mehrkosten von – wegen der geringen Höhe der Gemeinkosten im Baumeisterauftrag – rd. 10.500 EUR. Die Baubehörde genehmigte die eingereichten Baumaßnahmen im Oktober 2008 (siehe TZ 10).

(6) Für den Bauteil Artothek beantragte die Burghauptmannschaft mit Planungsstand März 2009 eine Planänderung, die die Baubehörde am 31. Juli 2009 genehmigte. Baubeginn der Baumeisterarbeiten für die Artothek war der 4. August 2009.

(7) Die Fertigstellungsanzeige dient der Bestätigung gegenüber der Behörde, dass das Bauvorhaben bewilligungsgemäß und im Einklang mit den Bauvorschriften ausgeführt wurde. Diese war verpflichtend von der Burghauptmannschaft zu erstellen. Sie übertrug die Verpflichtung mit dem Projektauftrag vom Mai 2008 vertraglich an die Galerie Belvedere. Eine Fertigstellungsanzeige des Projekts 21er Haus lag bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor.

12.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Burghauptmannschaft mit dem Bau begonnen hatte, obwohl noch keine Baugenehmigung vorlag; dadurch entstanden Mehrkosten von rd. 10.500 EUR. Der RH empfahl der Burghauptmannschaft, erst nach Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen mit dem Bau zu beginnen. Bei einem früheren Beginn herrscht Rechtsunsicherheit. Spätere Bescheidauflagen können bedeutende finanzielle Mehrkosten und umfangreiche Umplanungen auslösen. Nur wegen der geringen Höhe der Gemeinkosten im Baumeisterauftrag wirkte sich hier der finanzielle Nachteil geringfügig aus.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere, ihrer Verpflichtung hinsichtlich der Fertigstellungsanzeige nachzukommen und umgehend die notwendigen Schritte einzuleiten, um diese zu erwirken. Insbesondere soll damit der Nachweis der bewilligungsge-

mäßen und den Bauvorschriften entsprechenden Bauausführung, auch bezüglich der Auflagen des Bundesdenkmalamts, erbracht werden.

- 12.3** *Das BMWFW und die Burghauptmannschaft wiesen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme darauf hin, dass die Burghauptmannschaft künftig im Rahmen der kompetenzmäßigen Zuständigkeit verstärkt darauf achten werde, erst nach Baugenehmigung mit dem Bau zu beginnen. Die Fertigstellungsanzeige sei bereits von der dafür verantwortlichen Galerie Belvedere bei den Behörden eingereicht worden.*

Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere werde sie beim Erstellen der Fertigstellungsanzeige durch den Architekten des Bauvorhabens unterstützt. Dieser habe am 19. November 2013 die für die Einreichung erforderlichen Pläne geliefert. Das Verfahren der Fertigstellungsanzeige werde im ersten Quartal 2014 abgeschlossen werden.

Baumeisterarbeiten

Übersicht zu den Baumeisterarbeiten

- 13.1** (1) Durch die Trennung der Bauherrnfunktion und die Abwicklung des Bauvorhabens in zwei Phasen beauftragten sowohl die Burghauptmannschaft als auch die Galerie Belvedere Baumeisterarbeiten. Die nachstehende Tabelle zeigt den Vergleich der Auftragssummen mit den Schlussrechnungssummen.

Tabelle 9: Baumeisterarbeiten nach Bauphasen				
	Auftragssumme	Schlussrechnungs- summe	Veränderung	
	in Mio. EUR ¹			in %
Bauphase „BHÖ“				
Hauptauftrag	2,42	3,77	1,35	56
Artothek	1,65	1,77	0,12	7
Summe	4,07	5,54	1,47	36
	in EUR ¹			in %
Bauphase „Belvedere“				
Turm	280.000	296.000	16.000	6
Sonstige Baumeisterarbeiten	461.000	511.000	50.000	11
Summe	741.000	807.000	66.000	9

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burghauptmannschaft, Galerie Belvedere; RH

Bauphase „BHÖ“

(2) Nach Durchführung des Vergabeverfahrens für die Baumeisterleistungen der Bauphase „BHÖ“ beauftragte die Burghauptmannschaft im Juli 2008 den Bestbieter mit rd. 2,42 Mio. EUR (Hauptauftrag).

Nach der Projekterweiterung um die Artothek beauftragte die Burghauptmannschaft in Form eines Zusatzauftrages diesen Auftragnehmer mit den Baumeisterleistungen für die Artothek mit einer Pauschalsumme von rd. 1,65 Mio. EUR⁵.

Bauphase „Belvedere“

(3) Die Galerie Belvedere beauftragte den bereits für die Burghauptmannschaft tätigen Auftragnehmer mit den Baumeisterarbeiten für den Turm in Form einer Pauschale über 280.000 EUR⁶.

Die Galerie Belvedere vergab 16 weitere Aufträge für diverse Baumeisterarbeiten am Museum und im Turm über rd. 461.000 EUR an einen weiteren Auftragnehmer in Direktvergabe, ohne dafür ein gesamtheitliches Leistungsverzeichnis zu erstellen.

13.2 Der RH stand den Vergaben von Baumeisterarbeiten der Burghauptmannschaft betreffend Artothek (rd. 1,65 Mio. EUR) und der Galerie Belvedere betreffend Turm (280.000 EUR) als Pauschalen kritisch gegenüber, weil damit eine Herleitung sowie Prüfung eventueller Mehr- und Minderkosten für zusätzliche oder geänderte Leistungen nur erschwert möglich war.

Der RH kritisierte die Galerie Belvedere, die die Baumeisterarbeiten in einen Auftrag für den Turm und in 16 weitere Aufträge zersplitterte. Seiner Ansicht nach entstand damit ein erhöhter Koordinierungsaufwand und es ergaben sich zusätzliche Probleme hinsichtlich Haftung und Gewährleistung.

⁵ Zusätzlich zur Pauschale verrechnete der Auftragnehmer weitere Leistungen infolge unvorhersehbarer – dem Baugrundrisiko der Bauherrnsphäre zuzuordnende – Munitionsbergungsarbeiten und Änderungen der Baugrubensicherung von rd. 0,12 Mio. EUR. Die Schlussrechnungssumme lautete auf rd. 1,77 Mio. EUR.

⁶ Für die über die vertragliche Bauzeit hinausgehende Bereitstellung der Baustelleneinrichtungen bezahlte die Galerie Belvedere zusätzlich rd. 16.000 EUR, so dass sich eine Schlussrechnungssumme von rd. 0,30 Mio. EUR ergab.

Der RH empfahl der Galerie Belvedere technisch-funktional zusammengehörige Leistungen gemeinsam zu vergeben und nicht in mehrere Aufträge zu splitten (siehe TZ 20).

13.3 *Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere habe sie für die Beauftragungen das jeweils vorgesehene Vergaberechtsverfahren gewählt und durchgeführt. Aus Sicht der Galerie Belvedere liege bei den beanstandeten Aufträgen kein Auftragsplitting im Sinne des Vergaberechts vor. Um das Bauvorhaben im vorgesehenen Zeitraum fertigzustellen, seien nach dem vom Architekten zu erstellenden Leistungsverzeichnis bestimmte Gewerke zum jeweils ehebaldigsten Zeitpunkt auszuschreiben und zu beauftragen gewesen, weil ansonsten der Baufortschritt gefährdet gewesen sei und durch die Bauzeitverlängerung entsprechende Forcierungskosten entstanden wären. Die Galerie Belvedere habe infolge der sehr präzise vorliegenden Leistungsverzeichnisse keine Nachtragskosten bei den beauftragten Bauleistungen zu verzeichnen gehabt und das Bauvorhaben vor dem ursprünglich geplanten Fertigstellungstermin abschließen können.*

13.4 Der RH entgegnete der Galerie Belvedere, dass sie die zusammengehörigen Baumeisterarbeiten in insgesamt 17 Aufträge splittete und vergab. Sie verstieß damit gegen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (siehe TZ 20).

Qualität des Leistungsverzeichnisses

14.1 (1) Durch die Trennung der Bauherrnfunktion und die Abwicklung des Bauvorhabens in zwei Phasen beauftragten sowohl die Burghauptmannschaft als auch die Galerie Belvedere Baumeisterarbeiten. Bei der Überprüfung zeigte sich, dass nur für die Bauphase „BHÖ“ die Beurteilung der Qualität des Leistungsverzeichnisses zweckmäßig war.

Bauphase „BHÖ“

(2) Die Burghauptmannschaft beauftragte die Örtliche Bauaufsicht sowohl mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Baumeisterarbeiten des Hauptauftrags als auch mit der Überwachung der Ausführung des Werks auf Übereinstimmung u.a. mit dem Leistungsverzeichnis. Vor Ausschreibung des Hauptauftrags prüften und änderten die Burghauptmannschaft, die Projektleitung und -steuerung sowie der Generalplaner das Leistungsverzeichnis; eine nachweisliche Dokumentation über diesen Kontrollschritt führte die Burghauptmannschaft nicht aus.

Baumeisterarbeiten

(3) Zur Überprüfung der Qualität des Leistungsverzeichnisses verglich der RH die LV-Positionen gemäß Ausschreibung mit jenen der Schlussrechnung und berücksichtigte hierbei die Leistungsveränderungen aus Mehr- und Mindermassen sowie Zusatzaufträgen. Dies ergab folgendes Bild:

Tabelle 10: Leistungsverzeichnis Hauptauftrag für die Baumeisterarbeiten	
	Anzahl
Analyse LV-Positionen	
LV-Positionen ausgeschrieben	431
<i>davon</i>	
<i>abgerechnet</i>	322
<i>nicht abgerechnet</i>	109
	in Mio. EUR
Leistungsveränderungen	
Auftragssumme	2,42
abzüglich Summe der Beträge der nicht abgerechneten Positionen	- 0,17
zuzüglich Saldo aus Massenmehrungen und -minderungen	0,39
zuzüglich Zusatzaufträge	1,13
Schlussrechnungssumme	3,77

Quellen: Burghauptmannschaft; RH

Von 431 ausgeschrieben Positionen des Leistungsverzeichnisses gelangten 322 bzw. rd. 75 % zur Ausführung und Verrechnung. Die 109 nicht zur Ausführung und Verrechnung gelangten LV-Positionen repräsentierten einen Wert von rd. 0,17 Mio. EUR bzw. rd. 7 % der Auftragssumme.

Einer Auftragssumme von rd. 2,42 Mio. EUR stand eine Schlussrechnungssumme von rd. 3,77 Mio. EUR gegenüber. Dabei gelangten 30 Zusatzaufträge im Umfang von rd. 1,13 Mio. EUR bzw. rd. 48 % der Auftragssumme zur Verrechnung. Der Saldo aus Massenmehrungen bzw. -minderungen betrug insgesamt rd. 0,39 Mio. EUR.

(4) Die Projektleitung und -steuerung, die selbst das Leistungsverzeichnis vor Ausschreibung überprüft hatte, begründete die Massen- bzw. Mengenänderungen folgendermaßen:

- bei der Ausschreibung sei nur Augenmerk auf die Hauptpositionen gelegt worden und
- die Massen des Leistungsverzeichnisses seien vor allem bei den Erdarbeiten und den Dämmungen zu gering angesetzt gewesen. Nach Präzisierung des Bodengutachtens hätten sich u.a. namhafte Massenmehrungen ergeben.

Bauphase „Belvedere“

(5) Die Galerie Belvedere beauftragte die Baumeisterarbeiten für den Turm in Form einer Pauschale über 280.000 EUR. Weiters vergab die Galerie Belvedere 16 weitere Aufträge für diverse Baumeisterarbeiten am Museum und im Turm.

Ein Vergleich der LV-Positionen gemäß Ausschreibung mit jenen der Schlussrechnung und dadurch eine Überprüfung der Qualität des Leistungsverzeichnisses der Bauphase „Belvedere“ war durch Beauftragung in Form einer Pauschale beim Turm und bei den weiteren 16 Aufträgen wegen dem von der Galerie Belvedere durchgeführten Auftragsplitting nicht sinnvoll.

- 14.2** Der RH beanstandete die Mangelhaftigkeit des Leistungsverzeichnisses des Hauptauftrags Bauphase „BHÖ“ wegen der Anzahl von 30 und des Umfangs von rd. 1,13 Mio. EUR an Zusatzaufträgen. Dies und die Abweichungen der ausgeführten von den ausgeschriebenen Mengen wiesen auf die mangelhafte Qualität der Ausschreibung hin.

Der RH kritisierte, dass bei der Ausschreibung nur Augenmerk auf die Hauptpositionen gelegt worden war und verwies auf die Feststellungen der Projektleitung und -steuerung. Er empfahl in diesem Zusammenhang der Burghauptmannschaft, auf Basis einer umfassenden Planung und Erkundung die Qualität der Leistungsverzeichnisse sicherzustellen.

Durch die Beauftragung der Örtlichen Bauaufsicht durch die Burghauptmannschaft mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses einerseits und dessen Überwachung andererseits fehlte eine Kontrolle des Leistungsverzeichnisses nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft, die Erstellung und Überwachung von Leistungsverzeichnissen an zwei verschiedene Auftragnehmer zu vergeben und beiden die Verantwortung für die Richtigkeit der jeweiligen Unterlagen zu übertragen. Damit sollte der Schnittstellenverlust zwischen Ersteller und Überwacher der Leistungsverzeichnisse minimiert und gleichzeitig das Know-how beider Auftragnehmer zur Qualitätssteigerung der Ausschreibungsunterlagen genutzt werden.

Die Burghauptmannschaft selbst sollte diesen Erstellungsprozess steuern und überwachen, ihre umfangreiche Erfahrung in der Sanierung historischer Bauten einbringen, für eine nachvollziehbare Dokumentation sorgen und die Ausschreibungsreife der Leistungen sicherstellen.

- 14.3** *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMFWF und der Burghauptmannschaft werde die Sicherstellung der Qualität der Leistungsverzeichnisse im Rahmen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit durchgeführt.*

Aufgrund der geringen Personalressourcen zur Erstellung und Überwachung von Leistungsverzeichnissen würden bei großen Bauvorhaben Ziviltechniker für diese Aufgabe beauftragt. Generell müsste je nach Projekt entschieden werden, wie die Struktur bzw. Organisation der immateriellen Leistungen zu gestalten sei. In vielen Fällen sei die Trennung in Planung und Erstellung der Leistungsverzeichnisse sinnvoll. Beim gegenständlichen Projekt sei nach Abschluss der Optimierungsüberlegungen zur Projektorganisation entschieden worden, die Erstellung der Leistungsverzeichnisse der Örtlichen Bauaufsicht zu übergeben.

- 14.4** Der RH verblieb wegen der Notwendigkeit der Kontrolle des Leistungsverzeichnisses nach dem Vier-Augen-Prinzip bei seiner Empfehlung an die Burghauptmannschaft, die Erstellung und Überwachung von Leistungsverzeichnissen an zwei verschiedene Auftragnehmer zu vergeben.

Prüfung von
Zusatzangeboten

- 15.1** (1) Die Burghauptmannschaft beauftragte insgesamt 30 Zusatzangebote und die Galerie Belvedere ein Zusatzangebot.

Bauphase „BHÖ“

(2) Das Projekthandbuch sah für die Prüfung von Zusatzangeboten generell folgende Vorgangsweise vor:

Die Örtliche Bauaufsicht hatte diese zunächst dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen und (nach Zustimmung des Auftragnehmers zu allfälligen Korrekturen) an die Projektleitung und –steuerung zur weiteren Bearbeitung und Freigabe weiterzuleiten. Nach Freigabe hatte die Beauftragung des Auftragnehmers durch die Burghauptmannschaft als Bauherr zu erfolgen. Als Bearbeitungsdauer zwischen Einreichung der Zusatzangebote bei der Örtlichen Bauaufsicht und Beauftragung durch die Burghauptmannschaft waren 15 Arbeitstage festgelegt.

(3) Der Auftragnehmer der Baumeisterarbeiten reichte Zusatzangebote in Höhe von rd. 2,05 Mio. EUR ein. Davon lehnte die Burghauptmannschaft Mehrkostenforderungen in Höhe von rd. 0,20 Mio. EUR ab. Nach Prüfung der Zusatzangebote dem Grunde und der Höhe nach durch die Örtliche Bauaufsicht und der Freigabe durch die Projektsteuerung beauftragte die Burghauptmannschaft den Auftragnehmer mit insgesamt 30 Zusatzaufträgen in Höhe von rd. 1,25 Mio. EUR. Dieser Auftragssumme stand eine Schlussrechnungssumme von rd. 1,13 Mio. EUR gegenüber.

Von den 30 Zusatzaufträgen beauftragte die Burghauptmannschaft

- sechs innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer von 15 Arbeitstagen;
- bei 24 Zusatzangeboten überschritt sie die Bearbeitungsdauer um bis zu vier Monate, ohne dass sie die Gründe für die Fristüberschreitung dokumentierte.

Bauphase „Belvedere“

(4) Die Galerie Belvedere beauftragte die Baumeisterarbeiten für den Turm in Form einer Pauschale über rd. 280.000 EUR. Bis zur Abrechnung fiel zusätzlich nur ein Zusatzauftrag über rd. 16.000 EUR für die Verlängerung der Baustellengemeinkosten an. Dieser Zusatzauftrag beruhte auf den Kalkulationsgrundlagen des Hauptvertrags. Weiters vergab die Galerie Belvedere 16 weitere Aufträge für diverse Baumeisterarbeiten am Museum und im Turm, dabei vergab sie keine Zusatzaufträge.

- 15.2** Der RH zeigte auf, dass in der Bauphase „BHÖ“ die Örtliche Bauaufsicht sowie die Projektleitung und –steuerung die Zusatzangebote dem Grunde und der Höhe nach auf Grundlage der Preisbasis des Hauptvertrags prüften.

Der RH stellte kritisch fest, dass die Burghauptmannschaft nicht dafür Sorge trug, dass die im Projekthandbuch festgelegte Bearbeitungsdauer für die Prüfung von Zusatzangeboten eingehalten wurde. Er bemängelte das Fehlen einer durchgängigen Dokumentation der Gründe für die Fristverlängerungen.

Damit wurde der Intention des Projekthandbuchs, die Anpassung von Entgelt und Leistung effizient und rasch zu vereinbaren, nicht entsprochen.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft, bei künftigen Projekten darauf zu achten, dass die im Projekthandbuch vorgesehenen Fristen zur Prüfung der Zusatzangebote eingehalten werden. Nur in begründeten Einzelfällen sollten diese überschritten werden. Jedenfalls wären Überschreitungen der Fristen zu begründen.

- 15.3** *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMWFW und der Burghauptmannschaft werde die Burghauptmannschaft künftig verstärkt auf die Einhaltung der Fristen zur Prüfung der Zusatzangebote achten bzw. die Empfehlung des RH berücksichtigen.*

Auftragsvergaben

Ausgewählte
Vergabefälle

- 16.1** (1) Der RH wählte zur Überprüfung der Vergabeprozesse der Burghauptmannschaft bzw. der Galerie Belvedere nach einem risikoorientierten Ansatz insgesamt 25 Auftragsvergaben der Burghauptmannschaft und 47 Auftragsvergaben der Galerie Belvedere aus. Ausschlaggebend für die Auswahl waren die Auftragswerte, die Arten der Vergabeverfahren und Aufträge sowie die Nähe zum Schwellenwert für Direktvergaben von 100.000 EUR.

Die unterschiedliche Anzahl je überprüfter Stelle bzw. Bauherr begründete sich insbesondere aus der ungleichen Anzahl von Aufträgen je Auftragnehmer bei den überprüften Direktvergaben (siehe TZ 22). Die Prüfungsschritte umfassten den reinen Vergabeprozess von der Auftragsbekanntmachung bzw. Einladung zur Teilnahme am Vergabeverfahren bis hin zur Beauftragung. Die überprüften Vergabefälle deckten das gesamte vergaberechtliche Spektrum der Auftragsstypen (Bau-, Dienst- und Lieferaufträge) ab.

Burghauptmannschaft

(2) Sämtliche 25 überprüfte Vergabefälle der Burghauptmannschaft wiesen – wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich – Mängel auf:

Tabelle 11: Vergabeverfahren Burghauptmannschaft				
Auftragsbezeichnung	Anzahl	Vergabeverfahren	Auftragssumme	Mängel
			in Mio. EUR	
Vergabe der Generalplanerleistungen (TZ 17)	2	offener Wettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren	1,83	Verhandlungsverfahren nicht transparent und nachvollziehbar dokumentiert Beauftragung bzw. Bezahlung um rd. 112.000 EUR über Erstangebot mangelhafte Vorkehrung gegen Austausch von Angebotsseiten
Vergabe der Projektleitung und -steuerung und der Örtlichen Bauaufsicht (TZ 18)	2	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	0,22 bzw. 0,48	Preisänderung nicht im Verhältnis der Änderung der Herstellkosten mangelhafte Überprüfung der beauftragten Preise fehlende Transparenz
Zusatzauftrag Artothek zur Projektleitung und -steuerung sowie zur Örtlichen Bauaufsicht (TZ 19)	2	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	0,16 bzw. 0,18	unzulässige Wahl des Vergabeverfahrens für die Projektleitung und -steuerung fehlender Wettbewerb
Vergabe der Baumeisterarbeiten (TZ 20)	1	offenes Verfahren	2,42	unzulässige Beauftragung Alternativangebot
Zusatzauftrag Artothek zu den Baumeisterarbeiten (TZ 21)	1	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	1,65	dringliche zwingende Gründe als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens nicht nachgewiesen
Direktvergaben (TZ 22)	17	Direktvergaben	0,08	teilweise fehlender Nachweis der Prüfung der Preisangemessenheit keine Berechnung der geschätzten Auftragswerte
Summe	25			

Quelle: RH

Auftragsvergaben

Galerie Belvedere

(3) Sämtliche 47 überprüfte Vergabefälle der Galerie Belvedere wiesen – wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich – Mängel auf:

Tabelle 12: Vergabeverfahren Galerie Belvedere				
Auftragsbezeichnung	Anzahl	Vergabeverfahren	Auftragssumme	Mängel
			in Mio. EUR	
Vergabe der Generalplanerleistungen (TZ 17)	1	offener Wettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren	0,41	Beauftragung bzw. Bezahlung um rd. 35.000 EUR über Erstangebot wegen fehlender Informationsweitergabe Burghauptmannschaft
Vergabe Örtliche Bauaufsicht (TZ 18)	1	Direktvergabe	0,10	unzulässige Wahl des Vergabeverfahrens fehlende Transparenz
Vergabe der Baumeisterarbeiten (TZ 20)	17	nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bzw. Direktvergaben	0,28 bzw. 0,46	unzulässiges Auftragsplitting nachträgliche Pauschalbeauftragung Baumeisterarbeiten Turm grundlegende Bauherrn-aufgaben nicht erfüllt bei den weiteren Baumeisterarbeiten
Direktvergaben (TZ 22)	28	Direktvergaben	0,66	oftmals fehlende Berechnung der Schätzkosten Verhandlungen bei Direktvergaben fehlende Markterhebungen fehlender Wettbewerb oftmals fehlende Prüfung der Preisangemessenheit unzulässiges Auftragsplitting
	47			

Quelle: RH

16.2 Der RH stellte bei Vergabevorgängen der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere Verstöße gegen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes fest; er kritisierte speziell die in mehreren Fällen festgestellte unzulässige Wahl der Vergabeverfahren, die mangelnde Transparenz des Verfahrens und die Durchführung von Auftragsvergaben unter Ausschluss des Wettbewerbs.

Die Vergabevorgänge werden nachfolgend im Detail dargestellt.

Vergabe der Generalplanerleistungen

17.1 (1) Die Burghauptmannschaft schrieb die Generalplanerleistungen 2003 aus. Im Projektauftrag vom Mai 2008 vereinbarte sie mit der Galerie Belvedere, dass letztere den Vertrag übernimmt.

Burghauptmannschaft

(2) Die Burghauptmannschaft führte für die Planungsleistungen und die Örtliche Bauaufsicht des 21er Hauses im Jahr 2003 einen offenen baukünstlerischen Wettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren durch. Den Lösungsvorschlag des späteren Auftragnehmers der Burghauptmannschaft beurteilte das Preisgericht als den am besten qualifizierten aller 85 Wettbewerbsteilnehmer.

(3) Der Wettbewerbssieger bot seine Leistungen pauschal mit 1,83 Mio. EUR für das gesamte – zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in zwei Bauphasen getrennte – Bauvorhaben an. Die detaillierte Preisaufgliederung zeigte einen Nachlass von 10 % – rd. 73.000 EUR – für die Büroleistungen. Das Originalangebot lag dem Vergabeakt nur lose und unvollständig bei. Es war nicht (bspw. durch Lochung) gesichert, um sämtliche Angebotsbestandteile auf Dauer vorzuhalten und ein nachträgliches Auswechseln zu unterbinden.

(4) Die Generalplanerleistungen für die Bauphase „BHÖ“ beauftragte die Burghauptmannschaft in mehreren Schritten. Im Juli 2004 beauftragte sie die Vorentwurfsplanung mit rd. 94.000 EUR und im Mai 2006 die Detailplanung mit 75.000 EUR; beide Aufträge berücksichtigten den Nachlass von 10 % für die Büroleistungen nicht.

Im Angebot des Generalplaners für die Detailplanung war erstmals ein Zuschlag für Nebenkosten von 5 % einberechnet, obwohl nur bestimmte im Vertrag ausgewiesene und schriftlich zu beauftragende Nebenkosten, wie Modellherstellung oder Probebohrungen, vergütet hätten werden müssen. Verhandlungen, insbesondere bezüglich etwaiger Änderungen der Rahmenbedingungen im Zeitraum zwischen Aus-

schreibung und Beauftragung, die den Wegfall des Nachlasses für die Büroleistungen und das Hinzurechnen eines pauschalen Nebenkostenzuschlags begründen, waren nicht dokumentiert.

(5) Im Mai 2008 schloss die Burghauptmannschaft mit dem Generalplaner den Vertrag über die Generalplanerleistungen inklusive der zuvor beauftragten Vorentwurfs- und Detailplanung für die Bauphase „BHÖ“ über rd. 974.000 EUR ab. Wieder waren 5 % Pauschalzuschlag für die Nebenkosten berücksichtigt und der Nachlass von 10 % für die Büroleistungen nicht abgezogen.

Mit der Örtlichen Bauaufsicht beauftragte sie den Generalplaner entgegen der ursprünglichen Ausschreibung nicht.

(6) Ende November 2009 beauftragte die Burghauptmannschaft den Generalplaner mit zusätzlichen Planungsleistungen für die Artothek, in der Höhe von rd. 242.000 EUR, neuerlich inklusive 5 % Nebenkostenpauschale sowie ohne Abzug des Nachlasses von 10 %.

(7) Insgesamt bezahlte die Burghauptmannschaft an den Generalplaner 1,22 Mio. EUR inklusive 5 % Nebenkostenpauschale (rd. 37.000 EUR) sowie ohne Abzug des Nachlasses von 10 % (rd. 75.000 EUR) für die Büroleistungen.

Galerie Belvedere

(8) Die Galerie Belvedere beauftragte auf Basis des von der Burghauptmannschaft durchgeführten Wettbewerbs am 11. August 2008 ebenfalls den Wettbewerbssieger mit den Generalplanungsleistungen für die Bauphase „Belvedere“ (Auftragssumme von rd. 410.000 EUR). Das Originalangebot des Generalplaners, in dem der Nachlass von 10 % auf die Büroleistungen aufschien, gab die Burghauptmannschaft nicht an die Galerie Belvedere weiter. Bei der Berechnung der Auftragssumme war deshalb auch der Nachlass von 10 % nicht berücksichtigt. Eine Nebenkostenpauschale von 5 % beauftragte die Galerie Belvedere nicht.

Die Galerie Belvedere bezahlte für die Generalplanerleistungen insgesamt rd. 592.000 EUR; der nicht berücksichtigte Nachlass von 10 % für Büroleistungen hätte rd. 35.000 EUR betragen.

- 17.2** Der RH beurteilte den durchgeführten baukünstlerischen Wettbewerb als zweckmäßig und den Grundsätzen des Vergaberechts entsprechend. Das daraufhin folgende Verhandlungsverfahren sah er jedoch kritisch, weil die Burghauptmannschaft dieses nicht transparent und nach-

**Generalsanierung und Erweiterung des Museums
für zeitgenössische Kunst (21er Haus)**

vollziehbar dokumentierte. Auch verabsäumte sie es, das Erstangebot (bspw. durch Lochung) zu sichern, um ein nachträgliches Austrennen von Angebotsbestandteilen zu verhindern.

Der RH kritisierte, dass die Burghauptmannschaft den Generalplaner um 112.000 EUR mehr beauftragte und bezahlte als laut Erstangebot sowie Vertrag vorgesehen war.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft, eine Rückforderung der rd. 112.000 EUR vom Generalplaner aufgrund der zu Unrecht bezahlten Nebenkostenpauschale von 5 % und des fehlenden Abzugs des Nachlasses von 10 % zu prüfen.

Weiters empfahl er der Burghauptmannschaft, Verhandlungsverfahren in einer vergaberechtskonformen Art und Weise, insbesondere in Bezug auf die Preisbildung, zu dokumentieren sowie, um sämtliche Angebotsbestandteile auf Dauer vorzuhalten und um ein nachträgliches Auswechseln zu unterbinden, die Angebote entsprechend zu sichern.

Die Burghauptmannschaft stellte auch nicht sicher, dass die Galerie Belvedere den Generalplaner auf Basis dessen Erstangebots beauftragte. Damit bezahlte die Galerie Belvedere gegenüber dem Erstangebot wegen des Wegfalls des Nachlasses von 10 % um rd. 35.000 EUR mehr.

Der RH empfahl der Galerie Belvedere, eine Rückforderung der rd. 35.000 EUR vom Generalplaner aufgrund des fehlenden Abzugs des Nachlasses von 10 % zu prüfen.

- 17.3** *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMWFW und der Burghauptmannschaft habe der Auftragnehmer wegen Änderung und folglich Reduktion der Architektenleistung gegenüber dem Wettbewerb im überarbeiteten Angebot die Nebenkostenpauschale gesondert ausgewiesen und den Nachlass nicht mehr gewährt.*

Die Burghauptmannschaft werde künftig verstärkt auf eine Dokumentation der Verhandlungsverfahren in einer vergaberechtskonformen Art und Weise achten; laut RH sei kein wirtschaftlicher Nachteil eingetreten.

Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere sei die mögliche Rückforderung gegenüber dem Generalplaner wegen des Wegfalls des Nachlasses von 10 % um rd. 35.000 EUR mit dem RH thematisiert worden und liege aktuell zur Prüfung vor.

17.4 Der RH entgegnete dem BMWFW und der Burghauptmannschaft, dass die Unterlagen zur Mehrbeauftragung und –bezahlung des Generalplaners in der Höhe von 112.000 EUR nicht nachvollziehbar begründen, warum dem Generalplaner durch die Änderung und folglich Reduktion der Architektenleistung eine Preiserhöhung exakt im Ausmaß des angebotenen Nachlasses für die Büroleistungen und des pauschalen Nebenkostenzuschlags zustanden. Weder lagen Dokumentationen zu etwaigen Verhandlungen noch Kalkulationen oder Angebote zum Mehraufwand aus der Reduzierung der Architektenleistungen noch andere Unterlagen für die Begründung der Mehrzahlung vor. Auch widersprach die Gewährung der Nebenkostenpauschale dem Wortlaut der vertraglich vereinbarten Regelung, dass nur bestimmte im Vertrag ausgewiesene und schriftlich zu beauftragende Nebenkosten, wie Modellherstellung oder Probebohrungen, hätten vergütet werden müssen.

Der RH bekräftigte daher seine Kritik, dass die Burghauptmannschaft dem Generalplaner um 112.000 EUR mehr beauftragte und bezahlte als laut Erstangebot sowie Vertrag vorgesehen war.

Vergabe der
Projektleitung und
–steuerung sowie der
Örtlichen Bauaufsicht

18.1 (1) Die Burghauptmannschaft vergab sowohl die Projektleitung und –steuerung als auch die Örtliche Bauaufsicht an zwei externe Auftragnehmer. Die Galerie Belvedere beauftragte mit der Örtlichen Bauaufsicht einen externen Dienstleister und führte die Projektleitung und –steuerung selbst durch.

Burghauptmannschaft

(2) Die Burghauptmannschaft schrieb die Projektleitung und –steuerung sowie die Örtliche Bauaufsicht für die Bauphase „BHÖ“ in zwei voneinander unabhängigen zweistufigen Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung im August 2007 EU–weit aus. Bei beiden Verfahren wurden in der ersten Stufe die Teilnehmer aufgrund von Eignungs– und Auswahlkriterien, wie berufliche Zuverlässigkeit und Referenzen, beurteilt. Ein externer Berater, der das Verfahren begleitete, führte zusätzlich telefonische Befragungen ehemaliger Auftraggeber der Teilnehmer durch, die ebenfalls in die Bewertung einfließen. Die Bewertung der Teilnahmeanträge lag bei der Burghauptmannschaft nur für die Vergabe der Projektleitung und –steuerung auf, die Bewertung für die Vergabe der Örtlichen Bauaufsicht fehlte.

(3) Der externe Berater lud sämtliche sechs Teilnehmer für die Projektleitung und –steuerung bzw. sämtliche fünf Teilnehmer für die Örtliche Bauaufsicht im Oktober 2007 zur Angebotslegung und zu einem Hearing ein. Die Angebote bewertete eine Jury bestehend aus BMWFW und Burghauptmannschaft anhand eines vorgegebenen einheitlichen Punkteschemas für die drei Zuschlagskriterien Angebotspreis, Schlüsselpersonal und Einbringen von Erfahrungen sowie anhand der Präsentation der Teilnehmer. Für das Hearing war ein Katalog mit jeweils 30 Fragen vorgegeben. Die Burghauptmannschaft hielt die Punkte samt verbaler Beurteilung fest. Für beide Verfahren fehlte die Dokumentation des Hearing, die Herleitung der Gesamtpunkteanzahl aus den 30 Fragen und die Bestätigung der Bewertung durch die Jurymitglieder.

(4) Die Angebotssummen, die Auftragssummen und die geplanten Herstellkosten stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 13: Angebots-, Auftragssummen und Herstellkosten für Projektleitung und –steuerung sowie Örtliche Bauaufsicht¹

Auftragnehmer	Angebotssumme	Auftragssumme	Veränderung Angebot zu Auftrag
	in EUR		in %
Projektleitung und –steuerung	262.000	222.000	– 15
Örtliche Bauaufsicht	647.000	483.000	– 25
	in Mio. EUR		in %
Herstellkosten	12,17	7,40	– 39

¹ betrifft die Bauphase „BHÖ“

Quellen: Burghauptmannschaft; RH

Das Angebot des bestbewerteten Bieters für die Projektleitung und –steuerung lautete auf rd. 262.000 EUR, jenes für die Örtliche Bauaufsicht auf rd. 647.000 EUR.

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung war noch die gesamte Bauabwicklung durch die Burghauptmannschaft vorgesehen, durch die Aufteilung der Abwicklung auf zwei Bauherrn Anfang 2008 mussten die Angebotssummen auf das reduzierte Leistungsbild für die Bauphase „BHÖ“ adaptiert werden. Die Angebotssumme für die Projektleitung und –steuerung verminderte sich um rd. 15 % auf rd. 222.000 EUR und für die Örtliche Bauaufsicht um rd. 25 % auf rd. 483.000 EUR. Die Angebotssummen waren nicht nach Teilleistungen detailliert oder abhängig von den geplanten Herstellkosten anzubieten, wodurch die

Auftragsvergaben

Anpassung nicht auf Basis der Hauptangebote, sondern aufgrund neuer Angebote erfolgte.

Die geplanten Herstellkosten reduzierten sich demgegenüber um rd. 39 %.

Die Burghauptmannschaft schloss am 26. bzw. 27. Juni 2008 mit den Bestbieterern die Verträge über rd. 222.000 EUR bzw. rd. 483.000 EUR ab.

Galerie Belvedere

(5) Die Galerie Belvedere beabsichtigte Ende 2010 neben der Örtlichen Bauaufsicht auch die Erstellung der Leistungsverzeichnisse, die technische und die geschäftliche Oberleitung sowie den Baustellenkoordinator im Wege einer Direktvergabe gemeinsam zu vergeben. Sie holte über einen Zeitraum von April bis November 2010 drei Angebote mit nachstehendem Ergebnis ein. Eine Berechnung der Schätzkosten zum Nachweis der Unterschreitung des Schwellenwerts für Direktvergaben von 100.000 EUR lag nicht vor.

Tabelle 14: Angebotsergebnis Örtliche Bauaufsicht			
	Angebotssumme für sämtliche Leistungen	Differenz zum Schwellenwert 100.000 EUR	Angebotssumme für die Örtliche Bauaufsicht
	in EUR	in %	in EUR
Bieter 1	195.000	+ 95	107.000
Bieter 2	200.000	+ 100	126.000
Bieter 3	298.000	+ 198	186.000

Quellen: Galerie Belvedere; RH

(6) Das erste Angebot des erstgereihten Bieters für sämtliche Leistungen lautete auf rd. 195.000 EUR, darin inkludiert Kosten für die Örtliche Bauaufsicht von 107.000 EUR. Das zweite Angebot dieses Bieters nur für die Leistung Örtliche Bauaufsicht, das die Galerie Belvedere am 19. November 2010 beauftragte, lautete auf 104.000 EUR; die Differenz von 3.000 EUR zum ersten Angebot war aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar.

- 18.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die beiden von der Burghauptmannschaft abgewickelten Verhandlungsverfahren wegen des Fehlens
- eines Vier-Augen-Prinzips bei den telefonischen Befragungen,
 - der Dokumentation des Hearing und der Herleitung der Punkte,
 - der Bewertung der Teilnahmeanträge für die Örtliche Bauaufsicht sowie
 - der Bestätigung der Ergebnisse durch die Jurymitglieder

keine ausreichende Transparenz boten.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft, die Transparenz im Verhandlungsverfahren durch ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip und durch angemessene Dokumentation sämtlicher Verfahrensschritte, insbesondere der Herleitung der Beurteilungen, zu gewährleisten.

Der RH betrachtete die Einholung von Angeboten durch die Burghauptmannschaft vor der endgültigen Festlegung der Projektorganisation kritisch, weil dadurch nachträgliche Änderungen erforderlich wurden, die zu einem neuen, reduzierten Leistungsbild samt Preisen führten, die keinem Wettbewerb unterlagen.

Auch die Einholung von Angeboten ohne Detaillierung der Preise nach Teilleistungen bzw. ohne Abhängigkeit zu den Herstellkosten war seiner Ansicht nach kritisch, weil die erforderlichen Honoraranpassungen nicht auf Basis der Erstantgebote ermittelt werden konnten. Nach den Erfahrungen des RH fiel die Honorarreduktion von rd. 15 % bzw. 25 % (siehe Tabelle 13) bei beiden Aufträgen im Vergleich zur Veränderung der Herstellkosten von rd. 39 % unverhältnismäßig gering aus.

Er empfahl der Burghauptmannschaft, sämtliche dem Angebotspreis zugrundeliegende Rahmenbedingungen, wie die Festlegung der Organisation bei der Projektabwicklung, vor Bekanntmachung einer Ausschreibung festzulegen, damit Honoraranpassungen nach Angebotsabgabe unterbleiben und ein im Wettbewerb erzielter Preis den Leistungen zugrunde liegt.

Weiters empfahl er der Burghauptmannschaft, sich die Preise für die immateriellen Leistungen der Abwicklung der Bauvorhaben, wie Projektleitung und -steuerung sowie Örtliche Bauaufsicht, nach einzelnen Teilleistungen bzw. abhängig von den Herstellkosten anbieten zu lassen, um im Falle von notwendigen Leistungsadaptierungen oder von

Zusatzaufträgen die Preise der neuen Leistungen auf Basis des Hauptangebots herleiten zu können.

Der RH bewertete das Vergabeverfahren der Galerie Belvedere zur Auftragsvergabe der Örtlichen Bauaufsicht als vergaberechtswidrig. Wie die Angebotsergebnisse – zwischen 95 % und 198 % über dem Schwellenwert für Direktvergaben – für das gesamte Leistungspaket zeigten, war eine Direktvergabe nicht zulässig. Wäre es Absicht der Galerie Belvedere gewesen, nur die Örtliche Bauaufsicht zu vergeben, dann hätte sich dieser Vergabewillen sowohl in einer sachkundigen Berechnung des geschätzten Auftragswerts zur Bestimmung des zulässigen Vergabeverfahrens wie auch in der Ausschreibung der Leistungen manifestieren müssen.

Der RH empfahl der Galerie Belvedere, den Vergabewillen hinsichtlich des Leistungsumfangs vor Ausschreibung exakt festzulegen, darauf aufbauend den Auftragswert sachkundig zu schätzen und in weiterer Folge die Leistungen in einem gesetzlich zulässigen Verfahren auszuschreiben.

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass die Galerie Belvedere den Unterschiedsbetrag von 3.000 EUR zwischen den beiden Angeboten des Bestbieters nicht nachvollziehbar aufklärte und damit die Transparenz im Vergabeverfahren beeinträchtigte.

Der RH empfahl der Galerie Belvedere, die Transparenz im Vergabeverfahren durch eine angemessene Dokumentation sämtlicher Verfahrensschritte, insbesondere der Berechnung und Zusammensetzung der Auftragssumme, zu gewährleisten.

18.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMFWF und der Burghauptmannschaft arbeite die Burghauptmannschaft an einer Standardisierung der Dokumentation betreffend durchgängiges Vier-Augen-Prinzip und Dokumentation sämtlicher Verfahrensschritte.*

Die dem Angebotspreis zugrundeliegenden Rahmenbedingungen würden nunmehr im Projekthandbuch festgelegt.

Die Burghauptmannschaft werde hinsichtlich der Aufteilung der Angebotspreise für die immateriellen Leistungen nach einzelnen Teilleistungen bzw. in Abhängigkeit von den Herstellkosten künftig eine Kalkulation in Teilleistungen berücksichtigen, verwies jedoch darauf, dass es bei Leistungsadaptierungen grundsätzlich zu einem verlorenen Aufwand bzw. zu einer doppelten Planung kommen könne. Im Übrigen sei eine Bindung der Planerhonorare an die Herstellungskosten nicht unbe-

dingt zielführend, weil der Planer je nach Änderung des Projekts an der Änderung entweder überproportional oder unterproportional ohne kalkulatorischen Nachweis partizipiere und somit erst recht nicht leistungsgerecht bezahlt werde.

Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere habe sie für die Beauftragungen das jeweils vorgesehene Vergaberechtsverfahren gewählt und durchgeführt. Um das Bauvorhaben im vorgesehenen Zeitraum fertigzustellen, seien nach dem vom Architekten zu erstellenden Leistungsverzeichnis bestimmte Gewerke zum jeweils ehebaldigsten Zeitpunkt auszuschreiben und zu beauftragen gewesen, weil ansonsten der Baufortschritt gefährdet gewesen sei und durch die Bauzeitverlängerung entsprechende Forcierungskosten entstanden wären. Die Galerie Belvedere habe infolge der sehr präzise vorliegenden Leistungsverzeichnisse keine Nachtragskosten bei den beauftragten Bauleistungen zu verzeichnen gehabt und das Bauvorhaben vor dem ursprünglich geplanten Fertigstellungstermin abschließen können.

- 18.4** Der RH begrüßte die von der Burghauptmannschaft beabsichtigte künftige Kalkulation der immateriellen Leistungen in Teilleistungen, weil seiner Ansicht nach damit im Falle von Leistungsadaptierungen die Preise der neuen Leistungen auf Basis des Hauptangebots hergeleitet werden können; eine Bindung der Planerhonorare an die Herstellungskosten wäre damit nicht zwingend erforderlich. Etwaige verlorene Aufwendungen bzw. doppelte Planungen wären jedenfalls zu vermeiden.

Der RH betonte gegenüber der Galerie Belvedere, dass ihre Auftragsvergabe der Örtlichen Bauaufsicht vergaberechtswidrig war, weil der Schwellenwert für die Direktvergabe (100.000 EUR) durch die Angebotspreise um bis zu 198 % überschritten wurde. Zudem sah der RH die Transparenz im Vergabeverfahren beeinträchtigt, weil die Galerie Belvedere den Unterschiedsbetrag von 3.000 EUR zwischen den beiden Angeboten des Bestbieters nicht nachvollziehbar aufklären konnte.

Zusatzauftrag
Artothek zur
Projektleitung und
-steuerung sowie zur
Örtlichen Bauaufsicht

- 19.1** Die Burghauptmannschaft beauftragte die Projektleitung und -steuerung sowie die Örtliche Bauaufsicht im November 2009 mit zusätzlichen Leistungen für den Bauteil Artothek im Wege von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung. Die Auftragssummen stellten sich wie folgt dar:

Auftragsvergaben

Tabelle 15: Auftragssummen Projektleitung und –steuerung sowie Örtliche Bauaufsicht			
Auftragnehmer	Auftragssumme Hauptauftrag	Auftragssumme Zusatzaufträge	Verhältnis zur Auftragssumme Hauptauftrag
	in EUR		in %
Projektleitung und –steuerung	222.000	162.000	73
Örtliche Bauaufsicht	483.000	177.000	37
Summe	705.000	339.000	48

Quellen: Burghauptmannschaft; RH

Diese Leistungen waren aufgrund der Entscheidung des BKA im August 2008 – nach Abschluss des Hauptauftrags mit der Projektleitung und –steuerung sowie der Örtlichen Bauaufsicht Ende Juni 2008 – die Artothek in einem nicht in der ursprünglichen Planung vorgesehenen zweiten Kellergeschoß zu situieren (siehe TZ 2), erforderlich geworden.

Die Burghauptmannschaft überprüfte das Zusatzangebot der Projektleitung und –steuerung selbst, das Zusatzangebot der Örtlichen Bauaufsicht überprüfte die Projektleitung und –steuerung. Die Projektleitung und –steuerung beurteilte dabei das Preisniveau als weit über den Marktpreisen liegend. Im freien Wettbewerb ließen sich ihrer Ansicht nach Nachlässe bis zu 50 % erzielen. Wegen der Komplexität der Aufgaben, der zeitlichen Entwicklung und massiver Störungen durch Projektänderungen sah sie jedoch Forderungen der Höhe nach als gerechtfertigt an.

Gemäß Bundesvergabebezugsgesetz können zusätzliche Dienstleistungen – neben weiteren Bedingungen – nur unter der Voraussetzung, dass der Gesamtwert der zusätzlichen Dienstleistungen 50 % des Werts des ursprünglichen Dienstleistungsauftrags nicht überschreitet, im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden.

- 19.2** Der RH beurteilte die Beauftragung der zusätzlichen Leistungen im Wege von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung kritisch, weil seiner Ansicht nach das Marktpreisniveau von Bauleistungen nur im Zuge eines rechtskonformen Vergabeverfahrens im Wettbewerb mit mehreren Bietern genutzt werden kann. Aufgrund der späten Entscheidung des BKA für die Errichtung der Artothek gingen Preise von rd. 339.000 EUR nicht aus einem Wettbewerb hervor. Wie die Prüfung des Zusatzangebots der Örtlichen Bauaufsicht durch die Projektleitung und –steuerung zeigte, wären Einsparungen von bis zu rd. 88.500 EUR (50 % von rd. 177.000 EUR) nur für diese Leistungen

erzielbar gewesen. Das deckte sich auch mit den Erfahrungen des RH, die zeigen, dass im Wettbewerb für derartige Leistungen Nachlässe in einer Bandbreite von 10 % bis 50 % erzielbar sind. Für die gegenständlichen Zusatzaufträge würde das gesamte Einsparungspotenzial in einer Bandbreite von rd. 34.000 EUR bis rd. 170.000 EUR liegen.

Der RH kritisierte, dass die Burghauptmannschaft den Zusatzauftrag für die Projektleitung und –steuerung vergaberechtswidrig im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter vergab, obwohl die zusätzlichen Dienstleistungen die vergaberechtliche Grenze für die Zulässigkeit dieses Verfahrens von 50 % des Wertes des ursprünglichen Dienstleistungsauftrags mit einem Wert von rd. 73 % deutlich überschritten.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft, zusätzliche Leistungen in einem dem Vergaberecht entsprechenden Verfahren zu vergeben.

- 19.3** *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMWFW und der Burghauptmannschaft würden zusätzliche Leistungen in einem dem Vergaberecht entsprechenden Verfahren nach den rechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vergeben. Werde in den Rahmenbedingungen eine entsprechende Situation erkannt bzw. trete eine solche auf, so werde nach diesen Grundsätzen gemeinsam eine ergebnisorientierte Lösung gesucht und in einer Dokumentation diese Entscheidungsfindung und die außergewöhnlichen Gründe festgehalten.*

Zu berücksichtigen sei nach Ansicht der Burghauptmannschaft in diesem Zusammenhang jedoch stets, dass bei Anbieterwechsel Gewährleistungsprobleme entstehen würden, die einen wirtschaftlichen Schaden verursachen.

- 19.4** Der RH entgegnete dem BMWFW und der Burghauptmannschaft, dass der Grenzwert des Bundesvergabegesetzes für zusätzliche Dienstleistungen bei 50 % des Werts des ursprünglichen Dienstleistungsauftrags liegt. Die Beauftragung des Zusatzauftrags für die Projektleitung und –steuerung im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter war vergaberechtswidrig, weil dieser Grenzwert um 73 % überschritten wurde.

Auftragsvergaben

Vergabe der Baumeisterarbeiten

20.1 (1) Die Burghauptmannschaft vergab Baumeisterarbeiten für die Generalsanierung und Erweiterung an einen externen Auftragnehmer. Die Galerie Belvedere vergab die Baumeisterarbeiten für den Büroturm an einen Auftragnehmer und 16 weitere Aufträge für diverse Baumeisterarbeiten für das Museumsgebäude und den Büroturm an einen weiteren Auftragnehmer.

Burghauptmannschaft

(2) Die Burghauptmannschaft schrieb die Baumeisterarbeiten⁷ der Bauphase „BHÖ“ Ende Mai 2008 EU-weit im offenem Verfahren nach dem Billigstbieterprinzip aus. Bei der Angebotsöffnung Ende Juni 2008 lagen vier Angebote vor. Die Projektleitung und -steuerung überprüfte die Angebote und schlug das billigste der vier Angebote mit einem Angebotspreis von rd. 2,45 Mio. EUR zur Vergabe vor. Die Burghauptmannschaft beauftragte am 28. Juli 2008 den vorgeschlagenen Bieter mit rd. 2,42 Mio. EUR auf Basis eines Alternativangebots, das nicht in der Niederschrift zur Angebotseröffnung aufschien.

(3) Gemäß Bundesvergabegesetz müssen die Gesamtpreise auch für Alternativangebote verlesen und in die Niederschrift zur Angebotsöffnung aufgenommen werden. Laut ständiger Rechtsprechung der Vergabekontrollinstanzen darf auf ein nicht verlesenes Angebot der Zuschlag nicht erteilt werden.

Galerie Belvedere

(4) Die Galerie Belvedere vergab die Baumeisterarbeiten für den Turm über rd. 280.000 EUR in einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung an einen Auftragnehmer und 16 weitere Aufträge für diverse Baumeisterarbeiten für das Museumsgebäude und den Turm über rd. 461.000 EUR an einen weiteren Auftragnehmer im Wege der Direktvergabe.

(5) Die Galerie Belvedere forderte Ende 2009 fünf Unternehmen zur Angebotslegung für die Baumeisterarbeiten des Turms auf, drei davon gaben ein Angebot ab. Billigstbieter war der Auftragnehmer der Burghauptmannschaft für die Baumeisterarbeiten der Bauphase „BHÖ“ mit einer Angebotssumme von rd. 280.000 EUR. Am 22. Februar 2010 beauftragte ihn die Galerie Belvedere entgegen der ursprünglichen

⁷ als Rohbau- und Abbrucharbeiten bezeichnet

Absicht nicht nach Einheitspreisen, sondern im Wege einer Pauschale mit 280.000 EUR.

(6) Die Galerie Belvedere vergab an ein zweites Bauunternehmen 16 weitere Aufträge über Baumeisterarbeiten über einen Zeitraum von November 2010 bis Juni 2012 über insgesamt rd. 461.000 EUR in Direktvergabe. Diese Leistungen umfassten bspw. das Verlegen von Estrich, das Herstellen von Durchbrüchen für die Haustechnik und diverse Baumeisterarbeiten für die Filmkabine und den Trafo-raum. Bei drei der 16 Angebote im Gesamtwert von rd. 226.000 EUR – rd. 49 % der gesamten Auftragssumme der 16 Aufträge – holte sie Vergleichsangebote zur Prüfung der Preisangemessenheit ein. Sachkundig geschätzte Auftragswerte lagen zu keinem der 16 Aufträge vor.

(7) Die Örtliche Bauaufsicht überprüfte sechs der 16 Auftragsvergaben. Die Galerie Belvedere vereinbarte keine einheitlichen Zahlungsbedingungen und nur für zwei Aufträge Haft- bzw. Deckungsrücklass zur Sicherstellung im Falle von Gewährleistungsforderungen gegenüber dem Auftragnehmer bzw. von Überzahlungen.

(8) Gemäß Umgehungsverbot des Bundesvergabegesetzes ist es unzulässig, zusammengehörige Aufträge zu splitten, um die Schwellenwerte zu unterschreiten. Für Bauaufträge gilt dabei, dass das Vorhaben aus technisch-funktionaler und wirtschaftlicher Sicht als einheitliches Bauwerk zu qualifizieren ist; lediglich gewerkweise Teilvergaben sind zulässig.

- 20.2** Der RH kritisierte die Burghauptmannschaft, die das Alternativangebot beauftragte, obwohl sie es bei der Angebotsöffnung nicht verlesen bzw. nicht in die Niederschrift aufgenommen hatte.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft verstärktes Augenmerk auf das Verlesen sämtlicher Angebote, auch Alternativ- und Variantenangebote zu legen, um die Ordnungsmäßigkeit und Transparenz des Vergabeverfahrens sowie die Gleichbehandlung aller Bieter im Verfahren sicherzustellen. Dafür sollten die damit befassten Mitarbeiter gesondert geschult werden.

Der RH kritisierte die Galerie Belvedere, die seiner Ansicht nach die Vergabe der Baumeisterarbeiten unzulässigerweise in den Auftrag für den Büroturm und in 16 weitere Aufträge splittete.

Der RH empfahl der Galerie Belvedere technisch-funktional zusammengehörige Leistungen in einem vergaberechtskonformen Verfahren zu vergeben und nicht unzulässigerweise in mehrere Aufträge zu splitten.

Hinsichtlich der Vergabe Baumeisterarbeiten Büroturm hielt der RH fest, dass seiner Ansicht nach die Vergabeabsicht hinsichtlich der Beauftragung nach Pauschalpreis oder nach Einheitspreisen vor der Ausschreibung klarzustellen wäre, um alle Bieter im Verfahren fair und gleich zu behandeln. Er empfahl der Galerie Belvedere, dies bei künftigen Vergaben zu berücksichtigen.

Der RH bemängelte weiters, dass die Galerie Belvedere bei den 16 weiteren in Direktvergabe erteilten Aufträgen über Baumeisterarbeiten

- nicht alle Aufträge von der Örtliche Bauaufsicht prüfen ließ,
- nur in drei Fällen durch Vergleichsangebote die Preisangemessenheit feststellte,
- keine einheitliche Zahlungsbedingungen und nur für zwei Aufträge Haft- und Deckungsrücklass vereinbarte.

Der RH empfahl der Galerie Belvedere für alle Aufträge sicherzustellen, dass sie von der Örtlichen Bauaufsicht überprüft werden, die Preise angemessen sind und einheitliche Zahlungsbedingungen sowie ein Haft- und Deckungsrücklass vereinbart werden.

20.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMWWF und der Burghauptmannschaft werde grundsätzlich auch in der Burghauptmannschaft auf das Verlesen sämtlicher Angebote, auch von Alternativ- und Variantenangeboten, verstärktes Augenmerk gelegt; gleichzeitig werde die Burghauptmannschaft künftig auf diesen Punkt noch verstärkt achten.*

Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere habe sie für die Beauftragungen das jeweils vorgesehene Vergaberechtsverfahren gewählt und durchgeführt. Aus Sicht der Galerie Belvedere liege bei den beanstandeten Aufträgen kein Auftragssplitting im Sinne des Vergaberechts vor. Um das Bauvorhaben im vorgesehenen Zeitraum fertigzustellen, seien nach dem vom Architekten zu erstellenden Leistungsverzeichnis bestimmte Gewerke zum jeweils ehebdigsten Zeitpunkt auszuschreiben und zu beauftragen gewesen, weil ansonsten der Baufortschritt gefährdet gewesen sei und durch die Bauzeitverlängerung entsprechende Forcierungskosten entstanden wären. Die Galerie Belvedere habe infolge der sehr präzise vorliegenden Leistungsverzeichnisse keine Nachtragskosten bei den beauftragten Bauleistungen zu verzeichnen gehabt und das Bauvorhaben vor dem ursprünglich geplanten Fertigstellungstermin abschließen können.

Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere habe die Örtliche Bauaufsicht die Baumeisterarbeiten laufend geprüft.

- 20.4** Unter Hinweis auf seine Gegenäußerung zu TZ 13 betonte der RH hinsichtlich der Überprüfung der Angebote für die Baumeisterarbeiten, dass seine Kritik die großteils fehlende Überprüfung der 16 zum Büroturm zusätzlichen Auftragsvergaben durch die Örtliche Bauaufsicht – und nicht die laufenden Arbeiten – betraf. Die laufende Überprüfung der Ausführung der Baumeisterarbeiten durch die Örtliche Bauaufsicht kann die wesentlichen Funktionen einer derartigen Überprüfung – Reduzierung des Risikos späterer Mehrkostenforderungen und Terminverzögerungen vor Baubeginn – nicht ersetzen.

Zusatzauftrag
Artothek zu den
Baumeisterarbeiten

- 21.1** Die Burghauptmannschaft beauftragte den Auftragnehmer, der bereits mit den Baumeisterarbeiten der Bauphase „BHÖ“ betraut worden war, mit den Baumeisterarbeiten für den Bauteil Artothek im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung (Auftragssumme rd. 1,65 Mio. EUR). Diese Leistungen waren – nach Abschluss des Hauptauftrags mit dem Auftragnehmer am 28. Juli 2008 – aufgrund der Entscheidung des BKA im August 2008, die Artothek in einem nicht in der ursprünglichen Planung vorgesehenen zweiten Kellergeschoß zu situieren, erforderlich geworden.

Für das BMWFW lagen dringliche zwingende Gründe vor – finanzielle und technische Nachteile –, die nicht dem Verhalten der Burghauptmannschaft, sondern dem BKA zuzuschreiben waren, die die Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung rechtfertigten. Das BMWFW erstellte jedoch keine Analysen zu Art und Umfang der finanziellen und technischen Nachteile.

Gemäß der Rechtsprechung des EuGH sollten Verhandlungsverfahren wegen der geringeren Transparenz die Ausnahme darstellen und nur bei Vorliegen der eng auszulegenden Voraussetzungen gewählt werden dürfen. Dringliche zwingende Gründe wären bspw. Schadensbeseitigungen infolge von Katastrophenfällen. Drohende finanzielle Nachteile stellen nur bei volkswirtschaftlich überragender Dimension einen dringlichen zwingenden Grund dar.

- 21.2** Der RH betrachtete die Vergabe im Verhandlungsverfahren kritisch, weil seiner Ansicht nach der Nachweis der dringlichen zwingenden Gründe fehlte. Finanzielle Nachteile mit volkswirtschaftlich überragender Dimension waren nicht nachgewiesen.

Auftragsvergaben

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft, vor einem Verhandlungsverfahren die dringlichen zwingenden Gründe genau zu ermitteln und im Zweifel die Leistungen in einem Verfahren zu vergeben, das dem Transparenzgrundsatz besser entspricht und um Preise, die einem Wettbewerb unterlagen, zu erzielen.

21.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme der Burghauptmannschaft und des BMWFW sei die gewählte Vergabeart auf Grund der damaligen Rahmenbedingungen nach Ansicht der Burghauptmannschaft zielführend gewesen. Zu berücksichtigen sei, dass ein anderes Bauunternehmen keinen wirtschaftlicheren Preis nennen würde, wenn es zusätzlich eigene Baustellengemeinkosten kalkulieren müsste. Zudem sei in diesem Zusammenhang auf die Problematik der Gewährleistung hinzuweisen.*

21.4 Der RH entgegnete dem BMWFW und der Burghauptmannschaft, dass sich der „wirtschaftlichere“ Preis von Bauleistungen grundsätzlich nur aus einem Verfahren mit mehreren Bietern ermitteln lässt. Abgrenzungsprobleme bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegen unterschiedliche Auftragnehmer wären durch geeignete Vertragsgestaltung und eine aufmerksame Örtliche Bauaufsicht vermeidbar. Der RH betonte die Notwendigkeit des Nachweises der dringlichen zwingenden Gründe als Voraussetzung für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Direktvergaben

22.1 (1) Der RH wählte zur Überprüfung der Vergabeprozesse der Direktvergaben insgesamt 45 Vergabefälle, 17 der Burghauptmannschaft und 28 der Galerie Belvedere risikoorientiert aus. Maßgeblich für die Auswahl waren die Rechnungssummen der einzelnen Aufträge, die für die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere nahe des Schwellenwerts für Direktvergaben von 100.000 EUR bzw. für die Burghauptmannschaft nahe eines intern festgelegten Grenzwerts von 1.000 EUR lagen.

Burghauptmannschaft

(2) Anlässlich einer früheren Gebarungsüberprüfung der Burghauptmannschaft (Reihe Bund 2011/11) empfahl der RH dem BMWFW, im Rahmen seiner Fachaufsicht für die Durchführung von Direktvergaben interne Richtlinien zu erstellen, die insbesondere Vorgaben hinsichtlich der Einholung von Vergleichsangeboten u.a. enthalten sollten. Die Burghauptmannschaft ergänzte diese um ein Formular für die verpflichtende Dokumentation der Preisangemessenheitsprüfung für Auf-

träge über 1.000 EUR. Beides trat jedoch erst mit 29. März 2012 in Kraft, so dass diese Arbeitsbehelfe für die Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Generalsanierung und Erweiterung des 21er Hauses noch nicht zum Tragen kamen.

(3) Der RH wählte risikoorientiert fünf Direktvergaben zur Überprüfung aus. Da vier der fünf Leistungsbereiche (Tabelle 18 im Anhang 1) mehrere Aufträge erhielten, überprüfte der RH sämtliche Auftragsvergaben an die vier betroffenen Auftragnehmer.

(4) Die Überprüfung zeigte, dass bei einem der fünf Auftragnehmer die Preisangemessenheitsprüfung bei Aufträgen über 1.000 EUR fehlte und dass bei den Reinigungs- und für die Glaserarbeiten jeder einzelne Auftrag unter der – nachmaligen internen – Wertgrenze von 1.000 EUR lag, jedoch die Summe der Aufträge die Wertgrenze überschritt. Eine sachkundige Schätzung des Auftragswerts zum Nachweis der Unterschreitung des Schwellenwerts für Direktvergaben von 100.000 EUR lag für keinen der Aufträge vor.

Galerie Belvedere

(5) Die Galerie Belvedere hatte keine internen Vorgaben für die Direktvergaben, wie das Erfordernis einer Preisangemessenheitsprüfung.

(6) Neben den von der Galerie Belvedere im Wege von Direktvergaben beauftragten Baumeisterarbeiten (siehe TZ 20) und der Örtlichen Bauaufsicht (siehe TZ 18) wählte der RH risikoorientiert noch weitere fünf Aufträge. Da bei allen fünf Leistungsbereichen (Tabelle 19 im Anhang 2) die Auftragnehmer mehrere Aufträge erhielten, überprüfte der RH sämtliche 28 Auftragsvergaben an die fünf betroffenen Auftragnehmer.

(7) Die Überprüfung zeigte, dass die Galerie Belvedere

- Aufträge mehrfach ohne Prüfung der Preisangemessenheit vergab,
- im Zuge der Direktvergaben – entgegen dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter – das Leistungsbild bei der technischen Ausstattung des Kinos und den Preis bei den Malerarbeiten verhandelte,
- das Bundesvergabegesetz durch eine willkürliche Aufteilung von zusammengehörigen Aufträgen – sogenanntes Auftragsplitting – bei den Auftragsvergaben Bodenlegerarbeiten, Einrichtung Büroturm und Museum sowie technische Ausstattung Kino umging,

- die Vergaben der Einrichtung des Büroturms und des Museums mit Ausnahmetatbeständen (siehe unten (8)) für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter begründete, ohne dass sie die detaillierten Verfahrensbestimmungen für die Verhandlungsverfahren – eigene Markterhebung und Leistungsbeschreibung – einhielt,
- die Einrichtung für den Büroturm mit künstlerischen Gründen rechtfertigte, dabei aber nicht nachwies, dass das Werk nicht von einem anderen Unternehmer hätte erbracht werden können,
- den Auftragnehmer für die Einrichtung des Museums bereits vor Vorhandensein seines Ausschließlichkeitsrechts umfangreich beauftragte und ihn beim Erwerb der Rechte indirekt unterstützte und damit jeden Wettbewerb von vornherein ausschloss sowie
- den Auftragswert zum Nachweis der Unterschreitung des Schwellenwerts für Direktvergaben von 100.000 EUR lediglich für einen der 28 Aufträge (Bodenlegerarbeiten) schätzte.

(8) Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter können u.a. aufgrund von künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit den künstlerischen Gründen gilt, dass das Werk nicht von einem anderen Unternehmer erbracht werden kann.

Für den Schutz von Ausschließlichkeitsrechten gilt, dass das Produkt nur von einem Unternehmer aufgrund dieser Rechte hergestellt und geliefert werden kann und Dritte nicht über das Verfügungs- oder Nutzungsrecht verfügen oder dieses in angemessener Weise erlangen können.

Bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter hat der Auftraggeber die detaillierten Verfahrensbestimmungen, wie Erhebung der Marktsituation oder Erstellung eines Leistungsverzeichnisses, einzuhalten, andernfalls liegt für die Vergabekontrollinstanzen eine Direktvergabe vor.

22.2 Der RH stellte fest, dass die Burghauptmannschaft bei den überprüften Vergaben den Schwellenwert für die Direktvergaben von 100.000 EUR einhielt. Die Burghauptmannschaft führte eine Prüfung der Preisangemessenheit auch vor Inkrafttreten (29. März 2012) der internen Richtlinie zu den Direktvergaben teilweise durch; lediglich bei einem der

fünf Auftragnehmer fehlte die Preisangemessenheitsprüfung bei Aufträgen über 1.000 EUR.

Zur Entscheidung, ob eine Direktvergabe vergaberechtlich zulässig bzw. ob eine Prüfung der Preisangemessenheit aufgrund der Überschreitung des internen Grenzwerts von 1.000 EUR erforderlich wäre, fehlte jedoch vorab die Schätzung des Auftragswerts, weshalb der RH der Burghauptmannschaft empfahl, vor sämtlichen beabsichtigten Auftragsvergaben eine sachkundige Schätzung des Auftragswerts durchzuführen.

Der RH zeigte auf, dass bei den Reinigungs- und für die Glaserarbeiten die Summe der einzelnen Aufträge die Wertgrenze von 1.000 EUR überschritt. Der RH empfahl daher der Burghauptmannschaft, die interne Richtlinie für Direktvergaben zu adaptieren. Wenn die Summe aller beabsichtigten Aufträge an einen Auftragnehmer die Wertgrenze von 1.000 EUR überschreitet, auch wenn einzelne Aufträge unter der Wertgrenze liegen, sollte eine Prüfung der Preisangemessenheit jedes einzelnen Auftrags durchgeführt werden.

Der RH beurteilte die überprüften Direktvergaben der Galerie Belvedere durchgängig als nicht dem Vergaberecht entsprechend. Er kritisierte dabei insbesondere die Umgehung des Bundesvergabegesetzes durch Auftragsplitting, die fehlenden Schätzwertberechnungen und Prüfungen der Preisangemessenheit; ferner kritisierte der RH die im Zuge der Direktvergaben – entgegen dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter – durchgeführten Verhandlungen über das Leistungsbild und die Preise, die nicht zulässige Begründung der Direktvergabe mit Ausnahmetatbeständen für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung sowie die Unterbindung des Wettbewerbs bei der Einrichtung für den Büroturm.

Der RH empfahl der Galerie Belvedere, die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten. Insbesondere sollte die Galerie Belvedere

- vor der Ausschreibung den Auftragswert sachkundig schätzen und in weiterer Folge die Leistungen im gesetzlich zulässigen Verfahren ausschreiben,
- die Preisangemessenheit prüfen,
- technisch-funktional zusammengehörige Leistungen in einem vergaberechtskonformen Verfahren vergeben und nicht in mehrere Aufträge splitten (siehe auch TZ 20),

- die detaillierten Verfahrensbestimmungen für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter einhalten, weil ansonsten von einer Direktvergabe auszugehen ist und
- vor der Ausschreibung von Leistungen die Ausnahmetatbestände, wie künstlerische Gründe oder Ausschließlichkeitsrechte, für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter umfassend erheben und nachweisen.

22.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMWFW und der Burghauptmannschaft erfolge die Schätzung des Auftragswerts in diesem Bereich grundsätzlich intern, wenn nötig würde diese auch extern erstellt. Zu beachten sei in diesem Zusammenhang nach Ansicht der Burghauptmannschaft allerdings stets der tatsächliche Kostenaufwand, der in einem verwaltungsökonomisch vertretbaren Ausmaß zum geschätzten Auftragswert stehen sollte.*

Die derzeit geltende interne Richtlinie für Direktvergaben berücksichtige die Empfehlung des RH betreffend die Adaptierung der internen Richtlinie für Direktvergaben.

Die Galerie Belvedere wiederholte ihre Stellungnahme wie in TZ 20 dargelegt.

22.4 Der RH betonte gegenüber der Galerie Belvedere, dass die überprüften Direktvergaben der Galerie Belvedere durchgängig nicht den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes entsprachen. Insbesondere war die Gleichbehandlung aller Bieter nicht in sämtlichen Fällen sichergestellt, es fanden gesetzwidrige Auftragsplittungen statt und es erfolgte die Vergabe der Einrichtung für den Büroturm ohne Wettbewerb.

Erfassung der
Auftragsvergaben

23.1 (1) Die Burghauptmannschaft führte seit 2008 eine Vergabestatistik für ihre Auftragsvergaben. Diese Statistik gliederte die Aufträge nach den Sachbearbeitern, umfasste die Art des Auftrags und des Vergabeverfahrens sowie die Auftragssumme und das Auftragsdatum; eine Zuordnung zu bestimmten Projekten – im speziellen Fall der Generalsanierung und Erweiterung des 21er Haus – erfolgte nicht; auch fehlte eine Erfassung der beauftragten Unternehmen.

(2) Die Galerie Belvedere führte keine systematischen Aufzeichnungen über die Auftragsvergaben zum überprüften Bauvorhaben.

(3) Gemäß Bundesvergabegesetz müssen Auftraggeber beim nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung und beim Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung die aufzufordernden Unternehmer so häufig wie möglich wechseln.

23.2 Der RH zeigte kritisch auf, dass die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere keinen vollständigen, verlässlichen Überblick über ihre Auftragsvergaben betreffend der Generalsanierung und Erweiterung des 21er Hauses hatten. Damit fehlte – der Burghauptmannschaft teilweise und der Galerie Belvedere vollständig – ein zentrales Instrument zur transparenten Darstellung der durchgeführten Vergabeverfahren, zur Korruptionsprävention und eine zweckdienliche Grundlage, um den vergaberechtlichen gebotenen häufigen Wechsel der Unternehmen bei den Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchzuführen.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft, seine Vergabestatistiken dahingehend zu erweitern, dass eine Zuordnung der Vergaben zu den Bauvorhaben und der Auftragnehmer zu den Vergaben erfolgt, um insbesondere Auffälligkeiten im Bereich der Direktvergaben – wie oftmalige Vergaben an ein und denselben Auftragnehmer – aufzuzeigen und in der Folge hintanzuhalten.

Der Galerie Belvedere empfahl der RH, ein Berichtswesen betreffend Auftragsvergaben aufzubauen, das insbesondere sämtliche Vergaben mit den Basisdaten wie Auftragnehmer, Auftragssumme, Auftragsdatum etc. umfasst und die Aufträge den Projekten, den Auftragsarten, den Vergabeverfahren und den Sachbearbeitern zuordnet.

23.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMWFW und der Burghauptmannschaft werde die Burghauptmannschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Empfehlung des RH bezüglich der Erweiterung ihrer Vergabestatistik künftig berücksichtigen und eine Überarbeitung der Vergabestatistik diesbezüglich überprüfen.*

Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere habe sie in der Zwischenzeit einen Mitarbeiter mit der Projektsteuerung von Bauprojekten betraut. Damit sollte die vom RH vorgeschlagene Transparenz der Auftragsvergaben insbesondere bei Abwicklung von Bauprojekten mit mehreren Auftragsvergaben gewährleistet sein.

Auftragsvergaben

Vergabevermerke

24.1 In den vom RH überprüften Vergabefällen (ohne Berücksichtigung der Direktvergaben) betreffend acht Auftragsvergaben der Burghauptmannschaft und zwei Auftragsvergaben der Galerie Belvedere lag lediglich ein Vergabevermerk vor. Die Galerie Belvedere erstellte diesen für die Vergabe der Baumeisterarbeiten des Turms.

Vergabevermerke sind grundsätzlich über jeden vergebenen Auftrag zu erstellen; der Mindestinhalt eines Vergabevermerks umfasst:

- Name und Anschrift Auftraggeber;
- Gegenstand und Wert des Auftrags;
- Name des erfolgreichen Bieters und Gründe für die Auswahl seines Angebots;
- Begründung für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens.

Bei Direktvergaben kann die Erstellung des Vergabevermerks unterbleiben.

Vergabevermerke sind im Oberschwellenbereich auf Anfrage der Europäischen Kommission zu übermitteln. Umfangreiche Vergabevermerke können in Vergabekontrollverfahren als Nachweis der schlüssigen und nachvollziehbaren Angebotsbewertung dienen.

24.2 Der RH bemängelte, dass die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere die Vergaberechtsvorschriften hinsichtlich der Erstellung von Vergabevermerken nicht einhielten.

Er empfahl beiden Bauherrn, für jeden vergebenen Auftrag einen Vergabevermerk mit den gesetzlich geforderten Inhalten als Nachweis der schlüssigen und nachvollziehbaren Angebotsbewertung zu erstellen.

24.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMWWF und der Burghauptmannschaft seien aus den Vergabeunterlagen die gleichen Informationen, die ein Vergabevermerk enthält, ersichtlich. Bis zu einer Ausschreibungssumme von 120.000 EUR seien Vergabevermerke nicht zwingend erforderlich.*

Die Galerie Belvedere wiederholte ihre in TZ 18 dargelegten Ausführungen.

24.4 Der RH entgegnete dem BMWFW und der Burghauptmannschaft, dass für die acht relevanten und vom RH überprüften Auftragsvergaben Vergabevermerke zwingend zu erstellen gewesen wären. Er betonte die Bedeutung der Vergabevermerke als Nachweis einer schlüssigen und nachvollziehbaren Angebotsbewertung.

Der RH wies darauf hin, dass der gesetzliche Ausnahmetatbestand⁸, nur unter der Voraussetzung gilt, dass ohne großen Aufwand die wesentlichen vom Bundesvergabegesetz geforderten Daten – wie in TZ 24 aufgelistet – aus der Vergabedokumentation ersichtlich sind. Die Vergabeunterlagen der Burghauptmannschaft gewährleisteten dies jedoch nicht durchgehend für alle überprüften Vergabefälle, weswegen der RH seine Empfehlung bekräftigte.

Maßnahmen zur Korruptionsprävention

Allgemeines

- 25 Hinsichtlich Korruptionspräventionsmaßnahmen erhob der RH bei den überprüften Bauherrn Burghauptmannschaft und Galerie Belvedere, ob zu folgenden Themen Regelungen oder Instrumentarien vorlagen:
- Verhaltensrichtlinien,
 - Nebenbeschäftigungen und
 - Existenz einer Anlaufstelle für Meldungen über Fehlverhalten von Mitarbeitern (Whistleblower).

Der RH hat sich bereits anlässlich seiner Überprüfung von „Anti-Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen- und Bahnbauvorhaben“ mit Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung befasst. Er verwies dazu auf seinen Bericht Reihe Bund 2012/2.

Verhaltensrichtlinien

- 26.1 (1) Die Burghauptmannschaft legte im Jahr 2009 Verhaltensrichtlinien fest. Diese Richtlinien sollten helfen „die im täglichen Handeln, bei strategischen Überlegungen sowie bei Entscheidungsprozessen auftretenden Herausforderungen richtig und angemessen zu bewältigen“. Diese Regelungen waren nicht spezifisch und organisatorisch auf das Aufgabengebiet der Burghauptmannschaft abgestimmt.

⁸ Unter einem geschätzten Auftragswert von 120.000 EUR kann der Auftraggeber von der Erstellung eines Vergabevermerks Abstand nehmen.

(2) Die Galerie Belvedere erstellte erst aufgrund der Gebarungsüberprüfung des RH im März 2013 eine „Compliance Richtlinie und interne Verhaltensanweisungen“. Diese Anweisungen beinhalteten u.a. den Umgang mit Geschäftspartnern, Geschenken, Einladungen, Spenden, Sponsoring, Events. Aufgrund der kurzen Geltungsdauer dieser Richtlinie war eine Überprüfung dieser Richtlinien durch den RH hinsichtlich deren Praxistauglichkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit nicht möglich.

- 26.2** Der RH sah in den Verhaltensrichtlinien der Burghauptmannschaft ein geeignetes Instrumentarium zur Schärfung des Bewusstseins der Mitarbeiter für korrektes Verhalten.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft, dennoch eine Evaluierung dieser – vier Jahre alten – Regelungen vorzunehmen und dabei spezifische sowie organisatorische (auf das Aufgabengebiet der Burghauptmannschaft abgestimmte) Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Der RH vermerkte kritisch, dass die Galerie Belvedere bis zur Gebarungsüberprüfung durch den RH keine derartigen Verhaltensrichtlinien zur Verfügung hatte und so auf eine zweckmäßige, bewusstseinsbildende (Korruptions-)Präventionsmaßnahme verzichtete. Der RH wertete die nunmehrige Erstellung einer solchen als positiv.

Der RH empfahl der Galerie Belvedere die Verhaltensrichtlinien im Hinblick auf deren Praxistauglichkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit regelmäßig zu evaluieren.

- 26.3** *Das BMWFW und die Burghauptmannschaft teilten mit, dass die Verhaltensrichtlinien der Burghauptmannschaft 2009 als Orientierungshilfe im täglichen Handeln erstellt worden seien; sie würden nicht relevante Gesetze und Rechtsgrundlagen ersetzen. Nach Ansicht der Burghauptmannschaft sei sie in diesem Zusammenhang sogar Vorreiter im Bundesdienst. Im Übrigen würden die Verhaltensrichtlinien der Burghauptmannschaft mit dem Verhaltenskodex des BMWFW akkordiert werden.*

Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere sei die Evaluierung der internen Verhaltensrichtlinien grundsätzlich im Rahmen der Revision geplant, aber erst nach einer gewissen Geltungsdauer sinnvoll.

Regelungen
über Nebenbe-
schäftigungen

27.1 (1) Die Burghauptmannschaft verwies in diesem Zusammenhang auf § 56 BDG 1979. Demnach haben Beamte und Vertragsbedienstete ihrer Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen unverzüglich zu melden. Basierend auf dieser gesetzlichen Grundlage forderte die Burghauptmannschaft von ihren Bediensteten regelmäßige Meldungen über Nebenbeschäftigungen ein.

(2) Die (privatrechtlichen) Dienstverträge der Galerie Belvedere sahen vor, dass Nebenbeschäftigungen – vor Aufnahme der Tätigkeit – einer Genehmigung bedurften. Regelmäßige Berichte über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Nebenbeschäftigung forderte die Galerie Belvedere nicht ein.

27.2 Der RH hielt fest, dass die Burghauptmannschaft betreffend Nebenbeschäftigungen regelmäßige Meldungen von ihren Bediensteten einforderte.

Er erachtete die Genehmigungspflicht in den Dienstverträgen der Galerie Belvedere für zweckmäßig. Der RH empfahl der Galerie Belvedere, in regelmäßigen Abständen und speziell bei Aufgabenänderungen von Mitarbeitern auf diese vereinbarte Genehmigungspflicht hinzuweisen. Nach Ansicht des RH wären solche regelmäßigen Abfragen ein zweckmäßiger Beitrag zur Bewusstseinsbildung der Mitarbeiter.

27.3 *Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere seien die Mitarbeiter der Galerie Belvedere durch die jeweiligen Dienstverträge verpflichtet, vor der Annahme von Nebenbeschäftigungen deren Genehmigung durch die Geschäftsführung zu erwirken. Die Galerie Belvedere gehe davon aus, dass den Mitarbeitern ihre dienstvertraglichen Verpflichtungen wohl bekannt seien und diese auch eingehalten würden.*

27.4 Der RH entgegnete der Galerie Belvedere, dass – seinen Erfahrung zufolge – derartige dienstvertragliche Verpflichtungen im Laufe der Zeit in Vergessenheit geraten. Regelmäßige Abfragen können das Pflichtbewusstsein der Mitarbeiter stärken.

Möglichkeiten der
Meldung von
Fehlverhalten

28.1 (1) Die Burghauptmannschaft hatte keine expliziten Regelungen für Mitarbeiter vorgesehen, die ein Fehlverhalten melden wollten. Sie verwies dazu auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen u.a. des Beamten-Dienstrechtsgesetzes und Strafgesetzbuchs sowie darauf, dass den Mitarbeitern „alle Wege offen stehen“, um Fehlverhalten zu melden.

(2) Die aufgrund der Gebarungsüberprüfung des RH erstellte „Compliance Richtlinie und interne Verhaltensanweisungen“ der Galerie Belvedere enthielt Regelungen zur Meldung von Fehlverhalten. Demnach war ein Fehlverhalten entweder direkt der Compliance Abteilung zu melden oder zunächst dem Hauptabteilungsleiter bzw. Betriebsrat, der die Meldung an die Compliance Abteilung weiterzuleiten hat. Die Mitglieder der Compliance Abteilung können etwaiges Fehlverhalten der Geschäftsleitung oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums melden.

- 28.2** Der RH zeigte auf, dass die Burghauptmannschaft keine expliziten Regelungen zur Meldung von Fehlverhalten vorsah.

Der RH erachtete die „Compliance Richtlinien und interne Verhaltensanweisungen“ der Galerie Belvedere für zweckmäßig, um die Meldung von Fehlverhalten zu ermöglichen. Allerdings bietet nach Ansicht des RH eine „(Korruptions-)Hotline“ das höchste Maß an Vertrauensschutz für die Mitarbeiter, die kritische Informationen an die Organisation herantragen wollen. Meldungen „im Dienstweg“ stehen unter dem Vorbehalt, dass die Gewährleistung voller Vertraulichkeit von den wechselseitigen Beziehungen der aktiv und passiv betroffenen Personen abhängt.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere, die Mitarbeiter über die unterschiedlichen Möglichkeiten, wie öffentlich aufliegende Broschüren oder die von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eingerichtete „Whistleblower-Homepage“, verstärkt zu informieren.

- 28.3** *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMWWF und der Burghauptmannschaft würden die Mitarbeiter über die diesbezüglichen gesetzlichen Änderungen informiert. Künftig werde in diesem Zusammenhang die Informationstätigkeit forciert.*

Die Galerie Belvedere teilte mit, dass Richtlinien für Compliance und interne Verhaltensweisen im März 2013 etabliert worden seien.

- 28.4** Der RH wies gegenüber der Galerie Belvedere darauf hin, dass die etablierten Richtlinien lediglich interne Möglichkeiten für die Meldung von Fehlverhalten festlegten. Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung, die Mitarbeiter über die unterschiedlichen externen Möglichkeiten, wie öffentlich aufliegende Broschüren oder die von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eingerichtete „Whistleblower-Homepage“, zu informieren.

**Gender
Mainstreaming**

29.1 (1) Mit Gender Mainstreaming sollen gemäß der vom Ministerrat im Juli 2000 eingerichteten interministeriellen Arbeitsgruppe für Gender Mainstreaming/Budgeting politische Prozesse weiterentwickelt und verbessert werden. Eine geschlechterbezogene Sichtweise sollte in alle politischen Konzepte, auf allen Ebenen und in allen Phasen, durch alle an politischen Entscheidungen Beteiligte einbezogen werden. Ziel ist es, bei allen politischen Maßnahmen die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

Ob und inwieweit geschlechterbezogene Sichtweisen zur Wahrung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Generalsanierung und Erweiterung des 21er Hauses berücksichtigt wurden, überprüfte der RH anhand

- der allgemeinen Vorgaben,
- der Planung,
- der Projektumsetzung und
- der Projektorganisation.

Burghauptmannschaft

(2) Das Arbeitspapier der Burghauptmannschaft „Gender Mainstream Burghauptmannschaft Österreich“ (Stand Februar 2013) enthielt neben einer geschlechterspezifischen Datenerhebung noch weitere Aspekte, wie gleiche Chancen bei der Weiterbildung und gleiche Entlohnung bei gleicher Arbeit für Frauen und Männer. Als Beispiel war die Angleichung der besoldungsrechtlichen Einstufung von zwei Bauleiterinnen per 1. Dezember 2012 an jene der männlichen Kollegen angeführt. Bei Auftragsvergaben berücksichtigte die Burghauptmannschaft geschlechterbezogene Sichtweisen im Sinne des Gender Mainstreaming bisher nicht.

Bei der Generalsanierung und Erweiterung des 21er Hauses waren von der Burghauptmannschaft als Bauherr sowohl in der Planungsphase als auch in der Phase der Projektumsetzung keine Gender Mainstreaming Aspekte definiert. Der RH führte dazu folgende Beispiele an:

- der im Jahre 2003 von der Burghauptmannschaft durchgeführte Planungswettbewerb enthielt keine geschlechterbezogenen Charakteristiken, etwa als Zuschlagskriterium;

Gender Mainstreaming

- Gender Mainstreaming war als Projektziel nicht definiert;
- die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern bei der Gestaltung der Flächen im Inneren des Museums (wie Orientierung, Sicherheit, Kinderwagenabstellflächen, Anzahl Wickelstationen, Sitzplätze etc.) bzw. der Freiflächen (wie Sicherheit, Beleuchtung, Einsehbarkeit, öffentliche Erreichbarkeit, Spielplätze etc.) berücksichtigte die Burghauptmannschaft bei der Planung nicht.

In der Projektorganisation der Bauphase „BHÖ“ waren Frauen und Männer der Burghauptmannschaft bzw. des BMWFW in Anzahl und Funktionen gleich vertreten (Tabelle 16).

Tabelle 16: Frauen und Männer der Burghauptmannschaft in der Bauphase „BHÖ“		
Entscheidungsebene ¹	Frauen	Männer
Projektlenkungsgremium	1	–
Projektausschussgruppe	–	2
Projektmanagementgruppe	1	–

¹ Erläuterung dazu siehe TZ 6

Quelle: RH

Galerie Belvedere

(3) Von den 164 Mitarbeitern der Galerie Belvedere im Jahre 2011 betrug der Frauenanteil rd. 55 % und der Männeranteil rd. 45 %. Nach Ansicht der Galerie Belvedere bestand daher kein dringender Handlungsbedarf für die Etablierung eines speziellen Gender Mainstreaming Programms.

Bei der Generalsanierung und Erweiterung des 21er Hauses waren von der Galerie Belvedere als Nutzer und Bauherr sowohl in der Planungsphase als auch in der Phase der Projektumsetzung keine Gender Mainstreaming Aspekte definiert. Der RH führte folgende Beispiele an:

- Gender Mainstreaming war als Projektziel nicht definiert;
- die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern bei der Gestaltung der Flächen im Inneren des Museums (wie bspw. Orientierung, Sicherheit, Kinderwagenabstellflächen, Anzahl Wickelstationen, Sitzplätze etc.) bzw. der Freiflächen (wie bspw. Sicherheit,

Beleuchtung, Einsehbarkeit, öffentliche Erreichbarkeit, Spielplätze etc.) berücksichtigte die Galerie Belvedere bei der Planung nicht;

- es lagen keine geschlechterspezifische Analysen (aus Sicht des zukünftigen Nutzers des 21er Hauses) vor.

In der Projektorganisation der Bauphase „BHÖ“ waren Frauen und Männer der Galerie Belvedere in ihrer Eigenschaft als künftiger Nutzer in Anzahl und Funktionen gleich vertreten (Tabelle 17).

Tabelle 17: Frauen und Männer der Galerie Belvedere in der Bauphase „BHÖ“

Entscheidungsebene ¹	Frauen	Männer
Projektlenkungsgremium	1	-
Projektausschussgruppe	1	-
Projektmanagementgruppe	-	2

¹ Erläuterung dazu siehe TZ 6

Quelle: RH

29.2 Der RH zeigte auf, dass die Burghauptmannschaft bei der Generalsanierung und Erweiterung des 21er Hauses geschlechterbezogene Sichtweisen weder in der Planungs- noch in der Umsetzungsphase berücksichtigte und sie somit den Zielvorstellungen des Gender Mainstreamings nicht entsprach.

Der RH anerkannte, dass Gender Mainstreaming bereits in der Organisationsentwicklung der Burghauptmannschaft verankert war. Besonders positiv wertete der RH die Bemühungen die besoldungsrechtliche Einstufung der Frauen an jene der Männer anzupassen.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft, ein Pilotprojekt „Gender Mainstreaming in der Umsetzung eines Bauprojekts“ zu initiieren, um den Grundsätzen des Gender Mainstreaming auch in der Projektumsetzung zu entsprechen.

Auch seitens der Galerie Belvedere erfolgte keine Berücksichtigung von Gender Mainstreaming in der Planung und Umsetzung der Baumaßnahme. Der RH zeigte auf, dass die Galerie Belvedere auch keine sonstigen Maßnahmen in Bezug auf Gender Mainstreaming setzte. Er empfahl der Galerie Belvedere, ein Pilotprojekt „Gender Mainstreaming in der Galerie Belvedere“ zu initiieren, um den Grundsätzen des Gender Mainstreaming zu entsprechen.

- 29.3** *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMWFW und der Burghauptmannschaft werde die Burghauptmannschaft die Empfehlung der RH, ein Pilotprojekt „Gender Mainstreaming in der Umsetzung eines Bauprojekts“ zu initiieren, nach Maßgabe der äußeren Rahmenbedingungen berücksichtigen.*

Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere leiste sie in ihrer täglichen Arbeit einen umfassenden Beitrag zum Gender Mainstreaming. Insbesondere bei der – in ihren Aufgabenbereich fallenden – Nutzung des Museums lege die Galerie Belvedere durch ein breites und diversifiziertes Angebot für alle Personen großen Wert.

Auch beim Innenausbau des 21er Haus seien die Aspekte soweit möglich berücksichtigt (z.B. Bestehen von Wickelstationen etc.) worden. In den bearbeitenden Teams seien durchwegs Männer und Frauen tätig gewesen. Auf die Gestaltung der Freiflächen (z.B. öffentliche Erreichbarkeit, Spielplätze etc.) habe die Galerie Belvedere keinen Einfluss.

- 29.4** Der RH entgegnete der Galerie Belvedere, dass sie in ihren Funktionen als Bauherr und Nutzer jedenfalls auf sämtliche gestalterischen Elemente des Museums – wie auch auf die Freiflächen – Einfluss hätte nehmen können.

Wirkungsorientierung der Baumaßnahme

- 30.1** (1) Die Haushaltsrechtsreform des Bundes sieht ab Jänner 2013 das Element der Wirkungsorientierung vor.

Jedes Ressort sowie die obersten Organe hatten im Rahmen der Budgeterstellung für ihre Untergliederungen ein bis maximal fünf Wirkungsziele zu formulieren. Diese Wirkungsziele sollen jene Wirkung beschreiben, die für die Bürger mit dem Einsatz der finanziellen Mittel der jeweiligen Untergliederung kurz- bis mittelfristig erzielt werden sollte.

Der RH erhob anhand der – vor Inkrafttreten der Haushaltsrechtsreform – abgewickelten Generalsanierung und Erweiterung des 21er Hauses, ob diese Maßnahme im Sinne der von BMWFW und BKA definierten Angaben zur Wirkungsorientierung gewesen wäre.

Burghauptmannschaft

(2) Als nachgeordnete Dienststelle des BMWFW ist für die Burghauptmannschaft die Untergliederung 40 Wirtschaft maßgeblich. Das dafür

relevante Wirkungsziel zwei lautete u.a. „Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes“.

Der Bundesvoranschlag 2013 enthielt für den oben angeführten Teil dieses Wirkungsziels keine Begründung („Warum dieses Wirkungsziel“?), keine Aufzählung von Maßnahmen, wie dieses Wirkungsziel verfolgt werden soll, und keine Kennzahlen, wie der angestrebte Zielzustand erreicht werden kann. Das BMWFW teilte dazu mit, dass es sich für eine Schwerpunktsetzung auf den einzelnen Ebenen der Budgetstruktur (Untergliederung, Globalbudgets, Detailbudgets) entschieden habe. Im Fall der Burghauptmannschaft sei eine Konkretisierung ohnehin auf Global- und Detailbudgetebene mit konkreten Ziel- und Maßnahmenangaben gegeben.

Das BMWFW legte auf Globalbudgetebene folgende Maßnahmen samt Kennzahlen fest und ordnete diese dem Wirkungsziel 2 zu:

- Weiterführung der energetischen Optimierung der Objekte und
- Erhaltung der historischen Bausubstanz durch Instandhaltung, Instandsetzung und Sanierung.

Auf Ebene der Detailbudgets hatte sich die Burghauptmannschaft folgende Ziele samt Maßnahmen gesetzt:

- Liegenschaftsverwaltung,
- Qualifizierung der Mitarbeiter,
- Bewirtschaftung der historischen Objekte,
- Steigerung der Energieeffizienz sowie
- nachhaltige Verbesserung des baulichen Brandschutzes.

Galerie Belvedere

(3) Das in der Untergliederung 30 Unterricht, Kunst und Kultur relevante Wirkungsziel 3 lautete „Stärkere Verankerung der Kunst und Kultur in der Gesellschaft“. Der Bundesvoranschlag enthielt dazu die Maßnahme „Sichtbarmachung der Sammlung der Artothek des Bundes im 21er Haus“. Auf Globalbudgetebene hinterlegte das BKA diese Maßnahme für das Jahr 2013 mit folgender Kennzahl: „Die Anzahl der Aus-

Wirkungsorientierung der Baumaßnahme

stellungen der Galerie Belvedere, in denen Werke aus der Sammlung der Artothek des Bundes beteiligt sind, beträgt zwei.“

Die Galerie Belvedere war mit 1. Jänner 2000 als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes ausgegliedert worden. Das Bundeshaushaltsgesetz 2013 und Bestimmungen zur Wirkungsorientierung sind somit nicht unmittelbar anwendbar. Daher sah der Vertrag zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BKA und der Galerie Belvedere, in dem die Verwahrung und Verwaltung der Kunstwerke der Artothek der Galerie Belvedere übertragen wurde, die Bestimmung vor, dass ausgewählte Kunstwerke der Sammlung Artothek regelmäßig zu präsentieren sind.

Das BKA teilte dazu mit, dass bereits im ersten Halbjahr des Jahres 2013 Werke der Artothek des Bundes in zwei Ausstellungen der Galerie Belvedere präsentiert wurden.

- 30.2** Nach Ansicht des RH unterstützt die Baumaßnahme Generalsanierung und Erweiterung des 21er Hauses die Wirkungsziele bzw. Maßnahmen „Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes“ und „Sichtbarmachung der Sammlung der Artothek des Bundes im 21er Haus“.

Auch auf Detailbudgetebene sind Ziele und Maßnahmen für die künftige Verwaltung der Baumaßnahme durch die Burghauptmannschaft und die Präsentation der Kunstankäufe der Artothek durch die Galerie Belvedere ableit- und erkennbar.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

31 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMWFW, Burghauptmannschaft, BKA und Galerie Belvedere

(1) Die Projektfinanzierung wäre zukünftig bereits in der Planungsphase, jedoch spätestens vor Baubeginn in vollem Umfang sicherzustellen. (TZ 9)

BMWFW, Burghauptmannschaft und Galerie Belvedere

(2) Die Trennung der Zuständigkeiten bei der operativen Abwicklung von einem Bauvorhaben auf zwei Bauherrn sollte künftig vermieden werden. (TZ 4)

BKA

(3) Nutzerwünsche sollten vor Baubeginn definiert werden, um kostenintensive Umplanungen und Mehrkostenforderungen in der Bauphase zu vermeiden sowie den Projektfortschritt nicht zu hemmen. (TZ 8 und 10)

Burghauptmannschaft und Galerie Belvedere

(4) Für die Abwicklung von Projekten wäre ein standardisiertes Projektcontrolling mit einem Regelkreis aus Soll-Ist-Vergleichen, Abweichungsanalysen, Korrekturmaßnahmen und Erfolgskontrollen samt regelmäßigem Reporting als Instrument zur Steuerung der Kosten und Termine über die gesamte Laufzeit der Projekte einzurichten. (TZ 7)

(5) Bei ressortübergreifenden Baumaßnahmen wären im Sinne der Kostenwahrheit alle mit der Baumaßnahme verbundenen Kosten zu erfassen. (TZ 8)

(6) Bei ressortübergreifenden Baumaßnahmen sollte eine Terminplanung, -steuerung und -kontrolle über das Gesamtprojekt erfolgen. (TZ 10)

(7) Es sollten umgehend die notwendigen Schritte eingeleitet werden, um eine Fertigstellungsanzeige zu erwirken. Insbesondere sollte damit der Nachweis der bewilligungsgemäßen und den Bauvorschriften entsprechenden Bauausführung, auch bezüglich der Auflagen des Bundesdenkmalamts, erbracht werden. (TZ 12)

(8) Für jeden vergebenen Auftrag sollte ein Vergabevermerk mit den gesetzlich geforderten Inhalten als Nachweis der schlüssigen und nachvollziehbaren Angebotsbewertung erstellt werden. (TZ 24)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Burghauptmannschaft

(9) Die Mitarbeiter wären über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten verstärkt zu informieren. (TZ 28)

(10) Die im Projektauftrag und Projekthandbuch nach Entscheidungs- und Steuerungsgremium getrennten Kommunikationsstrukturen sollten bei der Bauabwicklung eingehalten werden. (TZ 6)

(11) Der vertraglich vereinbarte Qualitätsabzug von 7,5 % des Teilleistungshonorars für die Steuerung und Kontrolle der Termine und Kosten sollte von der Projektleitung und -steuerung gefordert werden. (TZ 7)

(12) Erst nach Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen sollte mit dem Bau begonnen werden. (TZ 12)

(13) Die Qualität der Leistungsverzeichnisse wäre auf Basis einer umfassenden Planung und Erkundung sicherzustellen. (TZ 14)

(14) Die Erstellung von Leistungsverzeichnissen und deren Überwachung wären getrennt zu vergeben und beiden Auftragnehmern die Verantwortung für die Richtigkeit der Unterlagen zu übertragen. Die Burghauptmannschaft sollte diesen Erstellungsprozess der Leistungsverzeichnisse steuern, ihre umfangreiche Erfahrung einbringen, für eine nachvollziehbare Dokumentation sorgen und die Ausschreibungsreife der Leistungen sicherstellen. (TZ 14)

(15) Die vereinbarten Fristen für die Prüfung von Zusatzangeboten wären einzuhalten. Nur in begründeten Einzelfällen sollten diese überschritten werden. Jedenfalls wäre eine Fristüberschreitung zu begründen. (TZ 15)

(16) Eine Rückforderung der rd. 112.000 EUR vom Generalplaner aufgrund der zu Unrecht bezahlten Nebenkostenpauschale und des fehlenden Abzugs des Nachlasses wäre zu prüfen. (TZ 17)

(17) Verhandlungsverfahren wären in einer vergaberechtskonformen Art und Weise, insbesondere in Bezug auf die Preisbildung, zu dokumentieren und um sämtliche Angebotsbestandteile auf Dauer vorzuhalten und ein nachträgliches Auswechseln zu unterbinden, wären die Angebote entsprechend zu sichern. (TZ 17)

(18) Die Transparenz im Verhandlungsverfahren sollte durch ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip und durch angemessene Dokumentation sämtlicher Verfahrensschritte, insbesondere der Herleitung der Beurteilungen, gewährleistet werden. (TZ 18)

(19) Sämtliche dem Angebotspreis zugrundeliegende Rahmenbedingungen, wie die Festlegung der Organisation bei der Projektabwicklung, wären vor Bekanntmachung einer Ausschreibung festzulegen, damit Honoraranpassungen nach Angebotsabgabe unterbleiben und ein im Wettbewerb erzielter Preis den Leistungen zugrunde liegt. (TZ 18)

(20) Die Preise für die immateriellen Leistungen der Abwicklung der Bauvorhaben, wie Projektleitung und -steuerung sowie Örtliche Bauaufsicht, sollten nach einzelnen Teilleistungen bzw. abhängig von den Herstellkosten angeboten werden, um im Falle von notwendigen Leistungsadaptierungen oder von Zusatzaufträgen die Preise der neuen Leistungen auf Basis des Hauptangebots herleiten zu können. (TZ 18)

(21) Zusätzliche Leistungen sollten in einem dem Vergaberecht entsprechenden Verfahren vergeben werden. (TZ 19)

(22) Es wäre verstärktes Augenmerk auf das Verlesen sämtlicher Angebote, auch Alternativ- und Variantenangebote zu legen, um die Ordnungsmäßigkeit und Transparenz des Vergabeverfahrens sowie die Gleichbehandlung aller Bieter im Verfahren sicherzustellen. Dafür sollten die damit befassten Mitarbeiter gesondert geschult werden. (TZ 20)

(23) Vor einem Verhandlungsverfahren sollten die dringlichen zwingenden Gründe genau ermittelt und im Zweifel ein Vergabeverfahren gewählt werden, das dem Transparenzgrundsatz besser entspricht und um Preise, die einem Wettbewerb unterliegen, zu erzielen. (TZ 21)

(24) Zur Entscheidung ob eine Direktvergabe vergaberechtlich zulässig bzw. ob eine Prüfung der Preisangemessenheit aufgrund der Überschreitung des internen Grenzwerts von 1.000 EUR erforderlich wäre, sollte vor sämtlichen beabsichtigten Auftragsvergaben eine sachkundige Schätzung des Auftragswerts durchgeführt werden. (TZ 22)

(25) Die interne Richtlinie für Direktvergaben wäre zu adaptieren. Wenn die Summe aller beabsichtigten Aufträge an einen Auftragnehmer die Wertgrenze von 1.000 EUR überschreitet, auch wenn einzelne Aufträge unter der Wertgrenze liegen, sollte eine Prüfung der Preisangemessenheit jedes einzelnen Auftrags durchgeführt werden. (TZ 22)

(26) Die Vergabestatistiken sollten dahingehend erweitert werden, dass eine Zuordnung der Vergaben zu den Bauvorhaben und der Auftragnehmer zu den Vergaben erfolgt, um insbesondere Auffälligkeiten im Bereich der Direktvergaben – wie oftmalige Vergaben an ein und denselben Auftragnehmer – aufzuzeigen und in der Folge hintanzuhalten. (TZ 23)

(27) Eine Evaluierung der – vier Jahre alten – Verhaltensrichtlinien wäre vorzunehmen und dabei spezifische sowie organisatorische (auf das Aufgabengebiet der Burghauptmannschaft abgestimmte) Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. (TZ 26)

(28) Ein Pilotprojekt „Gender Mainstreaming in der Umsetzung eines Bauprojekts“ sollte initiiert werden, um den Grundsätzen des Gender Mainstreaming auch in der Projektumsetzung zu entsprechen. (TZ 29)

Galerie Belvedere

(29) Zur operativen Abwicklung größerer Bauprojekte sollte die Burghauptmannschaft aufgrund ihres vorhandenen Know-how als technischer Dienstleister für eine einheitliche und durchgehende Abwicklung der Bauphase herangezogen werden. (TZ 4 und 6)

(30) Bereits vor Beginn der eigenen (Bau-)Leistungen sollten schriftliche Vereinbarungen mit Sponsoren abgeschlossen werden, in denen konkrete Ziele, Leistungen und Gegenleistungen samt Terminen verbindlich festgelegt werden. (TZ 11)

(31) Eine Rückforderung der rd. 35.000 EUR vom Generalplaner aufgrund des fehlenden Abzugs des Nachlasses von 10 % wäre zu prüfen. (TZ 17)

(32) Der Vergabewillen hinsichtlich des Leistungsumfangs wäre vor Ausschreibung exakt festzulegen, darauf aufbauend wäre der Auftragswert sachkundig zu schätzen und in weiterer Folge die Leistungen im gesetzlich zulässigen Verfahren auszuschreiben. (TZ 18)

(33) Die Transparenz im Vergabeverfahren sollte durch eine angemessene Dokumentation sämtlicher Verfahrensschritte, insbesondere der Berechnung und Zusammensetzung der Auftragssumme, gewährleistet werden. (TZ 18)

(34) Technisch-funktional zusammengehörige Leistungen wären in einem vergaberechtskonformen Verfahren zu vergeben und nicht in mehrere Aufträge zu splitten. (TZ 13, 20 und 22)

(35) Es wäre sicherzustellen, dass sämtliche Aufträge über Baumeisterarbeiten von der Örtlichen Bauaufsicht überprüft werden, die Preise angemessen sind und einheitliche Zahlungsbedingungen sowie ein Haft- und Deckungsrücklass vereinbart werden. (TZ 20)

(36) Bei künftigen Vergaben wäre vor der Ausschreibung die Vergabeabsicht hinsichtlich der Beauftragung nach Pauschalpreis oder nach Einheitspreisen klarzustellen, um alle Bieter im Verfahren fair und gleich zu behandeln. (TZ 20)

(37) Die Bestimmungen des Vergaberechts wären einzuhalten. Insbesondere sollte(n)

a) vor der Ausschreibung der Auftragswert sachkundig geschätzt und in weiterer Folge die Leistungen im gesetzlich zulässigen Verfahren ausgeschrieben werden,

b) die Preisangemessenheit geprüft werden,

c) die detaillierten Verfahrensbestimmungen für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter eingehalten werden, weil ansonsten von einer Direktvergabe auszugehen ist, und

d) vor der Ausschreibung von Leistungen die Ausnahmetatbestände, wie künstlerische Gründe oder Ausschließlichkeitsrechte, für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter umfassend erhoben und nachgewiesen werden. (TZ 22)

(38) Es wäre ein Berichtswesen betreffend Auftragsvergaben aufzubauen, das insbesondere sämtliche Vergaben mit den Basisdaten wie Auftragnehmer, Auftragssumme, Auftragsdatum etc. umfasst und die Aufträge den Projekten, den Auftragsarten, den Vergabeverfahren und den Sachbearbeitern zuordnet. (TZ 23)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(39) Die Verhaltensrichtlinien wären regelmäßig im Hinblick auf deren Praxistauglichkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit zu evaluieren. (TZ 26)

(40) In regelmäßigen Abständen und speziell bei Aufgabenänderungen sollten die Mitarbeiter auf die in den Dienstverträgen vereinbarte Genehmigungspflicht betreffend Nebenbeschäftigung im Sinne zweckmäßiger Bewusstseinsbildung hingewiesen werden. (TZ 27)

(41) Ein Pilotprojekt „Gender Mainstreaming in der Galerie Belvedere“ sollte initiiert werden, um den Grundsätzen des Gender Mainstreaming zu entsprechen. (TZ 29)

ANHANG

Anhang 1: Ausgewählte Direktvergaben der Burghauptmannschaft

Anhang 2: Ausgewählte Direktvergaben der Galerie Belvedere

Anhang 1: Ausgewählte Direktvergaben der Burghauptmannschaft

Leistungsbereich	Aufträge	Gesamt- auftrags- summe	Feststellung RH
	Anzahl	in EUR	
Reinigungsarbeiten	4	1.382	– alle vier Aufträge unter 1.000 EUR – keine Preisangemessenheitsprüfung
Glaserarbeiten	7	5.109	– alle sieben Aufträge unter 1.000 EUR – keine Preisangemessenheitsprüfung
Sicherheitsdienst	2	14.289	– ein Vergleichsangebot für die Prüfung der Preisangemessenheit des ersten Auftrags – der zweite Auftrag fußte auf dem ersten
Konsulententätigkeit	3	11.459	– kein Auftrag unter 1.000 EUR – keine Preisangemessenheitsprüfung
Herstellung Regenabflüsse	1	50.892	– ein Vergleichsangebot für die Prüfung der Preisangemessenheit
Summe	17	83.131	

Quellen: Burghauptmannschaft; RH

Anhang 2: Ausgewählte Direktvergaben der Galerie Belvedere

Leistungsbereich	Aufträge	Gesamt-auftrags-summe	Feststellung RH
	Anzahl	in EUR	
Bodenlegerarbeiten	6	121.939	<ul style="list-style-type: none"> – jeder Auftrag unter dem Schwellenwert für die Direktvergaben von 100.000 EUR – Preisangemessenheitsprüfung nur für einen Auftrag, für einen zweiten langten keine Vergleichsangebote ein, obwohl bei insgesamt sechs Unternehmen angefragt
Malerarbeiten	2	95.558	<ul style="list-style-type: none"> – Preisangemessenheitsprüfung für einen der beiden Aufträge über rd. 91.000 EUR – Verhandlungen über Preis bei Auftrag über rd. 91.000 EUR
Einrichtung Turm	5	163.260	<ul style="list-style-type: none"> – jeder Auftrag unter dem Schwellenwert für die Direktvergaben von 100.000 EUR – aufgrund eines Vorschlags des Generalplaners direkt vergeben – erst auf Anfrage RH während der Gebarung-überprüfung mit architektonischen Aspekten und Interesse des Auftragnehmers für Sponsoring begründet – keine Prüfung über andere, dem Wettbewerbsgebot des Vergaberechts entsprechende Möglichkeiten zur Einrichtung – Galerie Belvedere führte keine Markterhebungen durch und erstellte keine Leistungsbeschreibung
technische Ausstattung Kino	6	105.545	<ul style="list-style-type: none"> – jeder Auftrag unter dem Schwellenwert für die Direktvergaben von 100.000 EUR – Erstangebot des Auftragnehmers über 108.500 EUR, Leistungsbild geändert und Angebotssumme auf 99.000 EUR reduziert – ein Vergleichsangebot zur Preisangemessenheitsprüfung über rd. 99.500 EUR für Hauptauftrag über 99.000 EUR
Einrichtung Museum	9	170.633	<ul style="list-style-type: none"> – jeder Auftrag unter dem Schwellenwert für die Direktvergaben von 100.000 EUR – Auftragnehmer erhielt 2012 Alleinfugnis zum Nachbau der Originalmöbel auf Initiative Generalplaner; bis 2011 schon mit Leistungen in der Höhe von rd. 114.000 EUR beauftragt – Galerie Belvedere forderte Nachweis Alleinfugnis erst auf Anforderung des RH im Jahr 2013 ein – keine Prüfung über andere, dem Wettbewerbsgebot des Vergaberechts entsprechende Möglichkeiten zur Einrichtung – Galerie Belvedere führte keine Markterhebungen durch und erstellte keine Leistungsbeschreibung
Summe	28	656.935	

Quellen: Galerie Belvedere; RH